

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 60 (1967)

Artikel: Das Einsiedler Bistumsprojekt vom Jahre 1818
Autor: Auf der Maur, Josef
Kapitel: IV: Wachsender Widerstand
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-163512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

äußerste Dringlichkeit hätte das eigenmächtige Vorgehen der residierenden Kapitularen rechtfertigen können. Eine solche Eile war aber gar nicht angebracht. Zudem kannte man genau die scharf ablehnende Haltung der Expositi, kannte ihren Willen zur Ausübung des Mitspracherechtes und hatte ihnen die früher verwahrten Rechte ausdrücklich zugesichert. –

Die Hauptschuld lag wohl beim Kapitelssekretär, der vermutlich die erneute Forderung nach Beachtung des Mitspracherechtes der Expositi in dieser schwerwiegenden Angelegenheit dem versammelten Kapitel vorenthielt, obwohl P. Raphael Genhart ausdrücklich deren Erwähnung im nächsten Kapitel, das über die Bistumsfragen handeln würde, verlangt hatte. Wäre dieses Schreiben des Bellenzer Propstes vom 15. Juli 1818 vorgetragen worden, dann hätten gewiß wenigstens vereinzelte Kapitularen im Kapitel vom 3. August für eine Konsultierung der Expositi vor Absendung des Dankschreibens plädiert. –

IV. WACHSENDER WIDERSTAND

1. Kapitel:

Einberufung des Generalkapitels und Beratungen bis zum Eintreffen des Internuntius (3.–5. September 1818)

Auf der Kapitelsversammlung vom 3. August 1818 in Einsiedeln war die Einberufung eines Generalkapitels beschlossen worden. Internuntius Belli hatte ja selbst dessen Zusammentritt gewünscht. P. Bernhard Foresti erließ am 5./6. August die vorläufigen Anzeigen und am 26./27. August die definitiven Einladungen zum Generalkapitel.⁴⁴⁶

Dasselbe wurde am 3. September eröffnet,⁴⁴⁷ nachdem bis auf drei ältere Patres sämtliche Kapitularen eingetroffen waren.⁴⁴⁸ Nur fehlte noch der Internuntius, der sein Eintreffen auf den 1. oder 2. September angekündigt hatte, aber durch die verlängerte Tagsatzung in Bern zurückgehalten wurde. Für die auswärtigen

⁴⁴⁶ Rundbrief von P. Bernhard an die auswärtigen Kapitularen vom 5./6. August, vgl. oben Anm. 444; vom 26./27. August: 26. August an P. Raphael, 27. August an P. Thiethland, beide Orig. StEA: AZ'B 81 und 82. –

⁴⁴⁷ 2 Protokolle über das Generalkapitel vom 3.–15. September 1818 liegen vor: Eines über die Kapitelsversammlungen vom Kapitelssekretär P. Bernhard Foresti in lateinischer Sprache, bei den Sitzungen unmittelbar aufgezeichnet und daher oft mit abgebrochenen Sätzen und Stichworten. Es gibt einen unmittelbaren Eindruck von den Äußerungen und Gesinnungen der Kapitularen. Dieses Protokoll von P. Bernhard über die Kapitelsitzungen zitieren wir in den folgenden Abschnitten mit «Prot. P. Bernhard vom...». Dieses Protokoll findet sich in Original im StEA: AZ'B 17. – Das andere Protokoll ist von P. Paul Ghiringhelli in deutscher Sprache verfaßt; P. Paul wurde anlässlich des Generalkapitels mit dem Amt eines Kommissionssekretärs betraut. Sein Protokoll über die Kommissionssitzungen, in deutscher Sprache geschrieben, wurde mit Sorgfalt nachträglich verfaßt, zeigt aber reflex auch die Beweggründe, Ursachen und inneren Zusammenhänge auf. P. Paul berührt auch die Kapitelsversammlungen. Besonders wertvoll sind seine Aufzeichnungen über Privatunterredungen mit dem Internuntius, der ihm besonderes Vertrauen schenkte und sich seiner in Einsiedeln als Sekretär bedient hatte. Dieses Protokoll wird im folgenden zitiert mit «Prot. P. Paul vom...». Es befindet sich in Orig. im StEA: AZ'B 19. –

⁴⁴⁸ Prot. P. Bernhard vom 3. September 1818.

Kapitularen war seine Verspätung unangenehm, da sie alle auf eine baldige Heimkehr drängten.

Unter der Leitung des Herrn Dekans P. Mauritius Brodhag wurde am 3. September die erste Sitzung eröffnet. Auf Anraten einiger Kapitularen und des Dekans blieb der Abt dieser Versammlung fern.⁴⁴⁹ Die große Zahl von Kapitularen bedingte einen schwerfälligen Verlauf und führte erst nach vier Sitzungen am folgenden Tag zu einem Kapitelsbeschuß.⁴⁵⁰ Die Diskussion an diesen vier Sitzungen⁴⁵¹ klärte die Auffassungen in verschiedener Hinsicht:

1) Fast ausnahmslos bekundete man die Ansicht, die Bistumserrichtung sei dem Kloster verderblich, sowohl hinsichtlich der Oekonomie als auch vor allem in Bezug auf die klösterliche Disziplin. Daher wolle man sie kräftig abwehren. Der Episkopat sei mehr zu fürchten als 60 000 Franzosen, weil er das Geistliche angreife, meinte P. Jakob Briefer.

2) Man stellte fest, daß der Brief des Kapitels an den Heiligen Vater vom 3. August nicht dem Sinne des Kapitelsbeschlusses entsprochen habe. Der inzwischen verstorbene Verfasser P. Claudius Poujol habe darin allzudeutlich eine Annahme des Bistums ausgesprochen.

3) Ueber Internuntius Belli wurden verschiedene Vermutungen laut, über seine Verspätung zerbrach man sich den Kopf. Würde der Internuntius den neuen Widerstand des Kapitels akzeptieren?

4) Verschiedenartig lauteten die Nachrichten, welche Stellung die Regierung, die Geistlichkeit und das Volk von Schwyz dem Bistumsprojekt gegenüber einnahmen. P. Petrus Ammann wußte zu berichten, der Einsiedler Landammann Benziger habe geäußert, die andern Kantonseinwohner seien nicht gefragt worden und würden sich im Kantonsrat gegen das Bistum stellen. P. Thomas Inderbitzin ergänzte dazu, in Schwyz hätten vier oder fünf Männer auf eigene Faust gehandelt. Die Ratsherren vom (übrigen) Land (*rustici senatores*) seien dagegen. – Wie würde in Schwyz das Widerstreben der Einsiedler Konventualen gegen die Bistumserrichtung aufgenommen? Darüber war man sich keineswegs einig.

5) Das Fernbleiben des Abtes des Kapitels wurde bedauert und seine künftige Teilnahme gewünscht.

Die Kapitularen waren in keiner beneidenswerten Lage. Einerseits sollten sie vor dem Eintreffen des Internuntius zu einer gemeinsamen Stellungnahme gelangen, andererseits mußten sie gerade von ihm Aufklärungen über eine Reihe wichtiger Punkte erwarten. Und da man bei den bisherigen Sitzungen inne geworden war, daß bei der großen Zahl von Kapitularen die Verhandlungen zu schwerfällig vorwärts kamen, setzte man an der vierten Sitzung vom 4. September 1818 eine Kommission ein, die auf Mittel zur Abwendung des Bistumsplanes sinnen sollte. Der Abt sollte um persönliche Leitung dieser Kommission ersucht werden, und in wichtigen Fragen sollte der Entscheid dem Generalkapitel vorbehalten bleiben.⁴⁵² Folgende Patres wurden zu Kommissionsmitgliedern gewählt: P.

⁴⁴⁹ Abt Konrad hatte bereits eine Eröffnungs-Ansprache ausgearbeitet. Am Schluß derselben ist der Vermerk eingetragen, daß ihm von der Teilnahme am Kapitel abgeraten worden sei. Orig. StEA: AZ⁴B 18. – Henggeler, Tanner 101, sagt, daß der Abt die Ansprache wirklich hielt, dann aber das Kapitel verließ. –

⁴⁵⁰ Prot. P. Bernhard vom 3. September 1818.

⁴⁵¹ Darüber auch im Prot. P. Paul vom 4. September 1818.

⁴⁵² Prot. P. Paul vom 4. September 1818.

Karl Müller (Subprior), P. Marian Herzog, P. Sebastian Imfeld, P. Jakob Briefer, P. Raphael Genhart, P. Cölestin Müller, P. Paul Ghiringhelli und P. Thomas Inderbitzin. Diese Beschlüsse und Ernennungen wurden dem Abte mitgeteilt und fanden seine Genehmigung. Als Versammlungsort wurde die Archivstube bestimmt.⁴⁵³

Die erste Kommissionssitzung fand am 5. September vormittags statt, präsiert vom Abte selbst.⁴⁵⁴ P. Paul Ghiringhelli wurde zum Sekretär dieser Kommission ernannt. Wiederum diskutierte man den Brief an den Heiligen Vater vom 3. August, dessen Fassung vom damaligen Kapitelsbeschluß abweiche, und erörterte die Veränderung der Situation seit jenem Schreiben vom 3. August. Vor allem erwähnte man die nun bestimmt ausgesprochene Abneigung der Weltgeistlichkeit, sich einem Bischof zu unterwerfen, der zugleich Klosteroberer wäre. Auch unter den Weltleuten sei wenig Neigung oder sogar Abneigung gegen einen Einsiedler Abt als Bischof.

Diese Abneigung bestehe nicht bloß in den neuen Distrikten, sondern selbst im vorherrschenden alten Distrikte Schwyz. Mancher Ratsherr sei unzufrieden mit der Art, wie dieses Bistumsgeschäft von einigen wenigen Regierungshauptern betrieben worden sei. Die Glückwunschdeputation nach Einsiedeln sei nur mit Wissen Weniger veranstaltet worden und habe viel Mißbilligung erhalten. Dabei habe doch die Landsgemeinde die Bistumssache formell der Geistlichkeit und dem Kantonsrat übertragen. Auch sei das Projekt «Bistum Einsiedeln» nur einer der drei Vorschläge, welche die Landsgemeinde dem Heiligen Vater unterbreite. Also könne man nicht behaupten, das Volk wolle dieses Bistum. Vielmehr seien Befürchtungen laut geworden, das Kloster könnte zuviel Einfluß in weltlichen Angelegenheiten erlangen und der Kanton könnte um des Bistums willen mit andern Urkantonen in Widerspruch geraten, ja wegen des kleinen Territoriums eines solchen Bistums zum Gespötte dienen. Man fand es auch bemerkenswert, daß von Schwyz aus weder an das Kloster noch an irgend einen andern Stand Bemühungen für die Verwirklichung des Einsiedlerbistums herangetragen wurden, von jener Glückwunschdeputation abgesehen, die eine ausgemachte Sache gewesen sei. Und was den Anschluß weiterer Kantone an dieses Einsiedler Bistum betreffe, sei jede Hoffnung auf deren Beitrittswillen geschwunden. Dabei hatte noch am 4. Juni der Internuntius im Begleitschreiben zum ersten Brief des Heiligen Vaters derartige Hoffnungen gemacht. Der Abt las einige vertrauliche Schreiben vor, welche die ablehnende Haltung der andern kleinen Kantone deutlich belegten. Abt Konrad nannte zwar die Verfasser dieser Briefe nicht, aber die Kommission konnte aus dem Inhalt entnehmen, daß es sich um Korrespondenz zwischen Regierungshauptern handelte.⁴⁵⁵ Er erwähnte auch eine Aeußerung des Urner Landammanns ihm gegenüber, worin die Abneigung Uris gegen die Unterwerfung unter den Hirtenstab eines Klosterobern ausgesprochen war.⁴⁵⁶ – Ferner

⁴⁵³ Ebenda.

⁴⁵⁴ Prot. P. Paul vom 5. September 1818.

⁴⁵⁵ Betrifft wohl den Brief von Landammann G. J. Sidler in Zug an Landammann Hediger in Schwyz vom 20. Juni 1818. Dieser findet sich in Kopie im StEA: AZ⁴B 60. Hediger sandte das Original am 28. Juni an Abt Konrad mit der Bitte um Rücksendung. Hediger an Abt Konrad, Orig. StEA: AZ⁴B 63. –

⁴⁵⁶ Abt Konrad befand sich Mitte Juli in Seedorf (Uri), um die Aebtissinnenwahl des dortigen Benediktinerinnenklosters zu präsidieren (vgl. Belli an Consalvi, Dep. Nr. 155

wurde bemerkt, daß selbst der Internuntius dem Stande Uri einen doppelten Vorschlag unterbreitet habe: sich entweder an Einsiedeln oder an Chur anzuschließen, wobei Belli namentlich den Anschluß an Chur empfohlen habe.⁴⁵⁷ Ebenfalls als sichere Tatsache erzählte man, der Internuntius habe den katholischen Glarnern einen Anschluß an das Bistum Einsiedeln abgeschlagen, als diese darum förmlich ansuchten. Belli habe hingegen zu einem Anschluß an Chur geraten.⁴⁵⁸

Die Kommission zog aus diesen Äußerungen folgende Schlußfolgerungen:

1. Man könne nochmals an den Heiligen Vater rekurrieren, ohne Furcht, in eine Art Widerspruch zu fallen. – 2. Man könne dem Heiligen Vater noch neue und wichtigere Gründe als früher zur Abwendung des Bistums unterbreiten. – 3. Die Einschränkung der Diözese auf den Kanton Schwyz mache die Gefahren für das Kloster nur umso größer. – 4. Man könne das Volk und vor allem die Kantonsräte bearbeiten, mittels einer Deputation oder eines Schreibens an die Regierung und den Kantonsrat zu gelangen mit dem Ersuchen, die Bistumserrichtung abzulehnen.⁴⁵⁹

Nicht alle Kommissionsmitglieder stimmten diesen Schlußfolgerungen bei. Die einen hielten es für bedenklich, zu äußern, es sei die Antwort an den Heiligen Vater vom 3. August nicht im Sinne des Kapitelsbeschlusses gewesen. Denn jenes Schreiben sei mit «Abt und Kapitel» unterzeichnet worden. Auch der Hinweis, daß es sich bei jenem Kapitel nicht um ein Plenarkapitel gehandelt habe, nütze wenig. Ferner sei nicht erwiesen, daß sich außer Schwyz kein anderer Kanton dem Bistum anschließen würde; denn in Nidwalden z. B. seien bereits 600 Unterschriften für einen Anschluß gesammelt worden. Auch die Abneigung von Weltgeistlichkeit und Volk gegen das Einsiedler Bistum sei nicht sicher. Dasselbe gelte von der angeblichen Ablehnung seitens der Kantonsräte. Es habe sich ja bei andern Gelegenheiten gezeigt, daß die Kantonsräte oft lautstark Meinungen vertreten, die sie in der Ratsstube unter dem Eindruck der Beredsamkeit von Regierungshäuptern wieder ändern. Die Kommissionsminderheit hielt auch Deputationen und Schreiben an die Regierung für zu auffällige und zu bedenkliche Schritte, Bearbeitung des Volkes für zu gefährlich und gehässig.⁴⁶⁰

Hierauf wurden im Schoße der Kommission Mutmaßungen über das Ausbleiben des Internuntius angestellt. Abt Konrad sah eine Ursache in der Verlängerung der Tagsatzung, wodurch Belli die beabsichtigte Unterredung mit den Ehrengesandten der kleinen Kantone erst mit Verspätung halten konnte. Er wollte sie aber noch vor seiner Reise nach Einsiedeln durchführen. In der Kommission wurde auch bemerkt, der Wille zur Errichtung des Bistums Einsiedeln sei vielleicht nicht vom Internuntius, sondern vom Heiligen Stuhl selbst ausgegangen,

vom 25. Juli 1818, siehe Beilage Nr. 59). Bei dieser Gelegenheit traf er wohl mit dem Urner Landammann zusammen.

⁴⁵⁷ Vgl. Anm. 344 (bzw. Beilagen Nr. 29 b und Nr. 29 c). – Consalvi gab Belli gegenüber in Depesche Nr. 20791 vom 23. Mai (siehe Beilage Nr. 30) den Entscheid des Heiligen Vaters hinsichtlich des Kantons Uri bekannt: entweder Anschluß an das Bistum Einsiedeln oder Anschluß an das Bistum Chur, dem ja schon ein Teil des Kantons Uri unterstehe. Der Heilige Vater sei diesbezüglich indifferent. Nur könnte er einen Anschluß an Chur vorziehen, um jenem Bischof einen gewissen Ersatz für den Verlust im Tirol zu geben; doch überlasse er den Entscheid jener Regierung.

⁴⁵⁸ Alles laut Prot. P. Paul vom 5. September 1818.

⁴⁵⁹ Ebenda.

⁴⁶⁰ Ebenda.

wobei die Rücksicht auf die allgemeinen schweizerischen Bistumsangelegenheiten begleitend wären. Diese Umstände würden daher das Verhalten des Internuntius bestimmen und das Kloster könnte daraus auch am besten die Mittel und Wege zur Abwendung des Bistums entnehmen.

Die Kommission kam allgemein zur Ueberzeugung, daß noch nicht alle Hoffnung verloren sei, die dem Kloster zugedachte «neue gefährliche Bistums-Bürde abzuwenden». Darüber könnte aber der Internuntius vermöge seines Amtes am besten Aufschluß geben. Da er aber schon volle drei Tage auf sich warten ließ, glaubte die Kommission wegen der Dringlichkeit der Sache nicht mehr länger warten zu können und faßte den einstimmigen Beschluß, nur noch bis zu diesem Abend auf den Internuntius zu warten und eine Deputation an ihn abzuschicken, falls er nicht ankomme. Das Schreiben dieser Deputation sollte folgenden Inhalt haben:

Das Einsiedliche Kapitel habe sich am 3. September in pleno versammelt, nach dem von ihm erhaltenen Wink. Man habe die päpstlichen Schreiben vorgelesen und sei von Dankgefühl gegen den Heiligen Vater erfüllt. Sie seien aber wiederum einstimmig der Meinung, daß sie mit allen Mitteln die dem Kloster zugedachte gefährliche Ehre ablehnen möchten, ohne indes den Gehorsam gegenüber dem Heiligen Stuhl zu verletzen. Daher habe man sich entschlossen, ihn (den Internuntius) zu bitten, daß er dem Heiligen Vater die immer mehr sich aufhäufenden Gegenstände vortrage oder dem Kloster Rat erteile, wie sie in dieser Sache vorgehen sollten. Jedenfalls ersuche man ihn um Verzögerung der Verhandlungen, bis der Heilige Vater die neuen Gegenstände vernommen habe. Aus der Befürchtung, der Herr Internuntius dürfte durch seine wichtigen Geschäfte noch länger vom Besuch in Einsiedeln abgehalten werden, schicke man ihm diese von Abt und Kapitel bevollmächtigte Deputation. Er möge verzeihen, wenn man ihm wiederum beschwerlich falle, aber es gehe um ein Stift, das seit fast tausend Jahren bestehe und das sie den Nachfolgern zu erhalten verpflichtet seien. –

Die Deputation, welche dieses Schreiben dem Internuntius überbringen würde, sollte instruiert sein, im Sinne des Schreibens zu sprechen, den Internuntius über die Lage der Bistumsangelegenheiten ausforschen und – als Privatmeinung vorgetragen – dem Internuntius die neuen Bedenken gegen das Bistum vortragen, falls es sich als notwendig erweisen sollte. Die Deputation sollte sich um genaue Kenntnis dieser neuen Bedenken des Klosters sowie der Stimmung im Kanton Schwyz bemühen, und deshalb sollte jeder Kapitular um Mitteilung seiner Gedanken, Ansichten und Nachrichten an diese Deputation ersucht werden. Die Deputation sollte je nach Umständen den Internuntius zur Reise nach Einsiedeln drängen und die Vollmacht der Deputation sollte sich bloß auf das «audiendum et referendum» beschränken.

Alle diese Beschlüsse, Entwürfe und Instruktionen der Kommission sollten dem gesamten Kapitel zur Prüfung und Genehmigung vorgetragen werden.⁴⁶¹ Es trat noch am Nachmittag dieses 5. September zusammen,⁴⁶² und P. Paul trug die Beschlüsse der Kommission vor. Sie fanden die Genehmigung des Kapitels, insbesondere auch der Inhalt des Briefes an den Internuntius. Zur Vermeidung

⁴⁶¹ Ebenda.

⁴⁶² Prot. P. Bernhard vom 5. September 1818 und Prot. P. Paul vom 7. September 1818.

von Aufsehen sollte die Deputation nur aus einem einzigen Kapitularen bestehen. Der Brief wurde in italienischer Sprache abgefaßt und einigen Kapitularen vorgelesen, die der italienischen Sprache kundig waren. Sie fanden den Brief in Uebereinstimmung mit dem, was im Kapitel vorgetragen und von demselben genehmigt worden war. Er wurde noch dem Abte zur Einsicht und Genehmigung vorgetragen, und als Abt Konrad den Kapitularen bezeichnet hatte, der das Schreiben in die Nuntiatur zu Luzern bringen sollte,⁴⁶³ traf spät in der Nacht der Internuntius in Einsiedeln ein. Er entschuldigte sein verspätetes Eintreffen mit der Verlängerung der Tagsatzung, mit einer Reise nach Bern und mit der Erwartung neuer bestimmterer Instruktionen aus Rom.

2. Kapitel:

Beratungen der Kapitularen mit Internuntius Belli (5.–8. September 1818)

Noch am Abend des 5. September, kurz nach seiner Ankunft in Einsiedeln, kam es zwischen Belli und Abt Konrad zu einer kleinen Meinungsverschiedenheit, da der Internuntius erklärte, auf Grund der gleichentags eingetroffenen Instruktionen und kraft einer Abmachung mit den Tagsatzungsgesandten des Standes Schwyz werde er schon am kommenden Tag die schwyzerischen Standeshäupter schriftlich einladen, sie möchten zu den Verhandlungen in der Bistumsangelegenheit nach Einsiedeln kommen. Abt Konrad bekundete darüber sein Mißfallen und machte Einwendungen, worauf Belli sein Befremden über diesen Widerstand ausdrückte und auf den Brief des Kapitels an den Heiligen Vater vom 3. August hinwies. Belli erklärte förmlich, weder die Konvenienz des Klosters noch jene des Heiligen Stuhles, der Nuntiatur und der Schwyzer Regierung könnten zugeben, daß man den beabsichtigten Unterhandlungen ausweiche, neue Bedenken vorbringe und überhaupt ein Widerstreben äußere. Schließlich erreichte Abt Konrad Bellis Versprechen, mit der schriftlichen Einladung an die Schwyzer Regierung bis am Montag, den 7. September, zu warten.⁴⁶⁴

Am folgenden Tag – es war Sonntag – erfuhr der Internuntius von den ihm zur Aufwartung zugeteilten Herren noch verschiedenes über die neuen Bedenken und Besorgnisse des Kapitels.⁴⁶⁵ Er vernahm die Aeüßerung, man könne nicht mit gutem Gewissen in eine Veränderung einwilligen, ja man dürfe nicht einmal den Schein einer Einwilligung erwecken, und die Idee eines Bistums Einsiedeln sei nur die Geburt von Wenigen. – Da beschloß der Internuntius, persönlich mit dem Kapitel zu reden.

Noch vor der Vesper trat das Kapitel zusammen, und Belli trug nach einer «komplimentösen Einleitung» in lateinischer Sprache folgende Gedanken vor:

1. Zuerst entwickelte er die Geschichte der Idee, das Kloster Einsiedeln zum Bischofssitz zu erheben. Dieser Gedanke sei vom inzwischen verstorbenen Alois Reding erstmals öffentlich vorgebracht worden, und zwar anlässlich der Gersauer

⁴⁶³ Dieser Kapitular war P. Paul Ghiringhelli, der Kommissionssekretär und Verfasser des Kommissionsprotokolls. Er war vom Abt dafür bezeichnet worden (vgl. Prot. P. Bernhard vom 5. September). P. Paul nennt sich selbst in seinem Protokoll nie mit Namen. --

⁴⁶⁴ Prot. P. Paul vom 7. September. --

⁴⁶⁵ Ebenda, auch die folgenden Ausführungen betr. die Ansprache Bellis an das Kapitel.

Konferenz vom 21. Jänner 1818. Als er über diese Konferenz nach Rom berichtet, habe er beigefügt, sowohl Abt als auch Kapitel von Einsiedeln würden schwerlich hiezu ihre Einwilligung geben. Als Reding selbst auf seinem Sterbebett noch vor einem Anschluß an das projektierte bern-luzernische Bistum gewarnt hatte, sei diese Ansicht im Kanton Schwyz wirklich soweit geteilt worden, daß die diesjährige Landsgemeinde in ihrem dreifachen Vorschlage antrug, entweder unmittelbar unter der bischöflichen Jurisdiktion eines jeweiligen Nuntius zu stehen, oder an das Bistum Chur angeschlossen zu werden, oder schließlich im jeweiligen Abte von Einsiedeln seinen eigenen Bischof zu haben. – Diesen Beschluß der Landsgemeinde habe er an den Heiligen Vater berichtet, worauf dieser den dritten Vorschlag bevorzugt und angenommen habe, und zwar aus folgenden Gründen: er habe die Untunlichkeit des ersten Vorschlages eingesehen; sodann vertrete der Papst den Grundsatz, bei den so verwirrten bischöflichen Angelegenheiten der Schweiz auch jedem einzelnen Kanton eine eigene kirchliche Verwaltung zu bewilligen, wenn die nötigen Bedingungen und Garantien eingegangen würden; schließlich habe er aus Schätzung und Fürsorge für das Kloster den dritten Vorschlag angenommen.

2. Belli ging dann auf die Absicht ein, dieses Bistum nun zu verwirklichen. Er äußerte, die Ausführung dieses Entschlusses des Heiligen Vaters werde nun einzig «ex plenitudine potestatis Suae» geschehen. Der vorläufige Beschluß der Kongregation der Bischöfe sei bereits erlassen und liege in seinen Händen. Die Einwilligung des Abtes und Kapitels von Einsiedeln lege durchaus nicht den Grund zur beabsichtigten Errichtung. Der Heilige Vater habe zwar zuvor diese Einwilligung vernehmen wollen, allein bloß aus väterlicher Güte und Schätzung gegen das Kloster. Die Einwendungen und Besorgnisse, die man im Antwortschreiben auf das erste päpstliche Breve ausführlich vorgebracht, hätten dem Heiligen Vater nicht nur nicht mißfallen, sondern ihn erfreut wegen dem Geist, den sie bekundeten. Dem Heiligen Vater liege das zeitliche Wohl des Klosters und die Erhaltung der Disziplin sehr am Herzen. Nun sei aber im Schreiben vom 3. August die Einwilligung des Kapitels mit den ausgesuchtesten Ausdrücken erklärt worden.

3. Der Internuntius berührte nun kurz die Hauptbedingungen, die der Heilige Vater für geeignet und notwendig erachte, um das zeitliche Wohl und die klösterliche Einrichtung zu schützen und zu gewährleisten. So sprach er von der Freiheit der Wahl des Abt-Bischofs, zu deren Sicherung in Zukunft nicht einmal eine schwyzerische Gesandtschaft zur Vernehmung der Wahl ins Dorf Einsiedeln kommen sollte. Alle Kapitularen, aus welchem Lande sie auch stammen mögen, sollten zum abtbischöflichen Amte wählbar sein. Die Weltgeistlichkeit sollte von der Kurie gänzlich ausgeschlossen sein. Im Kloster würden jedoch keine neuen Dignitäten eingeführt. Die Seminaristen müßten ein billiges (= entsprechendes) Kostgeld zahlen. Der Kanton Schwyz müßte seinen Anteil am Konstanzer Diözesanfonds an das Kloster abtreten, und die Geldzahlung an Schwyz, welche auf dem Convenium von 1803 beruhe, solle aufgehoben oder wenigstens namhaft herabgesetzt werden. –

4. Zum Schluß folgerte Belli, es sei jetzt nur noch «de modo tenendi» abzuklären. Von Seiten des Klosters könne man auf keine Weise das Eintreten auf Verhandlungen verweigern. Diese habe er nämlich auf höheren Auftrag hin vor-

gehabt und er werde dabei auch die Gedanken des Kapitels vernehmen und weitere für notwendig befundene Bedingungen unterstützen.

Als Belli die Rede beendet hatte, trat einige Augenblicke lang Stille ein. Da fragte der Internuntius, ob denn niemand vom Kapitel als Orator bestellt sei, um ihm die Gesinnungen des Kapitels zu erklären? –

Nach einem erneuten etwas verlegenen Schweigen ergriff ein Kapitular das Wort und sagte auf Italienisch: Einige Herren Kapitularen seien wegen dringenden Geschäften nicht im Kloster zugegen, da sie seine Ankunft nicht vermutet hätten; sie würden aber jeden Moment erwartet. Und zudem sei es bereits Zeit zur Vesper und eine bedeutende Zahl von Pilgern habe viele Kapitularen in den Beichtstuhl gerufen. Und schließlich erfordere die Wichtigkeit seines Vortrages eine ernstliche Ueberlegung. Aus diesen Gründen könne ihm das Kapitel noch keine Antwort erteilen. Es werde aber noch diesen Abend die Antwort geben, zugleich die ehrfurchtvollsten Gesinnungen gegen den Heiligen Stuhl bezeugen und für das besondere Wohlwollen des Internuntius selbst und seine viele Mühe den Dank aussprechen.

Das Kapitel versammelte sich wieder nach der Vesper, um über die Antwort an den Internuntius zu beraten.⁴⁶⁶ Es wurde folgende Antwort beschlossen: Das ven. Capitulum könne in seinem Gewissen nicht zugeben, daß das geplante Bistum auf seine Einwilligung hin errichtet werde. Nur auf ausdrücklichen Befehl des Heiligen Vaters werde es das Bistum annehmen. Man bitte darum, daß die bevorstehenden Unterhandlungen einen neuen Rekurs an den Heiligen Vater nicht ausschließen möchten. Und diese Unterhandlungen sollten erst dann als bindend betrachtet werden, wenn ein oberhirtlicher Befehl erteilt worden sei. In solchem Falle beteuere man alle Ehrerbietung und Folgeleistung. –

Das Kapitel beschloß, diese Antwort dem Internuntius durch eine Deputation mündlich überbringen zu lassen. Als Deputierte wurden bestimmt: P. Subprior Karl Müller, P. Jakob Briefer, P. Raphael Genhart als Wortführer, P. Paul Ghiringhelli; ferner wurden wegen Kenntnis der italienischen Sprache beigegeben die Patres Michael Dossenbach und Franz Tatti.

Noch an demselben Abend verfügte sich diese Deputation zum Internuntius, um die Antwort zu überbringen.⁴⁶⁷ Belli beharrte wiederum auf seinen vor dem Kapitel geäußerten Gedanken. Doch sprach er deutlicher die Hoffnung aus, daß die Bedingungen, die bei den Unterhandlungen vorgetragen würden, dem Kloster noch einen Ausweg eröffnen könnten, nämlich in dem Fall, wo diese vom Kanton Schwyz als unannehmbar betrachtet würden. Belli erklärte diese Bedingungen noch ausführlicher. Auf die Aeußerung, das Kloster möchte doch beim Vortrag und bei der Festsetzung derselben als «Pars contrahens» auftreten können, erwiderte der Internuntius sogleich, das sei ganz seine Absicht; er möchte dabei als Mediator und Konziliator erscheinen, um dem Kapitel diese bedeutende Stellung zu verschaffen. Neuerdings versicherte Belli, der Heilige Vater betrachte die Einwilligung des Kapitels durchaus nicht als Grund zur Bistumserrichtung; und wiederum sprach dann Belli vom schon erlassenen Dekret der Konsistorialkongregation. In Bezug auf die Möglichkeit, weiterhin dem Heiligen Vater Bedenken gegen die Errichtung des Bistums vorzutragen, äußerte Belli: Es bleibe auch dann

⁴⁶⁶ Prot. P. Bernhard vom 6. September 1818 und Prot. P. Paul vom 7. September 1818.

⁴⁶⁷ Prot. P. Paul vom 7. September 1818.

noch eine Möglichkeit dazu, wenn Schwyz die Bedingnisse annehmen sollte, und zwar mittels seiner – des Internuntius – eigenen Relation an den Heiligen Stuhl. Denn vor endgültigem und unwiderruflichem Abschluß und vor Vollziehung des oben erwähnten Dekrets müßte ja alles neuerdings geprüft werden. Bei dieser Relation würde er dann dem Kloster gerne und gewiß seine Dienste leisten. Der Internuntius kam dann wieder auf das Schreiben des Kapitels vom 3. August zu sprechen und eiferte wider die Ungeschicklichkeit der Einwendung, es sei jenes Schreiben gegen den eigentlichen Beschluß des residierenden Kapitels gewesen. Eine solche Einwendung würde in Rom von gar keiner Wirkung sein. – Ueberhaupt wollte Belli von einem neuen Rekurs an den Heiligen Vater nichts hören. Dann schloß er mit der mehrmaligen Ermahnung, bei der Ankunft der Herren von Schwyz ohne weitere Umstände in die Unterhandlungen einzutreten und sich inzwischen darauf vorzubereiten. Und schließlich erklärte er nach langer Unterredung trotzdem, es könnte doch noch möglich sein, den Unterhandlungen mit den Herren von Schwyz eine Art von Erklärung vorzuschicken, die, zwar mit den schonendsten Worten abgefaßt, dennoch eine Art von Reservation und ein Abwarten weiterer päpstlicher Beschlüsse enthalten würde. «Aber ganz deutlich wollte er sich darüber nicht erklären». – Und so beurlaubte sich die Deputation bei ihm. –

Nach dem Nachtessen kam zwischen dem Internuntius und den Kapitularen, die ihn auf sein Zimmer begleitet hatten, die Rede neuerdings auf die Antwort und das Begehren des Kapitels. Man brachte ihm mehrere Formeln einer solchen Erklärung und Reservation vor und ersuchte ihn, diese zuzulassen. Belli gab nun abermals die Möglichkeit derselben zu. Doch versprach er beharrlich nichts anderes, als darüber nachzudenken und seine bestimmte Antwort erst am folgenden Tag erteilen zu wollen.

Am folgenden Morgen – Montag, den 7. September 1818 – war seine Antwort diese: «Sie haben gestern meine Geduld auf eine harte Probe gesetzt: heute will ich das nämliche mit der Ihrigen tun.» Er beehrte nach dem Frühstück Schreibzeug und einen Herrn als Sekretär, um die Einladung zu den Unterhandlungen an die Schwyzer Herren ergehen zu lassen. – Der Abt bat ihn dringend und wiederholt, diese Einladung noch weiter zu verschieben; nach der dortigen Einrichtung würde sich der Rat nicht so bald versammeln, der zu diesen Unterhandlungen die nötige Autorisation erteilen müßte. Und im Kapitel sei man mit den Bedingnissen noch nicht hinlänglich vorbereitet. – Da erwiderte der Internuntius, er habe bereits aus willfähriger Hochachtung gegen ihn diese Einladung um einen Tag länger verschoben, als die mündliche Erklärung an die Herren Ehrengesandten von Schwyz es erlaubt hätte. Diese Herren könnten auf die Erklärung hin auch ohne weitere schriftliche Einladung eintreffen. Er könne und dürfe durch ferneren Aufschub nicht einen Verdacht allzu großer Parteilichkeit auf sich fallen lassen. Um dem Kapitel mehr Zeit zu verschaffen, wolle er am ersten Tage der Ankunft der Herren Deputierten noch keine Unterhandlungen anknüpfen. Falls in Schwyz der zur Autorisation befugte Rat sich nicht so bald versammeln sollte, so wäre auch ohne Aufschub der Einladung Zeit gewonnen. Man solle sich indessen fleißig mit den vorzutragenden Bedingnissen befassen. –

Nun versammelte der Gnädige Herr die Kommission. Die Kommissionsmitglieder, die nicht selbst Zeugen dieser letzten Vorgänge gewesen, wurden weit-

läufig darüber unterrichtet. Der Abt beantragte, man möge sich ernstlich und tätig mit den immer dringender und wichtiger werdenden Bedingnissen befassen, die sie aus besserer Kenntnis der Lage des Klosters den Bedingnissen beifügen müßten, welche der Internuntius und der Heilige Stuhl bereits vorgebracht hätten. – Doch größere Aufmerksamkeit zog vorderhand die Einladung der Schwyzer Herren durch den Internuntius auf sich. So erwog man ernstlich, ob vielleicht auch von Seiten des Klosters eine Einladung an die schwyzerischen Regierungshäupter ergehen sollte. Verschiedene Gründe legten einen derartigen Schritt nahe. Für den Augenblick – so argumentierte man – bestehe keine andere Hoffnung, das Bistum vereiteln zu können, als diese, daß der Stand Schwyz die Bedingnisse nicht annehmen werde. Würde nun die schwyzerische Deputation mit großem Gepränge nach Einsiedeln kommen, so fiel es derselben schwer, von dem so weit gediehenen Geschäfte wieder zurückzutreten. So war es ja mit der Glückwunschdeputation im Juni gewesen, die auch tatsächlich einen Vorwand darbot, am Projekt festzuhalten. Also müsse man bemüht sein, daß die Schwyzer Regierung mit möglichst wenig Geräusch die bevorstehende Deputation zu den Verhandlungen entsende. Dies könnte erreicht werden durch eine erneute, aber behutsame Erklärung, daß das Kapitel immer noch Besorgnisse wegen der Folgen einer Bistumserrichtung habe. – Eine solche Erklärung, so hoffte man, würde der regierende Landammann, der dem Kloster sehr gewogen sei, gewiß günstig aufnehmen, und durch Beteuerung ihres Zutrauens würde sein Wohlwollen gegen das Kloster noch mehr gefördert. – Nebst diesem Argument gab es noch ein zweites, das den Kapitularen eine Einladung der Schwyzer Deputation auch ihrerseits nahelegte: nämlich die Besorgnis, daß der Internuntius mit dem Wunsche des Kapitels nach Abwendung des Bistums nicht ganz einig sei, und zwar hinsichtlich seiner Absichten, seiner Instruktionen und seiner Konvenienz. Nach einer Umfrage wurde daher durch die Mehrheit beschlossen:

1) Ein Schreiben an den regierenden Landammann Hediger in Schwyz zu erlassen,

2) der Inhalt dieses Schreibens solle der folgende sein: «Wir vernehmen vom H. Internuntius, daß nach schon vorläufig gemachter Einladung er Sie wirklich und bestimmt auf die nächsten Tage erwarte. Wir können nicht umhin, uns vorläufig schon Hochdero Wohlwollen zu empfehlen. Die Lage, in der wir schweben, ist so verwickelt, und für die Zukunft so entscheidend, daß wenn wir je den Schutz unsers Hohen Schirmorts in Anspruch nehmen zu müssen glaubten, es dies Mahl geschehen muß. Wir erwarten Hochselbe also auch unsrerseits sehnsuchtsvoll, und in der zuversichtlichen Hoffnung, daß unsere gegründeten Besorgnisse durch Dero wohlwollende Dazwischenkunft nach unsern Wünschen gehoben werden möchten. Diese Gesinnungen unsers Stiftes haben die Ehre Hochselben auszudrücken ec ec.»

3) Dieses Schreiben solle bloß von H. Secretario Capituli unterschrieben werden.

4) Dieses Schreiben, da es durchaus nicht geeignet wäre, bedenkliche Folgen von irgend einer Bedeutung zu haben, bedürfe nicht der Prüfung und Genehmigung des H. Kapitels.

5) Die Erlassung dieses Schreibens soll dem H. Internuntius angezeigt werden.

6) Dennoch soll man sich an seinen etwaigen abmahnenden Rat nicht halten.

Im Sinne dieses Beschlusses wurde dem Internuntius das Einladungsschreiben angezeigt und erklärt. Da dieses durch Vermeidung aller bedeutenden Ausdrücke und Aeußerungen zu einem bloßen Kompliments- und Empfehlungsbrief reduziert worden war, bezeugte Internuntius Belli nicht das geringste Mißfallen darüber. Er schien eher sogar zufrieden, daß auch von Seiten des Kapitels eine Art von Einladung erlassen worden war. Das Einladungsschreiben des Klosters sollte zugleich mit den Briefen des Internuntius nach Schwyz abgehen. Belli hatte einen derselben an die Schwyzer Regierung gerichtet. Diesen las er den Einsiedler Kapitularen vor. Einen andern aber, an Altlandammann und Pannerherr F. X. von Wäber, hielt er geheim und gab ihn nicht zur Einsicht her. –

Der erste Antrag des Abtes, sich nun eifrig mit der Ausarbeitung der Bedingungen zu befassen, hatte in dieser Kommissionssitzung nicht zur Ausführung kommen können, weil die Aufmerksamkeit ganz auf das Einladungsschreiben abgelenkt worden war. Indessen hatten sich die Kommissionsmitglieder vorgenommen, inzwischen jeder für sich über die Bedingungen ernstlich nachzudenken und dabei die wichtige Vorarbeit zugrunde zu legen, die Abt Konrad selber bereits aufgesetzt hatte. Man fand auch für gut, den Internuntius um schriftliche Mitteilung jener Bedingungen zu bitten, die er selber anraten möchte oder die durch seine Instruktionen gefordert würden. Diesem Wunsche entsprach Belli sehr willfährig, und gleich am Nachmittag diktierte er einem Kapitularen diese Bedingungen in italienischer Sprache.

Diese Bedingungen des Internuntius haben folgenden Wortlaut:⁴⁶⁸

«Artikel, welche überhaupt zur Grundlage dienen sollen, um mit der Regierung von Schwyz in Bezug der vom Heiligen Vater vorgeschlagenen Errichtung dieser Abtey in ein Bischthum in Verhandlung zu treten.

1. Absolute Freyheit in der Wahl des Abt-Bischofes, so daß selbst die Regierung in Zukunft keine Deputierte, wie sie bis dahin gethan, ferner nach dem Flecken Einsiedeln schicken soll, um die Mittheilung des erwählten Abtes zu vernehmen.

2. Freye Jurisdiktion des Abt-Bischofes in der Verwaltung des Kirchensprengels nach den heiligen Canones und nach dem Tridentinischen Kirchenrathe, so daß er in der gegenseitigen Mittheilung mit seinen Diozesanen und dem hl. Stuhle von der Regierung nicht gehindert werden könne, und die Regierung selbst zur Ausübung dieser Verwaltung in allem dem, so er der weltlichen Macht wird nöthig haben, best möglich behilflich sey.

⁴⁶⁸ Der italienische Text findet sich in Beilage zu Bellis Depesche an Consalvi Nr. 165 vom 16. September 1818 (Kopie BA: ASVat, Segr. di Stato. F. mod., rubr. 254 (NSv), anno 1818, fasc. . . ., fol. . . .). Bei ihm fehlt Punkt 11 über die Beitrittsbedingungen für andere Kantone, zu welchem ihn P. Paul inspirierte. Die deutschen Uebersetzungen liegen dreifach vor: 2 voneinander nur unbedeutend abweichende Fassungen im StEA: AZ⁴B 5, deren eine ganz genau ins Prot. von P. Paul vom 7. September aufgenommen ist. Auf einer der zwei separaten deutschen Uebersetzungen sind in anderer Schrift Hinweise auf die betreffenden Punkte einer von Abt Tanner selbst verfaßten Zusammenstellung von Bedingungen, welche den Titel trägt: «Oberflächliche Gedanken über ein Episkopat in Einsiedeln, nach verschiedenen Bezügen betrachtet, von der Noth abgedrungen» (Orig. StEA: AZ⁴B 1). Siehe Beilage Nr. 71. – Abt Konrad dürfte sie nach der Kommissionssitzung vom 7. September 1818 verfaßt haben, bei welcher Gelegenheit er selbst aufgefordert hatte, jeder möge sich eifrig mit den Bedingungen befassen.

3. Im Seminarium ist dem Abt-Bischof die Jurisdiktion in jeglicher Beziehung vorbehalten, wie auch in allen kirchlichen Sachen und vorzüglich in allen casus matrimoniales, beneficiarii et alii similes.

4. Da einer der Hauptartikel der rechten Verwaltung des Kirchensprengels der öffentliche Unterricht und die Bestimmung der Pfarrherren ist, so wird die Regierung von Schwyz über diese Gegenstände mit dem Abt-Bischof übereinkommen, und nach gemachten gerechten Aufforderungen jede Störung die entstehen könnte, zu stillen trachten.

5. Der General-Vicarius wird – so oft der Abt-Bischof es für nöthig erachten wird – aus dem Schoße des Kapitels genommen werden müssen, welcher dann aber in allen Versammlungen allezeit den gleichen Platz so ihm nach der Professions-Zeit zukommt, beybehalten wird.

6. Die Wahl des Abt-Bischofes wird in Zukunft auf gleiche Art und Weise gemacht werden müssen, wie bis dahin jene des Abtes gemacht wurde, so daß der Erwählte in der Folge vom Heiligen Stuhle ausschließlich jeden andern auswärtigen Einfluß oder Anspruch wird bestätigt werden müssen.

7. Die canonisch und nach den Ordensregeln gemachte Wahl wird auf jeden Capitular, was für immer einer Nation er seyn mag, fallen können; und in eben diesem Betracht wird die Regierung von Schwyz sich eine Ehre daraus machen, alle sowohl gegenwärtige als zukünftige Capitularen als Nations-Bürger des Kantons Schwyz anzusehen.

8. Dieses Bischthum wird unmittelbar vom hl. Stuhle unter dem Titel Maria Ssa. Eremitarum Einsidlae abhängen müssen.

9. In Betracht, daß die Unkosten, die in der Errichtung dieses Bischthums und seiner Abhängigkeiten müssen ausgehalten werden, groß sind, und da der hl. Vater einerseits für das geistliche Wohl des Kantons Schwyz und der andern, die sich mit ihm vereinigen wollen, Vorsehung thun, und andererseits nicht nur die Kloster-Disciplin erhalten, sondern auch sich angelegen seyn lassen will, daß der öconomische Zustand sich nicht so verschlimmern könne, daß er den Zerfall sowohl des Klosters, als des Bischthums selbst bewirke, kömmt man überein, daß der Kanton für Ersatz dem Kloster abtrage:

- a) den Antheil, der dem Kanton auf Tisch und Kapitel von Konstanz zugefallen ist oder zufallen wird;
- b) daß die Convention vom J. 1803 annulliert sey, derzufolge das Kloster verpflichtet ist, jährlich 600 Luisdor zu bezahlen, und die die Regierung selbst vorzüglich vermittelst der Klugheit des Gnädigen Herrn im Werke zeigt, daß sie als Wirkung der dringendsten Umstände nicht verpflichtend sey.
- c) daß die Zöglinge, welche in das Seminarium wegen besserer Erziehung und zum Wohl des Kirchensprengels in einem nicht höhern Alter als von 12 Jahren sollen aufgenommen werden, mit Ausnahme etwa eines Jünglings von guter Gemütart und unbescholtenen Sitten, obschon in einem höhern Alter, einen anständigen Gehalt, wegen dem der Hochwürdigste Abt-Bischof, das Kapitel und die Regierung untereinander übereinkommen werden, bezahlen müssen.

10. Dem Abt-Bischof bleiben unverletzt alle jene Rechte, die er als Abt ausgeübt hat, und jene, die er nach dem Jus Canonorum und dem Tridentinischen Concilium wird ausüben müssen, und da das Kapitel fortfährt, seine Exemption zu

genießen, so wird es fest bey seinen Verhältnissen mit dem Abt-Bischof und bey jenen bleiben, welche es mit der Regierung wird haben können, und welche der heiligste Vater in Kraft des Breve vom 29. Juli 1815 in Bezug auf die Freyheit und die Verhältnisse der helvetischen Regierungen, so oft sie gerecht und gesetzmäßig sind, anerkennen zu wollen erklärt hat.

11. Im möglichen Falle, daß die andern kleinen Kantone gesinnt seyen, sich mit diesem Bischthum zu vereinigen, werden die nämlichen Bedingungen fest bleiben, und die nämlichen Kantone werden dem Kloster die Antheile, die ihnen auf den Tisch von Konstanz gehören, abtragen.»

Dies waren nun die Bedingnisse, die nach Internuntius Belli der Regierung von Schwyz vorgelegt werden sollten. Belli erklärte sich beauftragt und zeigte sich gesinnt, für diese Bedingungen namens des Heiligen Stuhles eine standhafte Forderung zu machen.⁴⁶⁹ Einige derselben, und zwar die hauptsächlichsten, hatte er aus seinen Instruktionen herausgelesen, andere hatte er aus eigener Ansicht hinzugefügt, nachdem er da und dort Aeüßerungen des Gnädigen Herrn und anderer Kapitularen vernommen hatte. Zugleich erklärte Belli, er glaube, erst durch die besonderen Arbeiten der einzelnen Kapitularen in den Stand gesetzt zu werden, alle notwendigen Bedingnisse zu kennen, zu ordnen und zu bestimmen. Diese Arbeiten der Kapitularen ließen vermöge der vollständigen Kenntnis der Lage und Verhältnisse des Klosters eine gehörige Vollständigkeit und die passendste Bestimmtheit in den Ausdrücken erwarten. – «Wirklich hatte er (Belli)» – so schreibt der Kapitalssekretär P. Paul Ghiringhelli –, «die Gefälligkeit, den Herrn Kapitular, dem er die eben berührten Bedingnisse in die Feder diktierte, fast über jeden Artikel um seine Meinung zu befragen, und auch um Eingebung dergleichen Artikel zu bitten.» Dieser Kapitular – es war P. Paul Ghiringhelli selbst – riet dem Internuntius auch tatsächlich den Artikel 11 an. Das tat er einerseits deswegen, weil er ihn wirklich für notwendig und wichtig hielt, andererseits aber wollte P. Paul durch Beantragung dieses Artikels die Gesinnung des Internuntius hinsichtlich eines Beitritts anderer Kantone durchschauen. Diesen letzteren Zweck erreichte P. Paul. Aus der Verlegenheit, von der Belli beim Antrag dieses Artikels überrascht wurde, und aus der Besinnung, mit der er die Worte «Im möglichen Falle» aussprach, wurde es P. Paul klar, daß die Nachrichten des Abtes hinsichtlich einer geringen Aussicht auf den Beitritt anderer Kantone zum geplanten Bistum nur allzu begründet seien. – Uebrigens erklärte der Internuntius P. Paul gegenüber unverhohlen, hinsichtlich der Bedingnisse zur Sicherung des Klosters habe er vom Heiligen Stuhle die bestimmtesten Instruktionen, sich der weltlichen Regierung gegenüber mit der möglichsten Behutsamkeit und Standhaftigkeit zu benehmen, und nichts zu irgendeinem Schlusse reifen zu lassen, außer wenn menschlicherweise diese Sicherheit zuverlässigst festgesetzt sei. –

⁴⁶⁹ Prot. P. Paul vom 7. September. – Bühler 43 berichtet von einer Aeüßerung des zugerischen Landammanns Sidler, der an Amrhyn schrieb: Daß Rom dem geplanten Bistum die 300 000 Franken, die als Diözesanfonds den Kantonen zustehen, übergeben wolle, scheine ihm über alle Schranken von Recht und Billigkeit hinausgesprungen. Zum Glück lägen diese Fonds weder in Rom noch in Einsiedeln. – Aus obigen vom Internuntius diktierten Bedingungen Punkt 9a geht klar hervor, daß nur vom schwyzerischen Anteil des Diözesanfonds die Rede war. Auch sonst war überhaupt nie die Rede von einem Abtreten des gesamten Diözesanfonds an das Bistum Einsiedeln. Dies wäre einfach ein unmögliches Unterfangen gewesen. Sidlers Aeüßerung beruht auf einer zumindest irrigen Auffassung.

P. Paul vernahm dabei auch etwas von den Gründen, die den Heiligen Vater tatsächlich zu diesen eingeschränkten Aufträgen veranlaßt hatten. Er erfuhr nämlich, daß nicht nur das Wohlwollen und die Schätzung gegen das Kloster dazu veranlaßt hatten, sondern auch ein Schreiben der Schwyzer Regierung selbst, die nach Rückkehr der Glückwunschdeputation aus Einsiedeln in einem neuen Schreiben an den Heiligen Vater ihre bisherigen Verhältnisse zum Kloster vorbehalten habe. Dieser Vorbehalt habe des Heiligen Stuhls Mißfallen erregt, einerseits, weil er zu allgemein gehalten war, andererseits, weil ein solcher Vorbehalt wegen der Zeitumstände eine besondere Betonung hatte.

Am Mittag des 7. September gingen die Einladungsschreiben an die schwyzerische Obrigkeit ab.⁴⁷⁰ Obgleich es schon gegen Abend wurde, als der Bote in Schwyz eintraf, versammelten sich hier sogleich die Ratsherren zu einer Kommissionssitzung, die bis 8 Uhr dauerte.⁴⁷¹ Nebst dem präsidierenden regierenden Landammann H. M. Hediger waren dabei vertreten die Herren alt Landammann Ludwig Weber, alt Landammann und Pannerherr F. X. von Wäber, Amtsstatthalter Schorno, der Siebner Jütz, Seckelmeister Nazar Reichlin und Seckelmeister Karl Zay. Hediger erinnerte an die Vorgänge in Bistumsangelegenheiten anlässlich der Maien-Landsgemeinde und berichtete vom Zusammentritt des Generalkapitels zu Einsiedeln. Schon in Luzern habe der Internuntius den schwyzerischen Tagsatzungsgesandten den Wunsch erklärt, es möchte eine Abordnung aus Schwyz in Einsiedeln erscheinen, um über die Bistumsangelegenheiten Rücksprache zu halten, worauf die Ehrengesandtschaft vorläufig zu verstehen gegeben habe, das Kantonspräsidium und auch allfällig eine Kommission seien nicht kompetent, hierüber eine Entschliebung zu fassen. Und nun sei wirklich durch einen Boten aus Einsiedeln ein Schreiben vom Kapitelssekretär P. Bernhard, sowie eines von Internuntius Belli eingetroffen. Der Internuntius sei bereits in Einsiedeln.

Nach Anhören dieser und anderer ausführlicher Eröffnungen des regierenden Landammanns wurden die beiden Einladungsschreiben verlesen. Alt Landammann F. X. von Wäber berichtete ferner über eine besondere Unterredung mit dem Internuntius in Bern und eine spätere in Luzern, woraus hervorging, daß die Errichtung eines Bistums in Einsiedeln bestätigt sei und eine Unterredung mit Abgeordneten ihrer Regierung über die künftigen Verhältnisse gewünscht werde. Darauf habe er – Pannerherr F. X. von Wäber – schriftlich sich dahin geäußert, es möchte schicklich sein, der schwyzerischen Regierung eine offizielle Mitteilung zu machen. In Bern habe der Internuntius zu verstehen gegeben, daß das letzte Schreiben an Se. Heiligkeit die Vermutung erregt habe, es könnte der Kanton Schwyz etwelche Schwierigkeiten machen. Pannerherr F. X. von Wäber habe ihm darauf versichert, die schwyzerische Regierung werde den schon immer bekundeten Grundsätzen treu bleiben.

Nun wurde über diese Fragen beraten und insbesondere über die Einladung zu Verhandlungen in Einsiedeln. Mehrere Gründe legten nahe, dieser Einladung Folge zu leisten. Einmal sei sie wirklich die Folge ihres eigenen Wunsches, welchem der Heilige Vater also gütig entspreche. Ferner sei der Aufenthalt des Internuntius in Einsiedeln vermutlich nicht von langer Dauer. Und schließlich seien

⁴⁷⁰ Prot. P. Paul vom 8. September. – P. Bernhard an SZ, 7. September 1818, Orig. St A SZ: M 523. – Belli an SZ, 7. September 1818, Orig. ebenda.

⁴⁷¹ Prot. der Kommissionssitzung in Schwyz vom 7. September 1818, St A SZ: M 523. – Kothing 164. –

die Vollmachten der Kommission hinreichend, um in einem solchen Falle weiter zu schreiten.

«Wegen Dringlichkeit der Sache, Nothwendigkeit einer Schlußnahme, Unschicklichkeit einer Ratsversammlung am morgigen Tag als einem großen Feste, und in Hinsicht der Hinlänglichkeit der Vollmachten der Kommission» wurde beschlossen, der Einladung gemäß eine Deputation «fördersamst» nach Einsiedeln zu entsenden. Man konnte sich aber nicht sogleich einigen, wer dieser Deputation angehören sollte. Anschließend an diese Kommissionssitzung übergab man dem Boten aus Einsiedeln schon die entsprechenden Antworten an den Internuntius und an P. Bernhard Foresti, worin die Entsendung einer schwyzerischen Deputation angekündigt war, die am 8. September abends in Einsiedeln ankommen werde.⁴⁷²

Sofort nach Eintreffen dieser Antwort ließ Abt Konrad die Kommission versammeln und teilte ihr dieselbe unverzüglich mit. Die Bestürzung war groß, weil man nun alle Hoffnung vereitelt sah, durch die erwarteten Formalitäten vor Entsendung einer Deputation einige Zeit zu gewinnen. Ferner ersah man aus der Eile, mit der in Schwyz der Einladung des Internuntius entsprochen wurde, nicht bloß die Achtung demselben gegenüber, sondern auch den Eifer, mit dem die Standeshäupter immer noch dem Gedanken eines Einsiedlischen Bistums anhängen.⁴⁷³

Durch das nahe bevorstehende Eintreffen einer schwyzerischen Deputation war man im Kloster gezwungen, sich zu entscheiden, ob man versuchen wolle, die Schwyzer Herren umzustimmen oder nicht. Ein solcher Versuch widersprach nun aber den Wünschen des Internuntius, der ja verlangte, das Kapitel müsse in die Verhandlungen über die Bedingungen eintreten. Es spitzte sich also die Frage darauf zu, ob man dem Rate Belli Folge leisten müsse oder ob man ihm Widerstand entgegensetzen dürfe? – Beide Wege konnten zu gefährlichen Klippen werden. Die Bedenken der Kommission gegen ein Eingehen auf die Ansichten des Internuntius waren folgende: Selbst wenn Belli aus irgendwelchen Gründen mit den Einsiedler Kapitularen wünschen sollte, das Einsiedlische Bistum rückgängig zu machen, so war man dessen doch nicht vollkommen sicher, zumal man es für fast unmöglich hielt, daß Belli nach seinen früheren Schritten nun zurücktreten könne.

Dann erregte auch die Person des Internuntius selbst Bedenken gegen ein Befolgen seiner Wünsche; denn «seine Jugend hemmte auch fühlbar und beschränkte sein Ansehen und das Zutrauen zu ihm», schreibt P. Paul im Kommissionsprotokoll. Weiters war man im Dunkel über die eigentlichen Ansichten und Absichten des Heiligen Stuhles. Und man befürchtete, der Heilige Stuhl könnte in der Bistumsangelegenheit allzusehr die Rücksicht auf die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Schweiz in die Waagschale werfen. Und falls bei aller Machtvollkommenheit des Papstes dennoch viel von der Einwilligung der Einsiedler Kapitularen abhängen sollte, so befürchtete man, durch die vom Internuntius angeratene Art eines Eintretens in die Unterhandlungen den Anschein einer Einwilligung noch mehr zu bestärken, nachdem dies durch das

⁴⁷² Landammann Hediger an P. Bernhard, 7. September 1818, Orig. StEA: AZ⁴B 86. Die Antwort an den Internuntius dürfte gleich gelaute haben.

⁴⁷³ Prot. P. Paul vom 8. September.

Schreiben vom 3. August nur allzusehr schon geschehen war. Diese Furcht hielt man für umso begründeter, als Belli ja selber durch seine Ratschläge dieses verhängnisvolle Schreiben befördert hatte, während er umgekehrt jetzt immer auf die darin ausgesprochene Einwilligung pochte und die Unschicklichkeit weiteren Widerstandes daraus ableite. – Dies waren die Bedenken, die vom Betreten des von Belli angeratenen Weges abschreckten. –

Die andere Frage war: darf man dem Internuntius Widerstand leisten und gegen seinen Rat versuchen, die Schwyzer Deputierten umzustimmen? Die Kapitularen wünschten es zu tun, sahen in diesem Weg aber auch Gefahren. So äußerten sich Kommissionsmitglieder, dauernder Widerstand gegen die Ansichten des Internuntius würde diesen beleidigen und seine Nachrichten an den Heiligen Stuhl ungünstig beeinflussen. Und doch würde man in Rom den Berichten des Internuntius am meisten vertrauen. Ohne Bellis günstige Relationen vermöchten die wiederholten Vorstellungen des Klosters beim Heiligen Vater nicht viel zu erreichen, und erst recht, wenn seine Relationen für das Kloster ungünstig lauten würden. Schon die bisherige Haltung der Kapitularen hatte Belli Verdruß bereitet. «Bereits klagte der H. Internuntius über den Unstern, der ihn nach Einsiedeln geführt, um eine so unerwartet ungelehrige Denkungsart anzutreffen», schreibt der Kommissionssekretär P. Paul.⁴⁷⁴

Trotz der Bedenken, die einem Widerstand gegen die Wünsche Bellis anhafteten, neigte die Kommissionsmehrheit zum Versuch, die schwyzerische Deputation von der Bistumsidee abzubringen. Man glaubte, unmöglich den Schwyzer Herren die Schwierigkeiten der Bistumserrichtung verheimlichen zu können. Schon die Diskussion über die Bedingungen mußte zu Schwierigkeiten führen. Man hielt es für richtig, mit den Schwyzer Herren behutsam und mit Schonung, aber doch ex professo darüber zu sprechen und sie zu bewegen, vom Bistums-geschäfte abzustehen. Denn Belli habe in seiner Darlegung der Geschichte dieses Einsiedler Projektes erkennen lassen, daß der Heilige Stuhl offenbar stark auf die Wünsche der Kantone abstelle; also komme es sehr auf die Stimmung der schwyzerischen Deputation an. Ein anderer Ausweg bestehe darin, daß nämlich die Bedingungen, die man vortragen werde, von Schwyz nicht angenommen würden. Man müsse also die Schwyzer Deputierten zugunsten des Klosters umstimmen und sie von der Bistumsidee abbringen, und das sollte Abt Konrad persönlich versuchen. Und sollte der Internuntius darob erzürnt sein, so ließe er sich nachher wiederum besänftigen, meinten einige. Andere fanden, man müsse sich gar nicht um seinen Unwillen kümmern. Und eine Minderheit meinte, es sei auch die Aussprache mit den Schwyzer Herren nutzlos, denn diese würden sich nicht bekehren, und dazu hätte man sich noch den Zorn des Internuntius aufgeladen.

Abt Konrad glaubte im Sinne der Mehrheit, seine persönlichen Bemühungen privatim und vertraulich einsetzen zu müssen, um den Internuntius nicht zu kränken. Die Kommission setzte auf seine Bemühungen die größten Hoffnungen. Sie fand es aber auch für nötig, das gesamte Kapitel zu versammeln, um noch vor Ankunft der Schwyzer Deputierten über den einzuschlagenden Weg zu entscheiden. So beschloß die Kommission: 1. dem Kapitel über die Verhandlungen mit dem Internuntius zu berichten und das Kapitel zu befragen, ob es noch darauf beharre, daß die Verhandlungen mit der Deputation provisorischen Cha-

⁴⁷⁴ Ebenda.

rakter tragen und ein neuer Rekurs an den Heiligen Stuhl vorbehalten bleiben solle; 2. Das Kapitel möge auch um Ernennung einer Kapitelsdeputation zur Verhandlung mit den Schwyzer Herren ersucht werden. Dazu möge es die gesamte Kommission oder einige ihrer Mitglieder bestimmen und ihnen den Auftrag erteilen, mit den wirksamsten Gründen die Schwyzer Deputierten zu einem Verzicht auf die Bistumserrichtung zu bewegen. Vor allem möge das Kapitel den Gnädigen Herrn um seine persönliche Intervention und Mithilfe ersuchen.

Da noch an diesem Abend die schwyzerische Deputation eintreffen sollte, versammelte sich nach der Vesper das ganze Kapitel.⁴⁷⁵ Der Dekan ermahnte zu Beginn die Kapitularen, den schwyzerischen Gesandten mit der nötigen Reverenz zu begegnen. P. Paul Ghiringhelli, der Kommissionssekretär, gab zuerst einen gedrängten Ueberblick über die Besprechungen der Kapitelsdeputation mit dem Internuntius. Dann wurde der zweite Punkt des Kommissionsbeschlusses zuerst diktiert, und die in der Kommission entwickelten Gedanken kamen auch hier zur Sprache. Besondere Aufmerksamkeit erregten die Folgerungen, die der Internuntius aus dem Schreiben des Kapitels vom 3. August fortwährend zog. Und gerade diese waren es, welche das Kapitel veranlaßten, jeden nachgiebigen Schritt dem Internuntius gegenüber zu vermeiden, um nicht wiederum neue derartige Folgerungen Bellis zu verursachen. Damit wäre man immer mehr gebunden gewesen. So zeigte sich auch hier, daß Belli durch seine Art, wie er Zutrauen forderte, dasselbe erst recht zerstörte. –

Wie die Mehrheit der Kommission, so schöpfte auch das Kapitel große Hoffnung, vorzüglich durch die persönliche, vertrauliche Verwendung des Abtes die Deputation aus Schwyz umstimmen zu können. So genehmigte die Mehrheit des Kapitels den zweiten Beschluß der Kommission nach Inhalt und Sinn. Nur wurde die Aenderung getroffen, daß nicht das Kapitel, sondern der Abt die Kapitularen bestimmen sollte, die sich zur Schwyzer Deputation verfügen sollten. Diese Aenderung war von P. Subprior Karl Müller vorgeschlagen worden. Denn die Auswahl der Leute für diese Aufgabe war insofern heikel, als es sich nicht bloß darum handeln sollte, der Deputation aus Schwyz die Beweggründe vorzutragen, welche die Schwyzer Herren von ihrem Bistumsantrag abbringen sollten, sondern auch um ein behutsames Vortragen dieser Gründe, um ein Erforschen der Ansichten und Instruktionen jener Deputation. – Auf den ersten Kommissionsbeschluß ging man nicht weiter ein, denn er war vorläufig überflüssig geworden, weil alles zu sehr vom Erfolg der Eröffnungen und Vorstellungen bei der Schwyzer Deputation abhing. Das Kapitel beschloß also, vorerst eine Deputation zu den Schwyzer Deputierten zu schicken, um deren Gesinnungen und Instruktionen zu erforschen. Diese Deputation sollte einen Beschluß über das weitere Vorgehen in den Verhandlungen fassen, und dieser Beschluß solle dem Kapitel unterbreitet werden. –

3. Kapitel:

Verhandlungen zwischen den Einsiedler Kapitularen, Internuntius Belli und der Schwyzer Deputation (8.–11. September 1818)

Am Abend des 7. September hatte die Kommission in Schwyz die Entsendung einer Deputation zu den Verhandlungen in Einsiedeln beschlossen. Der Bote war

⁴⁷⁵ Prot. P. Bernhard und Prot. P. Paul, beide vom 8. September.

darauf mit dieser Nachricht nach Einsiedeln zurückgekehrt und teilte den bestürzten Kapitularen mit, daß die schwyzerische Deputation schon am Abend des 8. September in Einsiedeln eintreffen werde.⁴⁷⁶ In Schwyz aber versammelte sich die Kommission nochmals am Morgen dieses 8. September, um über die näheren Aufträge dieser Gesandtschaft zu beraten.⁴⁷⁷ Es waren die gleichen Kommissionsmitglieder anwesend wie am Vortag, nur war an die Stelle von Amtsstatthalter Schorno nun Landammann Kündig getreten. Die Beratungen führten zum Beschluß folgender Instruktion an die Gesandten:⁴⁷⁸ Der Deputation gehören der regierende Landammann Heinrich Martin Hediger sowie Landammann und Pannerherr Franz Xaver von Wäber an. Sie sollen bei den Verhandlungen folgende Punkte vertreten:

«1. Die hierseitigen ehemaligen Rechte der Kastenvogtey, Abnahme der Bartholomaei-Rechnung etc. werden reserviert und darauf abgestellt, daß sowohl diese, als die landesherrlichen Rechte vorbehalten und ungeschmälert bleiben. (Folgender Satz ist durchgestrichen und trägt den Seitenvermerk «secrete»: Was die besonderen Rechte des alten Landes Schwyz betrifft, könnte man diesfalls dann einen Auskauf mit dem H. H. Abten zu treffen trachten.)

2. Was den Antheil des hiesigen Cantons an dem für die ehemaligen Constanzischen Diocesan-Cantone ausgemittelten Fond von 300 000 Reichsgulden anbelangt, so könnte derselbe an die Sustentation des neuen Bischofs überlassen werden in Erwartung, daß mit dem Gnädigen H. Abt-Bischof in seiner Eigenschaft eines Abten ein eigenes Conventus für unsern Canton getroffen werden möchte, um das Interesse des Cantons auf andere Weise besser zu erwecken. Jedoch werden die Tit. Herrn Ehrengesandten zuerst nach Ihrer Klugheit und Geschicklichkeit zu erfahren trachten, ob es auch möglich seyn dürfte, von bemeldten Diocesanfonds Etwas zur Verfügung des Cantons für fromme Zwecke bezubehalten, in welchem bejahenden Fall Bedacht zu nehmen wäre, diesen Vortheil nicht wegfallen zu lassen.⁴⁷⁹

3. In Hinsicht des Seminarbesuches durch die Candidaten des Priesterstandes wird gewünscht, daß dießfalls keine bindende Verpflichtung eintrete. Dieses wird jedoch als ein Gegenstand angesehen, der mit dem Hochwürdigsten H. Bischof zu besprechen seyn dürfte, und welcher bey gegenwärtigem Anlaß nur insoweit sich dazu Gelegenheit ergibt zu berühren wäre.

4. Wird darauf abgestellt, daß der neue Hochw.ste Hr. Bischof neue Decrete, die publiziert werden müssen, vor der Publication der Regierung des Cantons mittheilen möchte.

5. (Folgender Satz ist durchgestrichen und trägt den Seitenvermerk «Secrete»: Zu Gunsten des alten Landes Schwyz werden einige Vorteile zur Compensation

⁴⁷⁶ Vgl. S. 158.

⁴⁷⁷ Prot. der Kommissionssitzung in Schwyz vom 8. September 1818, Orig. St A SZ: M 523.

⁴⁷⁸ Orig. St A SZ: M 523. Liegt dem Protokoll der Kommissionssitzung bei. Auch im Protokoll selbst sind die Instruktionpunkte enthalten, aber etwas abweichend. – Vgl. auch Kothing 164 f. –

⁴⁷⁹ Im Kommissionsprotokoll vom 8. September lautete dieser Punkt ursprünglich: «2. In Hinsicht des Sustentationsfonds vom Bisthum Constanz wird gefunden, daß weil keine Fonds zu Sustentation von Chorherren in Einsiedeln erforderlich seyen, könnte sehr wohl wenigstens zum Theil dieser Sustentationsfond für fromme Zwecke zu Händen verlangt werden.» – Dieser Satz ist durchgestrichen und sinngemäß der endgültige hingeschrieben.

seiner besonderen Rechtsamen zu erlangen gesucht.) Auch wird vorbehalten, daß nach dem neuen Eidgenössischen Bunde das Kloster Einsiedeln zu Steuern gehalten seye. – In Hinsicht der Begünstigung der hiesigen Cantons Landleute für die Aufnahme zu Capitularen in Einsiedeln werden die Stipulationen der Convention vom Jahre 1803 in Anwendung gebracht.» –

Die Schwyzer Gesandtschaft bestand also aus dem reg. Landammann Hediger und Altlandammann und Pannerherr F. X. von Wäber, die von Kantonsschreiber Balth. Reding als Sekretär begleitet wurden. Bei sehr schlechtem und rauhem Wetter reisten sie am 8. September nach Einsiedeln, wo sie abends spät eintrafen.⁴⁸⁰

Schon am Abend nach der Ankunft und wiederum am folgenden Morgen (9. September) kam es zuerst zu einer Aussprache zwischen der Schwyzer Deputation und Abt Konrad.⁴⁸¹ Die Schwyzer Herren erklärten dem Abt den Wunsch ihrer Regierung, das schon so weit gediehene Projekt eines Bistums Einsiedeln befördern zu helfen, soweit es von ihrer Mitwirkung abhängt. Der Abt jedoch suchte mit verschiedenen Gründen die Gesandten davon abzubringen, sprach von seiner eigenen Gebrechlichkeit und den ökonomischen Bedenken. Ferner erklärte er, nur auf einen positiven Befehl des Heiligen Vaters werde sich das Kapitel dazu verstehen, das Bistum anzunehmen. Doch würde sich das Kapitel in letzterem Falle aller Verantwortlichkeit für die nachteiligen Folgen enthoben fühlen.⁴⁸²

Abt Konrad wies weiterhin auf die Nachteile für das Ansehen des Kantons Schwyz durch die Trennung von den übrigen Urständen, deren Nichtanschluß ja bereits zur Gewißheit geworden sei. Dann kündigte er an, es werde ein Ausschluß des Kapitels ihnen die Gegenvorstellungen des Stifts eröffnen.⁴⁸³

Die Schwyzer Deputierten zeigten sich recht willfährig dem Abt gegenüber; indessen gaben sie verschiedene Gründe an, warum sie ihren eigenen persönlichen Gesinnungen nicht folgen könnten und dürften.⁴⁸⁴ Ihre persönliche Gesinnung über dieses Bistumsprojekt sei an sich mit derjenigen des Abtes gleichförmig. Sie beklagten sich, vom Internuntius oder dem römischen Hof allzusehr vertröstet worden zu sein. Nun hätten sie sich schon zu weit in die Sache eingelassen und könnten nicht mehr gut davon zurücktreten. Daran hindere sie ihre auffällige Glückwunschgesandtschaft vom Juni, das Ansehen und der Eifer ihres Pfarrers zu Schwyz, sowie schließlich die Stimmung daselbst. Der Abt jedoch widerlegte alle diese Gründe ohne Mühe und wies auf den nun eingetretenen großen Unterschied zwischen einem Bistum für alle kleinen Kantone und einem Bistum für den Kanton Schwyz allein. Wie der Kommissionssekretär bemerkt,

⁴⁸⁰ Prot. P. Paul vom 9. September.

⁴⁸¹ Ueber die Verhandlungen mit dem Internuntius und dem Einsiedler Kapitel am 9., 10. und 11. September verfaßten die Schwyzer Deputierten einen ausführlichen Bericht, welcher die Ueberschrift trägt: «Notata ueber verschiedene zwischen Sr. Excellenz dem Päpstlichen H. Internuntius Canonicus Belli, dem Hochw. Gnäd. H. Abten und Hochw. Capitul des Gotteshauses Einsiedeln und Einer Deputation des Hoh. Standes Schwyz bestehend aus... gepflogene Unterredungen über die Diocesan-Angelegenheiten zu Einsiedeln unterm 9, 10 und 11 7bre 1818.» – NB. Diesen Bericht zitieren wir mit «Notata vom ... Sept.»).

⁴⁸² Notata vom 9. September.

⁴⁸³ Prot. P. Paul vom 9. September.

⁴⁸⁴ In ihrem Bericht erwähnen sie nicht, wie sie ihre Gründe vorbrachten und dem Abt gegenüber verteidigten. Darüber aber im Prot. P. Paul vom 9. September.

machte Abt Konrads Erwiderung solchen Eindruck, daß es «schien, als könnten diese Herren doch noch auf uns günstige Gedanken gebracht werden.»

Während die Schwyzer Deputation dem Internuntius einen Besuch abstattete, berief der Abt die Kommission ein.⁴⁸⁵ Abt Konrad berichtete über die Unterredungen mit den Schwyzer Herren und bestimmte die Kapitularen, die sich zur Schwyzer Deputation begeben, laut Beschluß und im Namen des Kapitels dieselbe begrüßen, deren Gedanken und Ansichten und Instruktionen vernehmen, und sie zu einem Abstehen vom Bistumsprojekt bewegen sollten. Der Abt beauftragte mit dieser Sendung die Herren Subprior Karl Müller, Cölestin Müller und Bernhard Foresti. Diese Zusammensetzung der Kapitelsgesandten entsprach auch dem Wunsch der Kommission. Um die Schwyzer Herren umzustimmen, sollten diese Kapitularen folgende Gründe vortragen: Die Gewißheit, daß kein anderer Kanton sich dem projektierten Bistum anschließen würde, die daraus sich ergebenden Nachteile für den Kanton Schwyz selbst, besonders aber auch die ökonomischen Nachteile für das Kloster; schließlich die Stimmung unter Geistlichen und Weltlichen im Kanton, die mehrheitlich dem Bistum abhold sei. Die Kapitularen sollten daran die Folgerung anschließen: Da das ganze Kapitel in der Bistumserrichtung den unvermeidlichen Untergang des Klosters glaube befürchten zu müssen, so möchten die Herren aus Schwyz ihre wohlwollenden Gesinnungen nun dadurch an den Tag legen, daß diese Errichtung auch durch ihre Verwendung rückgängig gemacht werde. – Um noch besser die Wirkung dieses Vortrages zu erzielen, wurden die drei Deputierten des Kapitels beauftragt, mit den Herren von Schwyz irgend einen Ausweg auszudenken und in Vorschlag zu bringen, wodurch alle die oft besprochenen Schwierigkeiten behoben werden könnten.

Während des Zusammentrittes der Kommission hatte sich die schwyzerische Deputation zum Internuntius begeben.⁴⁸⁶ Zuerst ersuchten die Schwyzer Herren den Internuntius um Eröffnung der Ansichten des Heiligen Stuhles. Belli erklärte, der Heilige Vater habe sich auf den Wunsch des Kantons Schwyz zur Errichtung des Bistums Einsiedeln bewogen gesehen. Er – Belli – sei nun beauftragt, die Gesinnungen des Einsiedler Kapitels und der Schwyzer Regierung zu vernehmen, um zu sehen, wie die Absicht Sr. Heiligkeit in Erfüllung gehen könne. Der Papst habe zwar gewünscht, alle kleinen demokratischen Kantone in diesem Bistum zu vereinigen. Doch sei er auch bereit, für den Kanton Schwyz allein solch ein Bistum zu errichten, falls die andern kleinen Kantone nicht zum Beitritt bewogen werden könnten. Die im letzten Schreiben der Schwyzer Regierung (vom 13. Juni 1818) enthaltenen Reservationen habe Se. Heiligkeit nicht gut aufgenommen, da er früher ja erklärt hatte, alle rechtmäßigen Freiheiten der Kantone zu respektieren. –

Nun versicherte die schwyzerische Deputation dem Internuntius, es habe in Schwyz bei jenem Vorbehalt gewiß nicht eine Absicht bestanden, die dem Heiligen Vater mißfällig sein könnte. Die angekreideten Ausdrücke bezögen sich nur auf rechtmäßige Begehren des Kantons Schwyz. Jetzt forderte aber der Internuntius die bestimmte Erklärung, ob die Regierung von Schwyz die Errichtung des Bistums wünsche? – Und auf die bejahende Antwort und die Bemerkung, diese Gesinnung des Kantons sei ja schon offiziell ausgesprochen worden, erklärte Belli,

⁴⁸⁵ Prot. P. Paul vom 9. September.

⁴⁸⁶ Darüber in «Notata» vom 9. September.

die Sache könne nur in Erfüllung gehen, wenn dadurch die Disziplin des Klosters nicht im geringsten gestört werde. Die kirchlichen Grundsätze hinsichtlich der Immunität dürften auch nicht gefährdet sein. Dem Bischof stehe das Recht zu, einen Generalvikar zu ernennen oder nicht. Im bejahenden Fall müßte der Generalvikar aus dem Kapitel genommen werden, behalte aber als Klostergeistlicher den gleichen Platz, den er sonst eingenommen habe. – Auf Bellis Aufforderung, die Wünsche der Regierung von Schwyz namhaft zu machen, faßten die Schwyzer Herren dieselben in 2 Hauptpunkten zusammen: Der Kanton Schwyz wünsche auf gleiche Art dem *Bistum* Einsiedeln zu unterstehen, wie er ehemals dem Bistum Konstanz unterstanden habe. In Bezug auf das Verhältnis des Kantons zum Kloster Einsiedeln verlange Schwyz die völlige Beibehaltung der bisherigen Rechte, nämlich der Souveränitätsrechte, des Besteuerungsrechts, der Kastenvogtei usw. –

Der Internuntius erklärte zum ersten Punkte, das neue Bistum müßte ganz nach den Grundsätzen des Tridentinums eingerichtet werden. Se. Heiligkeit habe nicht die Absicht, dasselbe einem Erzbistum zu unterstellen, vielmehr sollte es direkt dem Heiligen Stuhle unterstehen. Dann sprach Belli ziemlich weitläufig von den ökonomischen Entschädigungen, die der Kanton leisten müsse. Die Konvention vom Jahre 1803 müsse aufgehoben werden, denn sie sei widerrechtlich, weil der Abt seinem Amtseid gemäß sich nicht habe darauf einlassen können. Die Kapitularen könnten die Konvention nicht mit gutem Gewissen beibehalten. –

Die Schwyzer Deputation erwiderte ihm, dieser Gegenstand müsse mit dem Kapitel verhandelt werden. Die Konvention bestehe wirklich, auch habe sie unter den Augen des Heiligen Vaters bestanden. Daher möge man diesen Punkt nun außer Acht lassen und von andern Gegenständen reden. – Nochmals bezeichnete Belli als wünschenswert, daß auch die andern kleinen Kantone dem Bistum Einsiedeln beitreten möchten. Abschließend erklärte Belli seine Absicht, die Ansichten des Kapitels zu vernehmen und diese, sowie die vom Heiligen Vater geäußerten grundlegenden Punkte wahrscheinlich am folgenden Tage ihnen bekanntzugeben, da sich noch an diesem Tage (9. September) das Kapitel versammeln werde.⁴⁸⁷

Noch am Vormittag⁴⁸⁸ begab sich der Kapitelsausschuß zur Schwyzer Deputation, wo er den Wunsch des Kapitels äußerte, die Regierung von Schwyz möge vom Verlangen nach einem Einsiedler Bistum abstehen, oder doch einen solchen Aufschub gestatten, daß Hoffnung übrig bleibe, die Wünsche des Stiftes realisiert zu sehen, und zwar auf eine andere Weise.⁴⁸⁹ Dann legten sie die Gründe dar, aus denen das Kapitel das geplante Bistum ablehne: Unvereinbarkeit von Bischofsamt und äbtlicher Aufgabe, Gefahren für den Ordensgeist usw. Der Ausschuß ging auch auf die Gedanken ein, die zwischen dem Internuntius und der Schwyzer Deputation ausgetauscht wurden und die das Kapitel durch den Internuntius erfahren hatte. Indessen scheinen sie in der Wiedergabe jener Besprechungen nicht ganz getreu den Wortlaut wiederholt zu haben, so daß sich die Schwyzer Deputation jetzt veranlaßt sah, einige jedoch weniger wichtige Punkte zu berichtigen. –

⁴⁸⁷ P. Paul erfuhr durch Belli einiges über diese Unterredung.

⁴⁸⁸ Laut Notata vom 9. September geschah dies am Nachmittag, laut Prot. P. Paul vom 9. September am Vormittag.

⁴⁸⁹ Notata vom 9. September.

Die Schwyzer Deputation beantwortete nun die Darlegungen des Ausschusses vorerst mit der Erklärung, diesmal würden sie nicht mehr unverrichteter Dinge nach Schwyz zurückkehren wie ehemals, oder «wie sie sich noch kräftiger ausdrückten, wiederum in April geschickt werden».⁴⁹⁰ In der Bistumserrichtung wollten Sie nicht nur für das Kloster keine Gefahren erblicken und zugeben, sondern im Gegenteil stellten sie es als etwas Ehrenhaftes und das Kloster Sicherndes hin. Ueber diese Punkte wurde pro und contra geredet und von Seiten des Kapitelsausschusses alles aufgeboten, um eine günstige Stimmung hervorzurufen, aber ohne Erfolg. Die schwyzerische Deputation bestand darauf, daß die getroffene Einleitung nicht rückgängig gemacht werden könne und wünschte, die Bedingungen des Kapitels und die Grundlagen des Internuntius zu vernehmen, worauf sie auch ihrerseits die Gesinnungen der Schwyzer Regierung über diese Punkte äußern würden.⁴⁹¹ Der Ausschuß des Kapitels zog sich hierauf zurück.

Als Abt Konrad von diesem Ausgang der Besprechung hörte, drang er in die Herren von Schwyz, die Sache wenigstens nicht zu übereilen. Sie mögen noch warten bis zur Ankunft des neuen Nuntius Macchi, dessen Ankunft in der Schweiz als nahe bevorstehend verkündet worden war.⁴⁹² Die Schwyzer Deputation zeigte sich ungehalten über den Internuntius, der sie vorher mit dem Beitritt anderer Kantone vertröstet. Nun sähe sie sich abermals betrogen, da sie diesen Widerstand von Abt und Kapitel erfahren. Der Internuntius habe ihnen doch gemeldet gehabt, alle Bedenklichkeiten seitens des Kapitels seien durch das Schreiben vom 3. August beseitigt. Die Stimmung der Schwyzer Herren, wie sie Abt Konrad gegenüber zum Ausdruck kam, ließ hoffen, daß der Antrag eines Aufschubes doch noch auf gutes Erdreich fallen könnte. –

Nach dieser Unterredung versammelte Abt Konrad die Kommission.⁴⁹³ Alle Mitglieder außer P. Sebastian Imfeld waren zugegen. Von dem schwachen Hoffnungsschimmer, der in der soeben erwähnten Unterredung sichtbar geworden, abgesehen, hielt die Kommission die Lage für sehr bedenklich. Immer noch loderte in den Standeshäuptern der Eifer für die Bistumserrichtung, doch zugleich ohne dem Kloster die notwendigen ökonomischen Erleichterungen einräumen zu wollen. Auch seitens des Internuntius war Anlaß zu Furcht: Indem dieser sich über die Ungelehrigkeit des Kapitels beklagte und sich schon mit einer teilweisen Herabsetzung der in der Konvention von 1803 festgelegten Abgaben des Klosters an Schwyz zufrieden gab. Die Hauptbedenklichkeit sah die Kommission aber darin, daß die Schwyzer Herren auf der Bistumserrichtung beharrten, obgleich keine andern Kantone sich anschließen würden, und obgleich bei der Weltgeistlichkeit und einem großen Teil des Volkes wenig Neigung zu einem Anschluß bestehe, sowie in der Bereitwilligkeit der Schwyzer Standeshäupter, alle Bedingungen zuzugestehen, ausgenommen die ökonomischen, auf denen aber der Heilige Stuhl selber nicht unbedingt beharren würde. Dies flößte dem Abt und dem Kapitel große Besorgnis für die Zukunft ein. –

Der Kommissionssekretär P. Paul umreißt die trüben Zukunftsaussichten der Kommission mit folgenden Worten: «Bey solcher Beschaffenheit der Sachen erhielt das Kloster, da es nun in ein neues und mannigfach delikates und wohl

⁴⁹⁰ Prot. P. Paul vom 9. September, Nachmittag.

⁴⁹¹ Notata vom 9. September.

⁴⁹² Prot. P. Paul vom 9. September.

⁴⁹³ Auch das folgende laut Protokoll P. Paul vom 9. September.

auch odioses Verhältnis mit dem Stande Schwyz treten sollte, keine andere Garantie der zu seiner Sicherstellung nothwendigen Bedingnisse, als nur allein das Wohlwollen und die natürliche Billigkeit eben dieses Kantons, und dann einen neuen Titel zur Fürsorge des Hl. Stuhls. Nun war es einem Ven. Capitulo wohl bekannt, was Volk-Anhänglichkeit und natürliche Billigkeit ist. Wiederum wußte es wohl, wie gerade das biedere Volk von Schwyz könnte irregeführt werden, wie auf wohlgewogene Kantonshäupter mindergewogene oder gar abholde folgen könnten, wie oft die heiligen Pflichten des Episkopats würden mehrere, Viele und Mächtige zu beleidigen anhalten, wie vieles dem klösterlichen Zustande Verderbliches eine natürlicher Weise fortzupflanzende Abneigung der Weltgeistlichkeit würde herbeiführen können und herbeizuführen wissen. Und leider! wie es gar nicht außer Möglichkeit wäre, daß selbst im Kloster ein übler und thätiger Hang zu Neuerungen erzeugt (würde). – Beym Zusammentreffen solcher Umstände: was würde wohl der päpstliche Stuhl für den klösterlichen Stand Erspreßliches wirken? Er vermöchte wenig oder nichts, auch zu frömmern Zeiten, bey einem irregeführten Volke etc. ec. Die gegenwärtige Lage des Klosters ist wohl auch heutzutage bereits die nämliche. Allein die Verhältnisse sind nicht so gehässig und gefährlich ec. ec. Würde der Beytritt anderer Kantone erfolgt seyn, wenn schon die Bedenklichkeiten lange nicht aufgehört hätten, so würde dennoch die Garantie der aufgestellten und vorzüglich den ökonomischen und klösterlichen Zustand beschützenden Bedingnisse sich auf mehrere Stände ausgedehnt und mehr Zuverlässigkeit erlangt haben ec. ec.» –

Aus diesen Ueberlegungen wurden die Kommissionsmitglieder immer mehr von der Nothwendigkeit überzeugt, wie überhaupt der Bistumserrichtung, so insbesondere auch den Unterhandlungen sich zu widersetzen, die eine Bistumserrichtung immer wahrscheinlicher zu machen schienen. – Inzwischen hatten sie erfahren, daß die Schwyzer Deputation nur beschränkte Vollmachten habe. Darin sahen sie ein neues ungünstiges Moment für das Kloster, weil das außerordentliche, voll versammelte Generalkapitel unmöglich noch länger versammelt bleiben konnte und trotzdem wegen des Internuntius Drängen die Verhandlungen abschließen sollte, also nicht bloß ad audiendum in die Verhandlungen eintreten und sich nicht auf einige persönliche und unverbindliche Erklärungen seiner Kommittierten beschränken konnte, während die Schwyzer Deputation nur beschränkte Vollmachten mitgebracht hatte. –

Anderseits fehlte es unter den Kommissionsmitgliedern auch nicht an Befürchtungen, ein fortgesetzter Widerstand gegen die Unterhandlungen könnte schlimme Folgen haben. Der schon offenkundig gewordene Unwille des Internuntius über die Widerspenstigkeit der Kapitularen könnte eine schlimme Wendung nehmen, indem er wie auch die Schwyzer Deputation sich fortbegeben und unter sich die Sache ausmachen würden. Es könnten dann die Bedingnisse unter ihnen verabredet, von der Regierung des Standes Schwyz angenommen, vom Heiligen Vater als hinlänglich angesehen werden, und dann würde der endgültige apostolische Beschluß zur Bistumserrichtung erfolgen, ohne wiederum das Kloster darum begrüßt und darüber definitiv vernommen zu haben. – Auch auf den Wunsch des Klosters, es möchte die Ankunft des neuen Nuntius Macchi abgewartet werden, konnte man nicht leicht Erfüllung erhoffen. Denn der Internuntius hatte sich schon vor diesem Tage ausgesprochen, der Wille des Heiligen Stuhles sei, alle Bistumsangelegenheiten der Schweiz zu beendigen oder wenigstens

zu einer beliebigen Beendigung zuverlässig einzuleiten, ehe der neue Herr Nuntius, der bereits bey Jahren und der Ruhe bedürftig, in die Schweiz geschickt würde. –

Diese Bedenken wurden in der Kommission ziemlich allgemein geteilt. Doch wogen sie nicht so schwer wie die bedenkliche Lage, die aus dem Aufgeben des Widerstandes zu befürchten war. So stimmte die überwiegende Mehrheit dem Vorschlag des Abtes zu, man solle trachten, Zeit zu gewinnen, und daher bis auf die Ankunft des neuen Nuntius warten. Und wie dies angestrebt werden sollte, schildert der Kommissionssekretär P. Paul mit folgenden Worten: «Nur mußte aber gerade dieser Antrag zu einem Aufschube nicht mit klaren Worten dem H. Internuntius vorgebracht werden; er würde dadurch zu sehr beleidigt worden seyn. Man mußte trachten, daß die H. Schwyzer Deputierten nicht ganz umsonst da gewesen wären, daß auch der H. Internuntius etwas gethan zu haben scheinen möchte, und daß dennoch das H. Kapitel von seiner Bistums-Ablehnung abgestanden zu seyn nicht scheinen möchte ec.» – So kam es in der Kommission zum Mehrheitsbeschluß: Man wolle dem Kapitel anraten, «daß man ferner trachte Zeit zu gewinnen bis zum künftigen Nuntius ec., Zu welchem Ende beförderlich wäre, H. Internuntius zu ersuchen, die heute – nach seiner der Commission gethane Eröffnung – den Herren von Schwyz vorgetragene Bedingnisse zur Errichtung des Bistums denselben Hochgeachteten Herren und einem Ven. Capitulo für einstweilen schriftlich mitzuthemen, und daß das Kapitel solche Bedingnisse auch als einen Theil der seinigen vorschlage, im Falle der hl. Vater – ex plenitudine potestatis – auf besagter Errichtung beharren sollte.» –

Nach der Vesper (9. September) versammelte sich das Kapitel, welches sich vorerst über die letzten Vorgänge informieren ließ.⁴⁹⁴ Dann bezog es Stellung zum Beschluß der Kommission. Obwohl auch hier die Bedenken nicht übersehen wurden, die im Streben nach Zeitgewinn lagen, so erklärte sich doch die Mehrheit für die Genehmigung des Kommissionsbeschlusses.

Das Kapitel ließ die Bedingnisse vorlesen, die der Internuntius der Kommission mitgeteilt hatte. Wie schon die Kommission, so fand auch das Kapitel die Bedingnisse als im ganzen dem Kloster günstig, «aber dennoch bedürftig, auf eine andere Art ausgedrückt zu werden». Das Kapitel wünschte insbesondere, daß die Konvention von 1803 nicht erwähnt werden sollte, außer in allgemeinen Ausdrücken, worunter sie praktisch doch enthalten wäre; überhaupt sollten die dem Kloster günstigen Artikel in möglichst allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sein. Der Wunsch des Kapitels hinsichtlich der Konvention von 1803 kam aber zu spät, weil der Internuntius schon allzuoft und insbesondere mit den Standeshäuptern darüber gesprochen hatte. Ferner wurde gewünscht, daß der Internuntius Bedingnisse den Schwyzern überreichen möchte, die von den Kapitularen selbst ausgearbeitet wären. Doch «war es eben nicht sehr zu hoffen, daß der H. Internuntius, dessen Mißfallen immer mehr aufgeregt wurde, sich diesem Wunsche fügen würde» (P. Paul). Ueber diese Frage wurde noch etwas gestritten, und es fiel die Bemerkung, das Kapitel komme auf einen niedrigeren Standpunkt zu stehen, wenn der Internuntius die Bedingnisse selber überreiche, nicht aber jemand aus dem Kapitel in dessen Namen. Doch behielt der Beschluß der Kommission die Oberhand. Nur wurden noch bestimmter vorbehalten:

⁴⁹⁴ Ebenda, ferner Prot. P. Bernhard vom 9. September.

1. die Anwendung aller Mittel zur Abwendung des Bistums,
2. das Recht, andere Artikel nachzutragen, und
3. die Bedingung, daß man daraus keine Einwilligung in das Bistum folgern solle.

10. September 1818

Der Beschluß des Kapitels vom gestrigen Abend hatte nicht mehr ausgeführt werden können. So sollte also an diesem 10. September dem Internuntius die beschlossene Mitteilung gemacht werden, er möge der Schwyzer Deputation und dem Kapitel seine Bedingungen schriftlich übergeben, die dann das Kapitel auch als einen Teil der ihrigen vorschlagen werde, jedoch nur unter den obgenannten Vorbehalten.⁴⁹⁵

Der Kapitular, der dem Internuntius als Sekretär diente – P. Paul Ghiringhelli, der Kommissionssekretär –, setzte Hoffnungen auf eine gute Aufnahme dieser Vorschläge seitens des Internuntius. Denn er bekam durch ein vertrauliches Gespräch Einblick in Bellis Gesinnungen. Letzterer sprach nämlich unter dem Versprechen genauesten Stillschweigens von den nicht zu behebenden Bedenklichkeiten des Kapitels, klagte über den Widerstand gegen seine gewiß bestgemeinten und den Umständen angemessenen Ratschläge, und sprach von einem Projekte, durch welches er alle Konvenienzen auszusöhnen und das Kloster auf die mindest gefährliche Weise des Bistums zu entheben hoffe. Dieses Projekt setze aber voraus, daß die Regierung von Schwyz und vorzüglich deren Häupter bei gutem Wohlwollen gegen das Kloster erhalten würden. Dieses Projekt bestand in der Vereinigung des Kantons Schwyz mit dem Bistum Chur, wobei der Abt von Einsiedeln zum Bischof «in partibus» (Titularbischof) erhoben werden sollte, um wegen der Entfernung vom bischöflichen Sitz zu Chur dem Kanton Schwyz für Erteilung von Weihen und Spendung der Firmung größere Bequemlichkeit zu verschaffen. Belli äußerte dazu, dieses Projekt werde wohl viele und starke Widersprüche erfahren, doch könne es bei klugem und wohl abgemessenem Betragen des Kapitels der Regierung von Schwyz gegenüber doch durchgesetzt werden. P. Paul schreibt in Bezug auf den Eindruck, den diese Worte Bellis auf ihn machten: «(dieser Plan) tröstete den H. Kapitularen, der sonst nichts dawider einwendete, nur insoweit, als es gut ist, eine geschwinder tötende Krankheit gegen eine minder heftige zu vertauschen. Noch mehr tröstete es ihn, daß der H. Internuntius etwas mürber geworden schien, als er sich bisher gezeigt hatte.» – Belli versicherte ihm auch, der Heilige Vater wolle zuerst das Kloster Einsiedeln auf das zuverlässigste gesichert wissen, vorzüglich hinsichtlich der klösterlichen Disziplin. Er sei ausdrücklich angehalten, nichts zu beschließen und vorzunehmen, außer er sei vorher mit dem hochwürdigsten Abt einverstanden. Zu dieser Äußerung Bellis bemerkt P. Paul, «dies war eine bedeutungsvolle Mitteilung, aber bisher entsprach ihr sein Betragen nicht genau, außer er hätte des Hochwürdigsten Gnädigsten Herrn und eines H. Kapitels Denkungsart recht geflissentlich prüfen wollen». –

Die Hoffnungen, die P. Paul auf eine gute Aufnahme der Bedingungen des Kapitels durch Belli setzte, gingen nicht in Erfüllung. Denn als nun die Depu-

⁴⁹⁵ Prot. P. Paul vom 10. September.

tation des Kapitels dem Internuntius den Wunsch und Vorbehalt des Kapitels vorzutrug, genehmigte er den Gedanken nicht. Weil aber die Schwyzer Deputation darauf beharrte, nicht länger hier bleiben zu wollen, und nicht umsonst gekommen zu sein, und weil sie auch mit Wenigem zufrieden sein wollten, war Belli doch einverstanden, daß dieser Schwyzer Deputation die Punkte schriftlich übergeben würden. Belli versprach, der Schwyzer Deputation zu erklären, auch der Heilige Vater habe diese Bedingnisse zugesagt und wolle sie versprochen wissen, ehe er die Errichtung des Bistums definitiv beschließen werde. Belli versprach dann von seiner Verwendung zugunsten des Klosters, von seinen Bemühungen, alle zufrieden zu stellen. «Und nun am Ende war ihm ein neuer Recurs an den hl. Vater nicht mehr so wider die Regel und Convenienz. Er sprach selber davon, als wollte er ihn selbst aufsetzen oder entwerfen», bemerkt P. Paul.⁴⁹⁶

Noch am Vormittag ging der Kapitelsausschuß zur Schwyzer Deputation, um mitzuteilen, das Kapitel werde danach trachten, vom Internuntius die von Rom an ihn gelangten Grundlagen hinsichtlich der Bistumserrichtung zu erfahren. Dann werde das Kapitel dieselben auch der Schwyzer Deputation mitteilen, welchen es einige Artikel anfügen werde, die es teils als Modifikationen, teils als Zusätze beigefügt wissen möchte. Die aus Rom eingelangten Grundlagen seien zwar zugleich die Hauptpunkte, auf welche das Kapitel abstellen müsse, doch könne die Auseinandersetzung der Punkte, die vom Kapitel gewünscht und die die vollständige Organisation umfassen sollten, wegen Zeitmangels jetzt noch nicht vollendet werden. Das Kapitel werde diese so schnell als möglich nachsenden.⁴⁹⁷ – Die Schwyzer Deputierten leisteten anfänglich einigen Widerstand gegen diese Vorbehalte des Kapitels. Sie wollten sich nicht einverstanden erklären mit weitem Artikel, die später noch hinzugefügt würden, noch auch mit dem Vorbehalt, daß man von Seiten des Kapitels weiterhin nach Mitteln suchen werde, das Bistumsgeschäft vom Kloster abzuwenden. Aber schließlich fügten sie sich in diese Reserven, weil ja auch sie durch den Mangel an Vollmachten sich die vollständigste Freiheit vorbehalten hatten. Zuletzt erklärten sie, nach Empfang der Artikel würden sie ihre Bemerkungen darüber schriftlich zurücklassen.⁴⁹⁸ – Bei dieser Unterredung bemerkte P. Cölestin Müller «auf zwar höfliche Weise», daß das Stift keine einzige offizielle schriftliche Mitteilung von der Kantonsregierung erhalten habe, auch nicht den Text des Landsgemeindebeschlusses, «so daß kein für die Nachwelt aufzubewahrendes Document wegen den dießfälligen Wünschen des Cantons zur Legitimierung des jetzigen Gnädigen H. Abten und Capitels existiere». – Die Schwyzer Herren erwiderten hierauf, diese Lücke könne sich nachträglich noch ausfüllen lassen.⁴⁹⁹

Es war nun nicht sehr leicht, vom Internuntius die Punkte schriftlich zu erhalten, um sie der Schwyzer Deputation zu übergeben. «Man mußte wohl lange Umwege gehen.» Doch endlich war er einverstanden, daß man der Schwyzer Deputation ohne weitere Unterhandlungen die Bedingnisse schriftlich überreiche. Stärker war Bellis Widerstand gegen die gleichzeitige Anfügung der Reserven. Belli blieb lange Zeit bei seiner bisherigen Meinung. Wohl stimmte er zu, daß man trachte, das Bistum abzuwenden, ja, er versprach sogar seine eigene

⁴⁹⁶ Ebenda.

⁴⁹⁷ Notata vom 10. September.

⁴⁹⁸ Prot. P. Paul vom 10. September.

⁴⁹⁹ Notata vom 10. September.

Verwendung und Leitung hiezu. Die Vorbehalte wollte er aber nicht den Bedingungen angefügt wissen. In langen Debatten erklärten die Kapitularen, bei Weglassung dieser Vorbehalte würden sie eine Art Hinterlist gegen Schwyz begehen, weil sie im Rücken der Schwyzer gegen das Bistum arbeiteten, indem sie nur die schlichten, unbedingten und uneingeschränkten Artikel einreichen und damit den Anschein erwecken würden, als ob sie keine andere Bedingung mehr setzten als die Annahme oder Verwerfung dieser Artikel. Eher müsse man die Ablehnung aufgeben, was aber das Kapitel sich auf keine Weise gefallen lassen werde. – «Nun wurde er (Belli) nachgiebiger», schreibt P. Paul, «ließ sich diese Reserven nach und nach gefallen. Nur empfahl er immer besondere Behutsamkeit, Feinheit ec. in den Ausdrücken».⁵⁰⁰

Nun zeigte man der Schwyzer Deputation an, man sei damit beschäftigt, die Bedingnisse niederzuschreiben. – Weil der ganze Vormittag mit den Debatten und Vorschlägen durchgebracht worden war, konnte die Uebergabe der Bedingnisse erst gegen Abend stattfinden. Und zwar sollte der Internuntius dieselben zuerst vernehmen. Er wollte dann auch schriftlich die «Erklärung der festen Willensmeynung des hl. Vaters» hinsichtlich dieser Artikel beifügen. Die Artikel sollten ihm durch die Herren Raphael Genhart und Paul Ghiringhelli, sowie durch P. Sebastian Imfeld als deren Verfasser mitgeteilt werden. Diese erklärten ihm also Artikel für Artikel, die sie ins Italienische übersetzten. Dieselben hatten folgenden Wortlaut:⁵⁰¹

«Vorläufige Mitteilung einiger Bedingnisse, unter welchen ein Bischthum in Einsiedeln errichtet werden könnte, vorgetragen einer hochgeachteten Gesandtschaft von Schwyz von einem ven. Capitul den 11. Sept. 1818.

1. Absolute Freyheit in der Wahl des Abts wird vom h. Kanton Schwyz garantiert so, daß keine weltliche noch geistliche Stelle oder Behörde sich directe oder indirecte, weder durch Vorschläge noch durch Ausschließungen, noch durch Empfehlungen oder Bitten einmischen darf und so, daß selbst die Regierung in Zukunft keine Deputierte wie bisher nach Einsiedeln schicken soll, um die Mittheilung des erwählten Abt-Bischofs zu vernehmen.

2. Die Wahl des Abt-Bischofes wird in Zukunft auf gleiche Art und Weise gemacht werden, wie bis dahin (diejenige) des Abts gemacht wurde, so, daß der Erwählte in der Folge vom Hl. Stuhle mit Ausschluß jedes anderen auswärtigen Einflusses oder Anspruchs wird bestätigt werden.

3. Diese canonische und nach den Ordensregeln zu machende Wahl wird auf jeden Kapitulär, sey er von einer Nation welche es immer seyn mag, fallen können. Und in eben diesem Betracht wird die Regierung von Schwyz alle, sowohl gegenwärtige als zukünftige Capitularen und Professoren, deren freye Aufnahme und Auswahl zu allen Zeiten dem Gotteshaus zugesichert wird, als Kantons-Bürger anerkennen.

4. Dieses Bischthum wird unmittelbar unter dem hl. Stuhl stehen, und den Titel Maria Ss. Eremitarum Einsidiae, oder Einsiedlisches Bischthum führen.

5. Die freye Jurisdiction des Abt-Bischofes in der Verwaltung des Kirchensprengels nach den hl. Canonen und nach dem tridentinischen Kirchenrath, be-

⁵⁰⁰ Prot. P. Paul vom 10. September.

⁵⁰¹ Orig. St A SZ: M 523. – Konz. (etwas abweichend) StEA: AZ+B 5. Kop. (auch etwas abweichend) im Prot. P. Paul vom 10. September eingefügt. Vgl. Kothing 165 f. (auszugsweise).

treffe es die Censur und Verboth der Bücher, die Gerichtsbarkeit und Judicatur in Ehesachen, die Erziehung, Leitung und Zurechtweisung des Cleri saecularis, oder andre geistliche und kirchliche Gegenstände, vorderst auch den öffentlichen Unterricht und die Aufsicht über die Wahl der Pfarrherren, wird vom Kanton Schwyz anerkannt.

Die Regierung wird den Abt-Bischof in der gegenseitigen Mittheilung mit seinen Diözesanen und mit dem hl. Stuhl nicht hindern können und macht sich anheischig, den Bischof in allem dem, so er von Seite der weltlichen Macht nöthig haben wird, bestmöglichst behilflich zu seyn. Auch erkennt sie die Kirchenfreyheit und das Privilegium fori für den Clerus an.

6. Im Seminario wird dem Abt-Bischof die Jurisdiction in jeglicher Beziehung vorbehalten.

7. Theils zur Sicherung der Freyheit des Abt-Bischofs und der Seinigen, theils aus Convenienz für den Bischofssitz werden dem Gotteshaus alle jene Rechte wiederum eingeräumt, die es laut Verträgen und Urkunden inner dem Etter oder dem freyen ausgemarcheten Klosterplatz hatte, wie auch jene Rechte, die ihm vorzüglich der feyerliche Vergleich v. J. 1645 Art. 9 in Ansehung seiner Amtleute und Dienerschaft zugesichert.

8. Die zur Bildung der Curia und der innern Regierung der Dioecesan-Sachen nöthig sich zeigenden Stellen werden immerhin aus dem Schooße des Kapitels bekleidet, und der Bischof ist nie befugt, sich eine Curia von Weltpriestern oder Fremden zu bilden.

9. In Betracht der großen Unkosten in Errichtung und Unterhaltung des Bischthums

- a) übergibt der Kanton Schwyz seinen vom ehemaligen Konstanzischen Bischthum herrührenden Antheil dem neuen Bischthum,
- b) das Kloster wird für alle Zukunft abgabefrey erklärt,
- c) auch in Hinsicht auf seine zeitliche Haushaltung wenigstens aller Lasten, Einschränkungen und Anforderungen, von denen die übrigen Bürger frey sind,
- d) Die Seminaristen werden ein billiges Kostgeld bezahlen. Auf seinen bischöflichen Reisen wird der Bischof mit seinem nöthigen Personal kost- und schadenfrey von den treffenden Gemeinden gehalten, auch behält sich der Bischof vor, die Kanzleytaxen und andere übliche Gebühren nach Billigkeit zu bestimmen.

10. Dem Abt-Bischof bleiben unverletzt alle jene Rechte, die er als Abt ausgeübt hat, und jene, die er nach dem Jus canonicum und dem tridentinischen Concilium wird ausüben müssen, und da das Kapitel fortfährt, seine Exemtion zu genießen, so wird es fest bey seinen Verhältnissen mit dem Abt-Bischof und jenen, die zu besserer Versicherung der Disziplin und des Wohlstandes des Klosters werden bestimmt werden, und bey jenen bleiben, welche es mit der Regierung wird haben können, und welche der heiligste Vater in Kraft des Breve vom 29. Juli 1815 in Bezug auf die Freyheit und die Verhältnisse der helvetischen Regierung, so oft sie gerecht und gesetzmäßig sind, anerkennen zu wollen erklärt hat.⁵⁰²

⁵⁰² Dies ist der Wortlaut des Originals, welches in der Folge der schwyzerischen Gesandtschaft übergeben wurde. In der dem Prot. P. Paul vom 10. September eingefügten Kopie fehlen die Worte «...und jenen, die zu besserer Versicherung der Disziplin und des Wohlstandes des Klosters werden bestimmt werden». –

Uebrigens behält sich ein ven. Capitulum hierbey vor:

1. diesen Bedingnissen alle jene so bald möglich nachzutragen, welche es nach reifer Ueberlegung ferner nöthig finden sollte,

2. seinen einstimmig genommenen Beschluß zu verfolgen, welcher dahin lautet, zur Bischthums-Annahme nicht anderst als nur gedrungen durch einen bis dahin noch nicht ausgesprochenen ausdrücklichen Befehl des hl. Vaters einzuwilligen.» (Folgender Zusatz steht nur im Entwurf und ist dort durchgestrichen...: «und daher alle jene Mittel in Bewegung zu setzen, welche zur Ablehnung des Bischthums führen können».)

Dies waren also die 10 Artikel, denen obenstehender doppelter Vorbehalt hinzugefügt war.⁵⁰³ Die Herren Raphael, Paulus und Sebastian teilten dem Internuntius dieselben mit und übersetzten sie mündlich ins Italienische. Die 10 Artikel waren dem Internuntius recht, und er wollte nur unbedeutende und wohlgemeinte Zusätze machen; die Abänderungen, die mit seinem Entwurfe vorgenommen worden waren, ließ er sich ohne weiteres gefallen. Als man aber zum doppelten Vorbehalte kam, der bereits viele Debatten verursacht hatte, da wurde Belli wiederum unwillig und fand es wider die Regel und Konvenienz, ja als einen unzugeblichen Widerspruch, mit einem derartigen Vorbehalt in die Unterhandlungen zu treten, der diese eo ipso aufhob. Den Herren von Schwyz könne dies gewiß weder gefallen noch genügen, und er selbst würde in Rom als sehr unbedachtsam angesehen werden, wenn er Dinge dieser Art zuließe. –

«Der H. Internuntius hatte wohl sehr Unrecht», bemerkte der Kommissionssekretär im Protokoll, «nun auf einmal wiederum seinen Unwillen auf eine solche Art zu äußern, als wäre er mit dem doppelten Vorbehalte völlig unbekannt gewesen und mit demselben überrascht worden. Indessen, so billig von Seiten der Herren Kapitularen die Ueberraschung war, ihn wiederum zu seinen vorigen Ansichten zurückgekehrt zu finden und auf einmal wiederum dahin zurückgeworfen zu werden, wo man zu Anfang des Tages sich befunden hatte, und sich so viele Mühe umsonst gegeben zu haben und darüberhin das Versprechen an die Herren von Schwyz auf sich geladen zu haben, – so wurde das Gefühl des Mißbeliebens auf das sorgfältigste unterdrückt.»

Die 3 Kapitularen bemühten sich nun neuerdings, dem Internuntius begreiflich zu machen, das Kapitel könne unmöglich einen derartigen Vorbehalt unterlassen, und noch viel weniger könne sich daher die Kommission gestatten, dies von sich aus eigenmächtig zu tun. Es wurden mehrere Formeln eines solchen Vorbehaltes versucht, doch ohne allen Erfolg. So brach man die Verhandlungen schließlich ab.

Es war schon Abend geworden, und noch diesen Abend sollten laut Versprechen die Herren von Schwyz schriftlich die Bedingnisse erhalten. So waren die Kapitularen in höchst unangenehmer Lage. Nach Abbruch der Unterredung mit Belli begaben sich 2 Kapitularen zur Kommission, um über diesen peinlichen Ausgang Bericht zu erstatten. Unterdessen bemühte sich P. Paul, dem Internuntius die Zustimmung zu den Vorbehalten doch noch abzurufen. Er hatte ja an diesem Morgen noch eine solche Einwilligung erzielen können, die nun allzu kurz gedauert hatte. Er machte dem Internuntius die große Verlegenheit begreiflich, in die man wegen dem Versprechen an die Schwyzer Deputation geraten, und woran er durch Mißverstehen der anscheinenden Einwilligung schuldig sei. Der

⁵⁰³ Folgende Darlegungen wieder laut Prot. P. Paul vom 10. September 1818.

Internuntius aber wollte von einer solchen Einwilligung nichts wissen, diktierte P. Paul aber eine Art Schlußartikel in die Feder, in dem (nach Belli) genug Vorbehalt enthalten sei, der aber dabei nicht gegen die Formen fehle und dessen Bewilligung er mit der Aeüßerung vom Vormittag gemeint habe. Dieser Artikel besagte aber nur, «falls der Hl. Vater in seinem Vorhaben beharre und die Bistumserrichtung verordne nach den Regeln u. s. w.». Mehr konnte P. Paul nicht erreichen.

Ueber diesen von Belli selbst diktierten Vorbehalt äußerte sich P. Paul im Kommissionsprotokoll: «Dieser Schlußartikel enthielt nicht den Schatten der vom Kapitel beschlossenen Vorbehalte.» P. Paul legte der Kommission denselben in deutscher Sprache vor. Doch diese kehrte sich nun nicht im geringsten daran, und da wirklich das Versprechen an die Schwyzer Deputation keine weitere Zeitfrist einräumte, besann sich die Kommission nicht länger und wiederholte den Schwyzer Herren die frühere Anzeige der Vorbehalte. Diese waren wiederum zufrieden damit.

Einer der Herren aus der Kommission, der beauftragt war, mit den Herren von Schwyz zu verhandeln, ging nun «in der Eilfertigkeit der unerwarteten Verwirrung des Geschäftes» hin, dies dem Internuntius zu melden, wobei er hoffte, Bellis Widersetzlichkeit dadurch gänzlich aufzuheben. Als nun der Internuntius sah, daß man ihm nicht gefolgt war und auch ohne ihn zur Abwendung des Bistums oder wenigstens zum Aufschub der betreffenden Verhandlungen mit den Schwyzer Herren sich besprochen hatte, und dies mit besserem Erfolg als bei ihm, «geriet er in nicht geringe Alteration» (Erregung). Denn er stand nun wie von beiden Parteien verlassen da. Er berief nun den Kapitular, der ihm wegen der italienischen Sprache zur Aufwartung besonders angewiesen worden war, zu sich aufs Zimmer, und in demselben auf und ab spazierend machte er ihm starke Vorwürfe über das Betragen des ganzen Kapitels im allgemeinen und der Kommission insbesondere am heutigen Tage. Er bezeichnete dieses Benehmen als unregelmäßig, unklug und lächerlich und machte auf den schädlichen Eindruck aufmerksam, den dasselbe auf den Heiligen Vater machen müsse. Neuerdings bedauerte er, nach Einsiedeln gekommen zu sein, sprach auch von seinem vergeblichen guten Willen, dem Kloster in der Bistumssache zu helfen, und äußerte seine Absicht, ohne weiteres abzureisen. Insbesondere beschuldigte er einzelne Kapitularen. – Der bei Belli weilende Kapitular bemühte sich, das Kapitel und «mit aller Bestimmtheit und Zuversicht» die einzelnen Kapitularen zu rechtfertigen, soweit er angehört wurde und soweit es tunlich schien, ohne Bellis «Alteration» noch mehr zu reizen. Er erklärte dem Internuntius unumwunden mehrmals, lieber würde man allen Widerstand und allen Versuch eines Mittels zur Abwendung des Bistums aufgeben, als in der jetzigen Situation den Herren von Schwyz den Vorbehalt dieses Widerstandes und des Versuchs dieser Mittel überhaupt zu verschweigen. Dies wäre seiner Ansicht nach eine Art Hinterlist gegen Schwyz und könnte als solche vorgeworfen werden. Als Religiösen dürfte man bei der Führung solcher Geschäfte etwas übertrieben bedächtig und furchtsam sein, aber auch unfähig, «dem Rate eines durch Erfahrung und Talent zu einem weitreichenden und zuverlässigen Blicke gereiften Manne gelehrig zu folgen, und dies umso mehr, als der Brief vom 3. August, der so gutmütig beschlossen worden, nun von so wichtigen Folgen befunden wurde. Man finde das Bistum so unglückdrohend, daß man es für den größten Fehler hielte, darin einzuwilligen

oder auch nur den Schein einer Einwilligung zu erwecken. Andere Fehler werde die Güte des hl. Vaters gewiß verzeihen können, da sie sich bewußt wären, gegen ihn jene Gesinnungen zu haben, die ihm nicht nur als Statthalter Christi, sondern auch wegen seiner persönlichen Eigenschaften gebührten. –

Nachdem sich die «Alteration» des Internuntius soweit gelegt hatte, daß er diesen Vortrag anhörte, und nachdem er auf die Bemerkung, daß Redlichkeit und Würde des Kapitels ein Fortbestehen auf der Weigerung zu erklären verlangten, nicht Bedeutendes erwidern konnte, da endigte er mit der Forderung: man solle trachten, «daß die Bedingungen auf eine Art, wie es soeben bald geschehen wäre», nicht eingereicht würden. – «Der Herr Kapitular», so bemerkt P. Paul im Protokoll, «that ihm aber hiezu das Versprechen nicht». –

Beim Abendessen war der Internuntius nicht so wortreich wie sonst. Aber nicht allein an ihm, sondern auch bei den Herren aus Schwyz, beim Abt und bei den Kapitularen, die den Gästen zur Aufwartung bestimmt worden, waren «Spannung und Verlegenheit sehr deutlich zu bemerken». Der Internuntius begab sich schon bald nach dem Essen in sein Schlafzimmer und wollte allein gelassen werden.⁵⁰⁴

11. September 1818

In der Frühe des 11. Septembers versicherte der Internuntius dem Kapitular, dem er am Vorabend seinen Unwillen über das Vorgefallene geäußert hatte, er sei schon «auf dem Punkte» gewesen, «abzureisen und jene Berichte nach Rom zu senden, die mit dieser seiner Maßregel übereingestimmt hätten». Aber aus Rücksicht auf den Gnädigsten Herrn habe er sich entschlossen zu bleiben. Nochmals erklärte Belli, er sei dahin instruiert, nichts zu beschließen, außer er wäre vorher mit dem Gnädigsten Herrn wohl einverstanden. Zu einem Schlusse müsse man nun aber einmal kommen, denn die Herren aus Schwyz wollten noch an diesem Tage abreisen, und er selbst könne seinen Aufenthalt nicht länger als bis morgen ausdehnen, weil viele wichtige Geschäfte ihn nach Luzern zurückriefen.⁵⁰⁵ –

Der Kapitular – P. Paul – bat den Internuntius, er möge noch das Fest der Engelweihe in Einsiedeln mitfeiern, und äußerte, im Kapitel herrsche der allgemeine Wunsch, die Herren von Schwyz mit etwas zu befriedigen und das Geschäft für diesmal zur Ruhe zu legen. Der umstrittene Punkt sei immer jener hinsichtlich der Vorbehalte, von dem die Kommission in keiner Weise abzustehen befugt sei. Auch das Kapitel würde davon nicht abstehen, wenn es zu sammenberufen würde. –

Wiederum wurde der Internuntius etwas unwillig bei dieser Aeüßerung und sagte, «ja wohl, so wolle er noch einmal zum ganzen Kapitel reden, aber gewiß ernsthafter als das erstemal. Nie hätte er vermutet, was er in diesen Tagen erfahren» habe. «Indessen war es wohl leicht zu bemerken», schreibt P. Paul, «daß seine Alteration sich gelegt hatte. Aber ohne bestimmtere Erklärung seiner heutigen Absichten ging er in die heilige Kapelle zum Messe lesen».

Nach der heiligen Messe «bezeugte sich H. Internuntius um vieles noch aufgeräumter und willfährig». Er fragte den Kapitular, was er nun tun solle, um

⁵⁰⁴ Prot. P. Paul vom 11. September.

⁵⁰⁵ Ebenda, auch das folgende.

das Kapitel und insbesondere den Abt zufrieden zu stellen. Der Kapitular erwiderte, er solle den doppelten Vorbehalt gelten und die Schwyzer Deputation abreisen lassen. Diese sei doch damit nicht übler daran mit dem Kapitel, als das Kapitel mit ihr, weil sie ohne jede Vollmacht und ohne Sendung durch jene Behörde sei, deren Autorisation nach ihnen wohlbekannter Uebung und Verfassung nötig gewesen wäre.

Belli lachte über den Vorbehalt als über eine diplomatische Ungereimtheit. Aber nun fragte er ernsthaft, ob es nicht das Beste wäre, die Herren von Schwyz und die Kommission des Kapitels zusammenzurufen und ihnen die Bedingnisse als solche vorzutragen, welche der Heilige Vater zugestanden und garantiert wissen wollte, ehe er die Errichtung des Bistums ausspräche? –

Ueber diesen Vorschlag äußert P. Paul im Protokoll: «Dieser Gedanke war freylich, wie nun die Umstände waren, ein sehr guter Mittelweg.» Diese Bedingnisse im Namen des Heiligen Vaters benahmen dem Kloster auf keine Weise das Recht, auch eigene Bedingnisse vorzutragen, und zwar im eigenen Namen. «Und da der H. Internuntius mit den Hauptbedingnissen, welche das H. Kapitel machen konnte und wollte, bereits hinlänglich bekannt war, so konnte er diese zugleich in seinem Vortrage aufnehmen. So blieb auch dem H. Kapitel unbenommen, im Falle es würde mit der Errichtung des Bisthums wirklich ernst, diese Bedingnisse des hl. Vaters mit seiner leicht vorauszusehenden Einwilligung als seine – des Kapitels – gelten zu machen, und bey dem hierüber abzuschließenden Traktate als ‚Pars contrahens‘ aufzutreten.» –

Der Kapitular – P. Paul – zeigte sich über diese Eröffnung des Internuntius nicht besonders erfreut. Die Erfahrung des gestrigen Tages war ihm noch zu lebhaft in Erinnerung. Er stellte es dem Internuntius anheim, ob dieser Gedanke tauglich sei. Nur beteuerte er neuerdings, das Kapitel werde ohne Vorbehalt in keine Unterhandlungen einwilligen und noch weniger eintreten. –

Internuntius Belli fragte den Kapitularen weiter, ob die Mitteilung der Bedingnisse besser schriftlich oder mündlich stattfinden solle? –

Auch auf diese Frage stellte der Kapitular es dem Internuntius anheim, das Bessere zu wählen. Persönlich neigte der Kapitular zwar dazu, eine mündliche Mitteilung anzuraten, aber weil sich das Kapitel schon früher mehrheitlich für eine schriftliche Mitteilung ausgesprochen hatte, wollte er seine Mitbrüder nicht bloßstellen und das damalige Ansuchen des Kapitels nicht zurücknehmen. Er hielt es nämlich nicht für gut, wenn durch schriftliche Festlegung der Unterschied zwischen den Bedingnissen des Kapitels und denen des Internuntius schriftlich festgehalten worden wäre. Obwohl er persönlich also eine mündliche Mitteilung der Bedingnisse befürwortet hätte und auch merkte, daß auch Belli den mündlichen Vortrag derselben vorgezogen hätte, so überließ der Kapitular dem Internuntius die Wahl. Auf mehrmalige Fragen gab er ihm immer die gleiche ausweichende Antwort.

Belli verlangte nun, des Abtes Meinung hierüber zu vernehmen. Dieser ließ ihm die gleiche Antwort melden. So erklärte sich Belli nach einiger Besinnung schließlich für eine mündliche Mitteilung der Bedingungen an die Schwyzer Deputation.

Die Mitteilung dieser Bedingnisse sollte nach Bellis Wunsch um 9 Uhr vormittags stattfinden, wozu sich die Schwyzer Deputation und zugleich die Kapitelskommission bei ihm einfinden sollten. Doch von Seiten des Kapitels suchte

man, den Beginn dieser Versammlung hinauszuzögern, da man eine längere derartige Versammlung nicht wünschte, denn – so schreibt P. Paul im Kommissionsprotokoll – «je mehr H. Internuntius diesen Schritt ganz aus sich allein und vermöge seiner Stelle und Instruktionen von Rom aus that, und je kürzer er sich faßte, und bald die Versammlung trennte, ohne daß nicht einmal ein Schatten von Einverständnis, Theilnahme oder Einwilligung des Klosters dabei statt hätte, desto besser.» Man erreichte dann, daß Belli erst um 10 Uhr mit der Unterredung beginnen konnte.

Schon vor dieser Zusammenkunft hatten Mitglieder der Kapitelskommission den schwyzerischen Deputierten die Bedingnis-Artikel schriftlich, jedoch bloß privatim und vertraulich, samt dem doppelten Vorbehalt übergeben. Die Kapitularen hatten dies getan, weil sie teils über Bellis Aeüßerung noch nicht benachrichtigt, teils sich auf die Uebereinkunft des Vortags stützten. Die Schwyzer Deputation war die Bedingnisse im Beisein der betreffenden Kapitularen durchgegangen, hatte einige ihrer Bemerkungen dazu geäußert, namentlich jene, die sie bereits dem Internuntius gegenüber vorgebracht hatte. Und schlußendlich war man übereingekommen, daß die Schwyzer Herren noch vor ihrer Abreise ihre Bemerkungen schriftlich aufsetzen und hinterlassen sollten. Als sie bereits daran gearbeitet, traf die Einladung Bellis zu der Unterredung ein.

Die 3 Herren von Schwyz und die ganze Kommission begaben sich um 10 Uhr in den Vorsaal des Internuntius. Man beobachtete keine Rangordnung. Der Abt blieb auch einige Zeit stehend dabei, «bis ihn seine Inkomodierung, welche ihn in diesen Tagen belästigte, sich zu entfernen nötigte». Nach einer sehr kurzen Einleitung trug Internuntius Belli in französischer Sprache die Bedingnisse vor. Deren Reihenfolge entsprach ungefähr derjenigen seiner schon früher diktierten Artikel, doch unterließ er dabei nicht, auch jene Punkte hineinzuflechten, die von der Kommission beantragt worden waren, z. B. hinsichtlich des Eppers und der freien Verwaltung des Klostersvermögens; Belli sprach auch von der Konvention vom Jahre 1803 und hob deutlich hervor, daß nun die Regierung von Schwyz selber die Ungerechtigkeit der Konvention faktisch eingestanden und deren Geltendmachung gänzlich aufgegeben habe. Doch forderte Belli, daß das Instrument jener Konvention nun dem Kloster förmlich zurückgegeben werde. –

Als der Internuntius seinen Vortrag beendet, baten die Herren aus Schwyz um eine schriftliche Mitteilung der Bedingnisse. Dies begründeten sie vorzüglich damit, daß der regierende Landammann Hediger der französischen Sprache unkundig sei und daher diese Artikel wie nicht gehört betrachten müsse. Doch der Internuntius blieb ganz höflich und freundlich auf seiner Weigerung bestehen, machte dem Schwyzer Altlandammann F. X. von Wäber ein Kompliment wegen der Vortrefflichkeit seines Gedächtnisses und wies dann beide Herren an ihren Landschreiber, dem es ein Leichtes sein werde, nach geendigter Unterredung seinen ganzen Vortrag so genau aufzuzeichnen, als wäre derselbe schriftlich mitgeteilt worden. – Die Schwyzer Herren bestanden nun nicht weiter auf einer schriftlichen Mitteilung der Bedingnisse. Es mag sie gerade der Umstand nachgiebiger gemacht haben, daß sie dieselben von Seiten des Kapitels ja bereits auf privatem Wege und in vertraulicher Weise schriftlich erhalten hatten. Sonst wäre nicht leicht abzusehen gewesen, wie der Internuntius seine Weigerung länger hätte mit richtigen Gründen verteidigen können, ohne dabei die Schwyzer Deputation zu beleidigen. –

Die ganze Versammlung beim Internuntius war – wie sich P. Paul ausdrückt – «zu einer allen Parteien unmaßgeblichen Formalität zusammengeschrumpft», weil sich die Regierung von Schwyz bei den weitem Bistumsberatungen auf die schriftlichen Bedingnisse des Kapitels stützen würde und nicht auf die bloß mündlich und vielleicht nicht vollständig aufgefaßten Artikel des Internuntius. Trotzdem hatte diese Unterredung ihren Wert, weil nun die Gesinnungen der Schwyzer Regierung und des Internuntius offenkundig werden und bei der Aussprache über einzelne Punkte das Kapitel in Belli einen unerwarteten Anwalt seiner Interessen finden sollte. Nachdem sich die schwyzerische Deputation mit der mündlichen Mitteilung der Artikel zufrieden gegeben, hielt nämlich Altlandammann F. X. von Wäber eine Rede in französischer Sprache, um Belli zu antworten. Darin bezeugte er den besten Willen zu allen Bedingnissen, welche die Freiheit der Wahlen sichern sollten. Auch erklärte er die Bereitschaft, dem Kloster alle Vorteile zuzugestehen, die mit den Rechten des Kantons und der Regierung vereinbar wären. Als Wäber dann vom Vorbehalt dieser Rechte, der ehemaligen und bestehenden Rechte sprach, ohne sich indessen in Einzelheiten einzulassen, unterbrach ihn der Internuntius «sehr ernsthaft und mit etwas Heftigkeit». Er forderte ihn auf, ohne allen Umschweif und mit Vermeidung allgemeiner Ausdrücke diese Rechte und Verhältnisse deutlich und einzeln vorzutragen. Wäber nannte nun das Recht «Advocatie» über das Kloster, und diesem zufolge noch jenes einer jährlichen Rechnung, das die Regierung bis dahin aber nicht hatte in Ausübung bringen wollen. Seine Ernsthaftigkeit weiterhin beibehaltend, erwiderte ihm Belli, das «Jus advocatie» könne nur im Sinne eines Schutzes und zum Vorteil des Klosters verstanden werden; es wäre völlig unrichtig und ungerecht, die Forderung einer jährlichen Rechnung aus diesem Rechte abzuleiten. Der «Advocatus» dürfe sich in keiner Weise in die klösterlichen Angelegenheiten einmischen, außer auf eine gehörige Aufforderung und zu deren Schutz.

Auf diesen Gegenstand ließ man sich auf beiden Seiten nicht weiter ein. Es kam dann die Rede auf den Etter. Der Internuntius sah in demselben eine Art Asyl, worüber keine Schwierigkeit sich ergeben sollte. F. X. von Wäber aber glaubte, darin eine Art Souveränität zu erblicken. Auch über diesen Gegenstand ließ man sich nicht mehr weiter ein. Hinsichtlich der Freiheit des Klosters von Abgaben schützte Wäber die Armut des Kantons vor und versicherte, von ordentlichen Abgaben werde keine Rede sein, aber in außerordentlichen Fällen würde es schwer halten, das Kloster von allen Lasten zu befreien. Belli aber wies auf die finanzielle Last für das Kloster durch die Bistumserrichtung, bezeichnete den schwyzerischen Anteil des konstanzer Diözesanfonds als einen unbedeutenden Ersatz und erklärte, daß nicht einmal die gänzliche Befreiung von Abgaben eine hinlängliche Entschädigung sein könne. – Dieser Punkt war Anlaß, wieder von der Konvention vom Jahre 1803 zu sprechen. Der Internuntius schalt nun dieselbe ohne alle Schonung. Hatte er sie vorher der Uebermacht der Umstände zugeschrieben, so nannte er sie nun förmlich «ein Werk der Ungerechtigkeit und Präpotenz». Etwas darüber «empfindlich» sprach der Schwyzer Altlandammann nun davon, daß deren Wirkung bei Eintreten besserer politischer Umstände wirklich aufgehört habe und daß dem Kloster von Seiten der Regierung nichts derartiges mehr zugemutet worden sei. «Aber Ungerechtigkeiten», sagte er am Ende mit festem Tone, «hat die Regierung von Schwyz noch keine begangen». – Internuntius Belli verlor die Fassung nicht und äußerte: Diese Konvention sei

ein älteres Kind des Herrn Reding selig, und eben wiederum wegen einem posthumen Kinde desselben, nämlich dem Einsiedlerischen Bistum, habe man die gegenwärtigen Geschäfte und Verdrießlichkeiten. – Mit diesem Schluß, den Belli halb mit Lächeln, halb mit Ernst aussprach, endigte die offizielle Konferenz. –

Nach dem Mittagessen bestanden die Schwyzer Herren darauf, noch vor Abend abzureisen. Sie begaben sich zwar noch auf ihre Zimmer und beschäftigten sich mit Schreiben. «Allein ob zum ihre Bemerkungen über die schriftlich erhaltenen Bedingnisse nach getanem Versprechen zurückzulassen, oder um den Vortrag des H. Internuntius zu Papier zu bringen, dieses konnte man nicht erfahren», bemerkt P. Paul im Protokoll. Doch ließen ihnen die Visiten und Gegenvisiten kaum viel Zeit dazu übrig. Sie reisten ab mit dem Versprechen, in Schwyz die erhaltenen Bedingnisse der Regierung vorzutragen und von dort aus ihre Bemerkungen zu den Artikeln zu senden. –

4. Kapitel:

Meinungsaustausch zwischen Internuntius Belli und dem Einsiedler Kapitel

(11.–12. September 1818)

und Abreise des Internuntius von Einsiedeln am 12. September 1818

Nach der Abreise der Schwyzer Deputation versammelte Abt Konrad die Kommission, um ausführlich den Verlauf der vormittäglichen Besprechungen zu erfahren.⁵⁰⁶ Die Kapitularen, welche die französische Sprache verstanden, wiederholten nun den Vortrag des Internuntius und die Aeüßerungen des Altlandammanns Wäber. Der Abt und alle Mitglieder waren einstimmig überzeugt, daß der Internuntius ihnen heute einen sehr guten Dienst erwiesen habe. Bellis Vortrag hatte nämlich dem Kapitel aus großer Verlegenheit geholfen, indem nun die Herren von Schwyz nicht mit leeren Händen nach Hause gingen, anderseits aber das Kloster doch in keiner Weise eine Einwilligung in die Bistumserrichtung gezeigt hatte oder von seinem Widerstand abgestanden wäre. Durch den Eifer, den Belli entwickelt hatte, konnten die Schwyzer Herren ersehen, mit welchem Eifer und welcher Standhaftigkeit der Heilige Stuhl die vorgetragenen Bedingnisse auch weiterhin unterstützen werde. –

In ihrer Freude über Bellis Verhalten beschlossen sie, ihm für seine heutigen Eröffnungen an die Schwyzer Deputierten zu danken. Jene Kommissionsmitglieder, die schon vorher an den Internuntius Aufträge ausgerichtet hatten, begaben sich unter Führung des Herrn Subprior sogleich zu Belli, um diesen Dank auszusprechen. In seiner Antwort versicherte Belli die Kapitularen seiner guten Gesinnungen für das Kloster, namentlich in der Bistumsangelegenheit. Er wiederholte, was er in privatem Gespräch schon sehr oft beteuert hatte: Man würde sich sehr irren, wenn man ihm oder dem Heiligen Stuhl irgendwelches Interesse oder Verlangen nach dem Zustandekommen des Einsiedler Bistums beilege. Belli bekräftigte auch erneut, der Heilige Vater sei dem Kloster ganz vorzüglich gewogen und um sein Wohl ernstlich besorgt, insbesondere um seinen klösterlichen Zustand. Der Widerstand des Klosters gegen das Bistum habe dem Heiligen Vater durchaus nicht mißfallen. Abschließend trug Belli auch weiterhin seine guten

⁵⁰⁶ Prot. P. Paul vom 11. September, Nachmittag.

Dienste an und eröffnete nun einen Plan, den er im Vertrauen und unter Schweigepflicht bereits dem ihm zur Verfügung gestellten Kapitular mitgeteilt hatte. Dieser Plan bestand darin, den Kanton Schwyz der Diözese Chur anzuschließen. Diesen Plan bezeichnete Belli als den einzig möglichen Ausweg, und um ihn voranzubringen, wolle er seine Rückreise über Schwyz nehmen, um dort denselben möglichst zu empfehlen.

Der Internuntius war sehr erfreut über die Danksagung der Kapitularen. Schon vorher, nach dem Mittagessen, war die Gesprächigkeit der vorhergehenden Tage wiedergekehrt, und Belli hatte gefragt, ob der Gnädigste Herr, die Kommission und einzelne Herren derselben, die er nannte, mit seinem heutigen Vortrage zufrieden seien. «Auf die prompte Bejahung welcher Frage, die er noch einigemal wiederholte – schreibt P. Paul –, stellte er sich sehr zufrieden und geschmeichelt, gestand unumwunden die Freude, uns überrascht und eine diplomatische Superiorität bewiesen zu haben.» Ziemlich gelassen klagte Belli dann auch über das Mißtrauen, das man ihm in diesen Tagen bewiesen habe. Gegen einen neuen Brief an den Heiligen Vater hatte er nun nichts mehr einzuwenden. Er sprach davon mit Zufriedenheit, ja, er äußerte sogar selber die Gedanken, die darin vorkommen sollten.

Eine wichtige Frage, die den Internuntius nach der Abreise der Schwyzer Deputation am meisten beschäftigte und die er noch vor seiner eigenen Abreise regeln wollte, war die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Abt-Bischof und Kapitel hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung des Klosters.⁵⁰⁷ Dies war freilich nur für den Fall der Verwirklichung des Einsiedler Bistums gedacht. Die Zähigkeit, mit der Belli aber auf eine Regelung dieser Frage noch vor seiner Abreise drang, ließ erkennen, daß er immer noch an die Verwirklichung desselben dachte. Auch konnte damit der Verdacht begründet scheinen, daß es ihm mit dem neuen Plan eines Anschlusses an das Bistum Chur mit dem Einsiedler Abt als Titularbischof nicht ganz ernst sein könnte.

Schon in den vergangenen Tagen hatte Belli öfters zu einem der ihm zur Aufwartung beigegebenen Kapitularen geäußert, die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Abt-Bischof und Kapitel hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung des Klosters sei eine notwendige Maßregel, und er habe zu deren Durchführung bestimmte Instruktionen. Auch die Kapitularen hatten sich öfters mit dieser Frage beschäftigt und darüber nachgedacht, welche Vorkehrungen zur Sicherung der Oekonomie getroffen werden sollten.

Man war der Auffassung, die neuen Pflichten des Abtes als Bischof würden die Oekonomie des Klosters in Gefahr bringen. Man war sich im Kapitel durchaus einig über die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen, hingegen waren die Kapitularen immer sehr verlegen, wenn von deren Bestimmung und Anwendung die Rede war. Denn eine Voraussetzung dazu war eine Aufstellung der Aktiven und Passiven der klösterlichen Oekonomie. Eine solche Darstellung des ökonomischen Standes war aber einerseits eine langwierige Arbeit, die sich in der kurzen Frist der Anwesenheit des Internuntius bei größtem Fleiß nicht bewältigen ließe; andererseits wollte man keinem Auswärtigen und auch nicht dem Internuntius Einblick in den genauen ökonomischen Stand des Klosters geben, denn – wie P. Paul schreibt – «an Armut glauben sie doch nicht und Wohlstand macht

⁵⁰⁷ Prot. P. Paul vom 12. September, Nachmittag, auch das folgende.

sie nur entweder desto begehrllicher, neidischer ec.». Die Kapitularen schreckten auch vor einer Bestimmung der Verhältnisse zwischen Abt-Bischof und Kapitel deswegen zurück, weil dabei viele Meinungsverschiedenheiten zu befürchten waren, welche die sonst vortreffliche Stimmung des ganzen Kapitels in diesen Tagen getrübt und dem Internuntius einen Anlaß geboten hätten, sich in des Klosters Angelegenheiten einzumischen.

Der Kapitular, dem Internuntius Belli öfters von der Notwendigkeit einer Festsetzung dieser Verhältnisse gesprochen hatte, hatte ihm zwar diese Notwendigkeit zugegeben auf den Fall, daß das Bistum wirklich errichtet werden sollte, hatte ihn aber dringend gebeten, diese Angelegenheit zu verschieben, solange noch die Verhandlungen mit der Schwyzer Deputation stattfänden. Als dann Belli nach deren Abreise wiederum darauf zu sprechen kam, suchte der erwähnte Kapitular ihn davon abzubringen durch den Hinweis, die Statuten der Kongregation handelten ja schon wohlüberdacht von der Oekonomieverwaltung des Klosters; die darin enthaltenen Bestimmungen enthielten vielleicht schon hinlängliche Vorsorge auf den befürchteten Fall einer Bistumserrichtung. – Belli verlangte nun die Statuten zu sehen. Nach Einsichtnahme in dieselben erklärte er, der fragliche Punkt sei darin nur allzu kurz und unzureichend behandelt; es seien weit andere Vorkehrungen notwendig. – Der Kapitular ließ aber nicht nach, ihm vorzustellen, wie unzeitig eine derartige Anregung sei, wie unnütz eine solche Festsetzung der Verhältnisse ohne wohldurchdachte und vollständige Arbeit sei; schon der bloße Gedanke einer solchen Arbeit, die so viel Unangenehmes darbiete, mache das Bistum verhaßt. – Nun schien Belli auf einmal nachgiebig, und mit Erwähnung seiner Instruktionen erklärte er: «Wohl, man kann noch abwarten, aber festgesetzt muß dieses Verhältnis unfehlbar werden. Es gibt aber noch Zeit dazu vor der Konsekration. Denn dieses Verhältnis wird in das respektive Instrument hineingetragen werden.» –

Schon am Abend (11. September) kam Belli wiederum, und zwar ex professo auf die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Abt-Bischof und Kapitel in ökonomischer Hinsicht zu sprechen. Neuerlich behauptete er, nicht abreisen zu können, ehe diese Materie ins Reine gebracht sei. Seine Auffassung über diese Frage lautete folgendermaßen: Dem Abt-Bischof sollte eine bestimmte Geldsumme als bischöfliches Peculium zugeteilt werden, worüber er frei verfügen könnte zur Erfüllung seiner Verpflichtungen. Ueber das übrige Klostervermögen oder -einkommen sollte er dem Kapitel jährlich genaue Rechnung ablegen müssen. – Belli nannte dabei für das bischöfliche Peculium eine ziemlich große Summe, worüber P. Paul bemerkt: «Die Summe, die nach seinem Anschlage das bischöfliche Peculium betragen sollte, war freylich ein neuer Beweis, wie die Auswärtigen nur große Reichtümer bey uns vermuten können oder vermuten wollen.» P. Paul meinte auch, das Peculium des Bischofs sei eine so schwere Last, daß es die Erleichterung durch Zerreißung oder Zurückgabe der Konvention von 1803 fast wettgemacht hätte. – Den Vorschlag Bellis beurteilt P. Paul in folgenden Worten: «Diese von den zum Verderben der Klöster erfundenen Kommendatar-Aebten herrührende und in Italien auch auf die ordentlichen Regular-Aebte mit der Zeit übertragene Anstalt schien dem H. Internuntius das zu bestimmende Verhältnis zwischen dem Abt-Bischofe zu Einsiedeln und dem Kapitel zur Sicherstellung der Oekonomie am besten und ohne alle fernere mißbeliebige Diskussionen und Vorschläge zu bestimmen.» – Der Kapitular bemerkte Belli ge-

genüber, es sei ihm unter den Klöstern der Schweiz keines bekannt, welches seinem Abte so ein Peculium aussetze. Jeder Abt verwalte alles wie ein Hausvater und müsse bei jeder auch geringsten Ausgabe das Wohl seines Klosters vor Augen haben. Das Stift Einsiedeln sei nicht imstande, so ein Peculium auszuhalten, da ihm bereits andere Lasten durch das Bistum empfindlich genug sein würden. Im Abt-Bischof müsse immer der Abt die Hauptperson sein, das Klostervermögen müßte ihm nur als Abt übergeben werden, und er dürfte dasselbe nur für das Kloster verwenden. Jedenfalls müßten die Verhältnisse zwischen Abt-Bischof und Kapitel mit Rücksicht auf die Sicherstellung der Oekonomie nach ganz andern Gesichtspunkten geregelt werden als jenen eines so verderblichen und beschwerlichen Peculiums. – Belli blieb trotz dieser Einwände bei seinem Vorhaben und seinem Vorschlag.

12. September 1818

Am folgenden Morgen (12. September) kam Belli wieder auf die Festlegung des Verhältnisses zwischen Abt-Bischof und Kapitel zu sprechen.⁵⁰⁸ Wiederum ersuchte ihn der Kapitular, er solle diese Sache gänzlich liegen lassen, besonders wegen der Hoffnung, das ganze Bistumsgeschäft könnte sich endlich gänzlich zerschlagen. Er habe bei der Kommission sich erkundigt, aber weder diese noch das Kapitel würden von sich aus diese Regelung vor sich nehmen. – Belli erwiderte aber, die wirklich vorhandene Hoffnung auf ein Scheitern des geplanten Bistums könnte doch noch trügen; man solle auf einen schlimmen Fall hin doch die Vorkehrungen nicht vernachlässigen. Er werde diese persönlich beim Abt und auch beim Kapitel anregen, mit welchem letzterem er vor seiner Abreise nochmals sprechen wolle.

Der Vormittag verging unvermerkt, ohne daß Belli diesen Vorsatz in die Tat umgesetzt hätte. Er bestand darauf, noch am Nachmittag fortzugehen. Er wollte seine Reise über Schwyz machen, um dort für das neue Projekt eines Anschlusses des Kantons Schwyz ans Bistum Chur und die Erhebung des Einsiedler Abtes zum Titularbischof zu werben. «Mit immer mehr Teilnahme und Freudigkeit» sprach Belli von seiner Zuversicht, den Schwyzer Pfarrer, Kommissar Thomas Faßbind, der als der eifrigste Beförderer des Einsiedlerischen Bistums angesehen wurde, auf andere Gedanken zu bringen und für das neue Projekt einzunehmen.

Den Einsiedler Kapitularen paßte es durchaus nicht, daß Belli über Schwyz reisen wollte. P. Paul schreibt: «Das allzu frische Andenken des Benehmens des H. Internuntius eben in diesen Tagen, seine Vertraulichkeit mit dem H. Commissarius seit dem Beginn des Bistumsgeschäftes, die Festigkeit des letztern Herrn auf seinen Ideen ec. ließen befürchten, daß eher der H. Internuntius von seiner nun wenigstens dem Schein nach günstigen Stimmung abgebracht würde, als daß er andere in diese seine Stimmung gezogen hätte.» – Aber auch das neue Projekt, das er in Schwyz verfechten wollte, gefiel den Kapitularen nicht. Man sah darin nichts anderes als «eine etwas feinere, zuerst Annäherung, und dann Einführung des eigenen Bistums, was wohl noch schlimmer wäre, als wenn die Sache schon jetzt und bestimmt auf einmal zustande käme.» – Einzelne Kapitularen hatten geäußert, man möge den Internuntius von seiner geplanten Reise über Schwyz

⁵⁰⁸ Ebenda, auch das folgende.

aus diesen Gründen abzubringen suchen. Allein der Abt und andere Kapitularen, denen die Reise des Internuntius über Schwyz und das neue Projekt ebenfalls mißfielen, waren dagegen. Ihre Erwägungen waren folgende: Welches immer die Gründe, Ansichten und Instruktionen des Internuntius sein mögen, sei Belli gegenwärtig tatsächlich für eine Hintertreibung des Einsiedlischen Bistums. Er sei nicht der Mann, der sich leichterdinge bloß durch Beredsamkeit auf andere Gedanken bringen lasse, und durch seine Stellung vermöge er großen Einfluß auf Kommissar Faßbind zu gewinnen. Und hinsichtlich des neuen Projektes sei es immerhin besser, ihn vom Hauptpunkt abzubringen und die Frage auf einen weniger gefährlichen Weg zu verlegen. Wenn das eigene Einsiedler Bistum durch dieses neue Projekt einmal beseitigt sei, gebe es immer noch Wege und Mittel, dann auch dieses abzulehnen. Es wäre auch nicht so schlimm, falls das «Bistum in Partibus» nicht abgelehnt werden könnte, weil doch eher alle Aussicht bestünde, sich in Zukunft auch dieses Bistums zu entlasten, als davon zu einem eigenen Einsiedlischen Bistum geführt zu werden, und zwar aus mehreren Gründen: Die Empfindlichkeit der Schwyzer Regierung, die durch manches Bisherige gereizt worden, wäre durch Verwirklichung des neuen Projektes gestillt. Die Kurie des Bischofs von Chur würde danach trachten, die nun einmal eingeleitete Jurisdiktion über den Kanton Schwyz zur vollen und endgültigen auszubauen. Schließlich würden die Unterstützung Roms und die eigenen Bemühungen mit-helfen, den Uebergang des neuen Projekts in ein eigentliches Einsiedlisches Bistum zu verhindern. Und vielleicht wisse der Internuntius momentan «nach leicht vermutlicher Kenntnis besonderer und uns de dato noch allzu heimlicher Umstände und Anlagen der Bistumsangelegenheiten» wirklich noch keinen besseren Ausweg. Man müsse ihn daher immer schonlich und ohne allzu übertriebene Zudringlichkeit behandeln, und jeder Anschein von Argwohn und Mißtrauen würde ihn nur allzusehr mißstimmen.

Aus diesen Gründen waren der Abt und einige Kapitularen, die mit dem Internuntius näheren und häufigeren Umgang hatten, nicht für den Wunsch anderer, Belli von seinem Reiseweg über Schwyz und von seinem neuen Projekt abzubringen. Man wollte sich damit begnügen, diese Absichten Bellis nicht durch Beifall zu unterstützen und nur ausweichende, Zweifel enthaltende Antworten zu geben.

In seinem Vorhaben und Projekt unangefochten, reiste Belli am Nachmittag von Einsiedeln ab. Auf seine Einladung hin begleitete ihn ein Kapitular – wohl P. Paul – ein Stück weit. Im Gespräch kam Belli hauptsächlich auf den Brief zu sprechen, den das Kapitel nun dem Heiligen Vater senden würde. Belli hatte ja schon nach der Abreise der Schwyzer Deputation gegen einen Brief an den Heiligen Vater nichts mehr eingewendet und sogar selber die Gedanken geäußert, die darin vorkommen sollten. An diesem Morgen (12. September) hatte er dann einen Entwurf des Kapitels als unzulänglich befunden, weil er mit dem Brief an den Heiligen Vater vom 3. August zu wenig «ausgesöhnt» sei. Belli hatte dann selber einige Gedanken geäußert, welche diese Aussöhnung bewirken könnten. Er wünschte, der Brief an den Heiligen Vater solle schon am kommenden Dienstag abends (15. September) in Luzern ihm übergeben werden. Er werde ihn dann zugleich mit seinen Relationen über die jüngsten Verhandlungen nach Rom weitersenden. Belli versprach auch, seine Relationen zugunsten der im Brief enthaltenen Vorschläge des Kapitels abzufassen. Auch erklärte er

sich einverstanden, daß Abt Konrad zugleich an Kardinalstaatssekretär Consalvi schreibe; nur wollte er dieses Schreiben um eine Post verschieben, also um eine Woche. —

Auf dem Weg äußerte Belli dem ihn begleitenden Kapitularen nun neuerdings seine Gedanken zum Brief des Kapitels. Vorzüglich lag ihm daran, daß dieser Brief mit dem vom 3. August «ausgesöhnt» werde, wie er sich immer ausdrückte. P. Paul bemerkte dazu: «Er mußte wohl am besten wissen, welchen Eindruck dieser Brief, der vom ersten (vom 10. Juni) so überraschend abstach, bey ihm und dem Heiligen Stuhle gemacht hatte.» Belli gab zu, daß diese «Aus-söhnung» keine geringe Arbeit sein werde und viel Feinheit und Gewandtheit erfordere. —

Der Kommissionssekretär P. Paul, welcher sicherlich selber der Begleiter des Internuntius war, schildert die letzten Gespräche und den Abschied Bellis folgendermaßen: «Im ferneren vertraulichen Fortlaufe des Gespräches bekannte er (Belli) dann offenherzig, daß er gekommen wäre in der sichern Erwartung, wir würden das Bistum freudig annehmen; es läge dasselbe in unsern Wünschen. Diese Aeußerung, die er als Mitteilung seiner innern Denkungsart tat, erklärte auf einmal und vollständig sein ganzes sonst etwas sonderbares Betragen in diesen Tagen. Nun hatte er dadurch unsere wahren Herzensgesinnungen verschiedentlich, bei einzelnen und im allgemeinen vollständig geprüft. Sein Begleiter lächelte bei dieser Aeußerung und erwiderte ihm: ‚Sie haben also auch die Meinung, die so viele Weltmenschen bei diesem Anlasse von uns werden gehegt haben, vollkommen geteilt: Es ist lauter Pfaffen-Politik; sie tun dergleichen, das Bistum nicht zu wollen, wornach sie doch lüstern sind. — Die Pflicht, für unser Kloster auch auf künftige Zeiten zu sorgen, trug uns auf, der Errichtung des Bistums uns zu widersetzen. Unsere Ehre aber und Rechtfertigung verlangte noch überdies, diesen Widerstand so zu beweisen, daß auch der böswilligste unter den Weltmenschen die Aufrichtigkeit desselben auf keine Weise mehr bezweifeln könnte. Und aus dem muß man zuverlässigst schließen, wie leicht Sie uns zugute halten werden, wenn wir in diesen Tagen Ihren Ratschlägen eben nicht sehr gelehrig waren. Jeder Schritt, der eine Nachgiebigkeit in diesem Widerstande vermuthen ließe, mußte uns höchst unangenehm fallen.‘ — Der Herr Internuntius ließ dieses alles und Aehnliches mehr ohne bestimmte Widerrede. Nur äußerte er sich etwas empfindlich über einzelne persönliche Unannehmlichkeiten. Aber als der H. Kapitular sich zur Rückkehr bei ihm beurlaubte, schien H. Internuntius etwas gerührt. Er bat mit vielem Interesse den H. Kapitular, dem Hgsten Gsten Herrn und einem ganzen Ven. Capitulo seine hochachtungsvollsten Empfehlungen und Grüße zu hinterbringen und alle feierlich zu versichern, wie sehr es ihn freuen würde, bei jedem Anlasse und vorerst in diesem Bistumsgeschäfte etwas zur Zufriedenheit des Gsten Herrn und zum Vortheile des Klosters beizutragen.»

5. Kapitel

Der dritte Brief des Einsiedler Kapitels an den Heiligen Vater vom 14. September 1818

Nach der Abreise des Internuntius war in Einsiedeln das Kapitel versammelt worden, dem über alle Vorgänge seit dem 9. September Bericht erstattet wurde,

besonders über den Vortrag des Internuntius an die Schwyzer Deputation.⁵⁰⁹ Tags darauf, am Sonntag, den 13. September, machten die Wallfahrtsarbeiten es unmöglich, die Kommission einzuberufen, um über den Brief an den Heiligen Vater zu beraten. Und doch war die Abfassung desselben eine dringende Aufgabe, sollte er doch schon am Dienstag abends in Luzern auf der Nuntiatur abgegeben werden. Der Kapitular, dem der Internuntius die grundlegenden Gedanken für diesen Brief mitgeteilt hatte – also P. Paul –, beschäftigte sich den ganzen Sonntag über mit dessen Anfertigung. Dabei benützte er die Gedanken, welche der Internuntius ihm eingegeben; ferner ersuchte er die Kommissionsmitglieder und auch andere Kapitularen, die freie Muße hatten, um Mitteilung ihrer Gedanken. Am Montag, den 14. September, dem Fest der Engelweihe, waren die Kapitularen so sehr beschäftigt, daß keine Aussicht auf die Möglichkeit einer Einberufung der Kommission oder des Kapitels bestand. So gab sich P. Paul alle Mühe, den Briefentwurf dem Abt, dem Dekan, Herrn Subprior und möglichst vielen Kapitularen zu unterbreiten, um ihre Gedanken und Verbesserungen zu vernehmen und zu benützen. Das sollte ermöglichen, die abschließende Beratung des Kapitels möglichst kurz zu gestalten.

Auch andere Kapitularen hatten sich in dieser Zeit damit beschäftigt, einen Briefentwurf anzufertigen. Doch war dieser im Gegensatz zum Entwurf von P. Paul weniger darauf abgestimmt, den Brief vom 3. August entsprechend zu berücksichtigen oder, wie sich der Internuntius immer ausgedrückt hatte, «auszu-söhnen». Der Ton ihres Briefentwurfes war weniger gelinde, und sie fanden es ratsamer, den letzten Brief vom 3. August «mit etwas mehr Zuversicht anzugreifen und in einem wohl immer ehrerbietigen, aber doch festern Tone zu sprechen». Am Montag abends (14. September) konnte dann vor dem Nachtessen das Kapitel zusammenberufen werden.⁵¹⁰ Es wurden die Gedanken erläutert – wohl durch P. Paul –, die der Internuntius im Brief an den Heiligen Vater wissen möchte, den er ja mit seinem gütigen Rapport begleiten wollte. Dann wurde auch der Brief vorgelesen, der nach diesen Gedanken und Anregungen des Internuntius abgefaßt war (von P. Paul). Ferner las man auch einen andern Briefentwurf vor, der fast zu Ende gebracht war, verfaßt von einem andern Kapitular. Aber der erstere Entwurf fand die Genehmigung der Mehrheit des Kapitels, nachdem man verschiedene Verbesserungen vorgenommen hatte. Die hauptsächlichste Bemerkung und Modifikationsforderung betraf die Stelle im Brief, welche lautete: «...vehemens timor incessit, ne cunctationem nostram longius ducendo, perfectae illi, atque sincerae observantiae fiduciaequae, qua, in hoc negotio absolvendo, Sanctitatis Vestrae consiliis providentiaequae nos omnimode acquieturos declaravimus, adversari videremur.» Diese Stelle war eine genaue Uebersetzung eines von Belli angeratenen Gedankens, um auf gute Art, ungeachtet des Briefes vom 3. August, wiederum mit neuen Vorstellungen vor dem Heiligen Vater aufzutreten. «Durch einen Irrtum», so berichtet P. Paul, «der bei Vorlesung einer Schrift von gedrängter Schreibart, und die nur einmal geschah, nur allzuleicht einschleichen konnte, wurde eine Declaration der Annahme des Bistums verstanden und eine Abänderung dieser Stelle vorgeschlagen und

⁵⁰⁹ Prot. P. Bernhard vom 12. September und Prot. P. Paul vom 14. September.

⁵¹⁰ Hierüber ist im Prot. P. Bernhard außer der Ueberschrift nichts zu erfahren. Daher nur Prot. P. Paul vom 14. September.

verlangt. Andere, vielleicht mit dem Umstande unbekannt, daß der Brief zweimal abgeschrieben und morgen bei guter Zeit nach Luzern speditiert werden sollte, oder den Umstand wenig achtend, schlugen vor, den Brief der Commission zur endlichen Ausarbeitung zu übergeben, Einige dann, beide vorgelesenen Briefe in einen zusammen zu schmelzen. Da die Zeit nicht gestattete, alle diese Vorschläge, Rügen, Bemerkungen und Zusätze gehörig auseinander zu setzen – und die Mehrheit wohl (dafür) war, den erstern Brief gelten zu lassen, freilich mit Verbesserung der vorbemeldeten Stelle – so wurde der Brief dem Hgsten Gsten Herrn gebracht, der denselben sonst, wie selber lautete, genehmigt hatte, und ihm die Verbesserung mitgeteilt, welche von einigen beim Auseinandergehen des Kapitels war vorgeschlagen worden und darinnen bestand, ‚declarare videbatur‘ zu schreiben. Der Gnädige Herr, bemerkend, daß von Ergebenheit und Zutrauen die Rede allein war, worüber kein Zweifel sein konnte, und welche man ja dem Hl. Vater stäts und bestimmt beteuerte, weigerte sich, einen Brief zu unterzeichnen, in welchem er nun diese Ergebenheit und dieses Zutrauen zu beteuern bloß geschrieben hätte.» –

Der Abt war umso weniger geneigt, auf die vom Internuntius angeratene Formulierung zu verzichten, als er kurz vorher aus Schwyz einen Brief von Altlandammann F. X. von Wäber erhalten hatte, woraus zu ersehen war, daß der Internuntius sich in Schwyz tatsächlich seinem Versprechen gemäß bemühte, von der Errichtung des eigenen Einsiedler Bistums abzumahlen und den Anschluß ans Bistum Chur zu empfehlen. Wäber selbst fügte diesem Bericht die Bitte an den Abt bei, «das Geschäft in statu quo zu lassen und die Ankunft des neuen Nuntius abzuwarten». – Nachdem der Abt durch diesen Brief aus Schwyz den Beweis für die guten Gesinnungen des Internuntius erfahren, wollte er umso weniger denselben durch Uebergehung seiner angeratenen Gedanken verletzen.

Nachdem der Abt die Unterzeichnung eines Briefes mit dem vorgeschlagenen Ausdruck «declarare videbatur» zurückgewiesen, wurde der Kapitular davon benachrichtigt, der den ursprünglichen Wortlaut angegriffen hatte und dem die andern Kapitularen ohne weitere Auseinandersetzungen «bloß mit Berufung auf ihn» gefolgt waren. Man ersuchte ihn, die angegriffene Stelle bedächtig zu lesen, um zu sehen, daß gar nicht vom Bistum und damit nicht von einer Zustimmung zu demselben die Rede sei, sondern nur von Ergebenheit und Zutrauen in die Verfügungen des Heiligen Vaters, und daß die von ihm geäußerte und von andern mit ihm geteilte Bedenklichkeit bloß aus Irrtum entstanden sei. Der betreffende Kapitular las die Stelle und fand sie wirklich anders, als ihm erschienen hatte. Er nahm seine Motion zurück. Und weil schon bald der Abendgottesdienst beginnen sollte und die Kapitularen unmöglich noch versammelt werden konnten, glaubte man, die Zurücknahme der vorgebrachten Bedenklichkeit könnte auch für die übrigen Kapitularen gelten. Man meldete also dem Abschreiber des Briefes die Zurücknahme der Modifikation und beauftragte ihn, den Brief so zu kopieren, wie er im Kapitel vorgelesen worden war. –

Ungeachtet seiner Unpäßlichkeit und der starken Beanspruchung durch die gottesdienstlichen Handlungen dieses Festtages blieb Abt Konrad bis nachts 11 Uhr auf, um den Brief zu unterzeichnen und zu versiegeln.⁵¹¹ Der Expresbote, der den Brief nach Luzern bringen sollte, war angewiesen worden, noch vor Ta-

⁵¹¹ Das folgende laut Prot. P. Paul vom 15. September.

gesanbruch sich auf die Reise zu machen. Inzwischen war aber einigen Kapitularen bekannt worden, daß der Brief ohne weitere Abänderungen abgeschrieben und unterzeichnet worden war. Das stimmte sie sehr bedenklich. Man schickte jemand in das Haus des Boten, der nach Luzern reisen sollte, und wirklich hatte sich derselbe verspätet. So wurde der Brief also zurückbegehrt.

Da eine förmliche Zusammenkunft der Kommission auch heute, am 15. September, ohne großen Zeitverlust nicht möglich war, versammelten sich einige Kapitularen, die teils der Kommission angehörten, um im Brief einige Verbesserungen und Abänderungen vorzunehmen. Der Abt war damit durchaus einverstanden, und die übrigen Kapitularen, wenn man sie antraf, wurden zu beliebiger Einsichtnahme in die neue Fassung des Briefes in die Archivstube eingeladen und aufgefordert. So kam schließlich die endgültige Form des Briefes zustande,⁵¹² wobei die viele Mühe und scheinbar übertriebene Sorge verständlich wird aus den üblen Folgen, die sich aus dem übereilten Brief vom 3. August ergeben hatten.

Mit Hinweis auf die anlässlich des Generalkapitels neuerdings verstärkten Besorgnisse wegen einer Bistumserrichtung wurde in diesem Brief des Kapitels an den Heiligen Vater zuerst die Gesinnung des Gehorsams betont, welche das Kapitel dem Heiligen Stuhl allezeit schulde und auch in den früheren Briefen immer bekannt habe. Ihre neuen Befürchtungen bezögen sich nicht auf die Festlegung der Bedingungen, sondern auf deren zukünftige Erfüllung. Es bestärke sich immer mehr ihre Ansicht, daß andere und insbesondere die sogenannten kleinen Kantone sich niemals der Einsiedler Diözese anschließen würden. Immer mehr befürchteten sie auch, der Weltklerus des Kantons Schwyz unterziehe sich nur ungern einem Regularbischof und einer Regularkurie, und die Weltlichen würden die Bedingnisse nur schwer zulassen und sich mit der Zeit dieser Last entledigen. Man habe sehr traurige Beispiele aus ihrer alten und neueren Geschichte vor Augen. Sehr deutlich und öfters habe man das Unvermögen der veränderlichen demokratischen Regierung erfahren. So leicht verschwöre sich in diesem Zeitalter der Weltklerus mit der weltlichen Regierung gegen einen Ordensbischof, der die Gesetze und Rechte der Kirche zu urgieren wüschte, und daraus würden Verwirrung und Untergang des Klosters folgen. Die Klöster Fulda und St. Gallen hätten nichts zu fürchten gehabt, weil sie zugleich geistliche und weltliche Jurisdiktion besaßen. Sie aber, die Einsiedler Kapitularen, sähen nicht ein, wie ihnen das Bistum nicht verhängnisvoll werden sollte, da sie durch die traurigen Umwälzungen in der Schweiz in ein Untertanenverhältnis gesunken seien.

Nach Darlegung dieser neuen Besorgnisse trugen die Kapitularen im zweiten Teil die Bitte vor, der Heilige Vater möge für den Kanton Schwyz auf eine andere Weise Vorsorge treffen.

Auch sprachen sie die Hoffnung aus, Se. Heiligkeit werde ihnen diesen 3. Brief nicht verargen. Ihre Gesinnung sei immerfort diejenige kindlichen Gehorsams. Bei dem starken Niedergang der klösterlichen Institute hätten sie für ihr

⁵¹² Das Original wurde nicht gefunden. Der endgültige Text findet sich nur im Prot. P. Paul vom 15. September eingefügt. Während 2 unter sich gleich lautende, vom Abt persönlich schon unterzeichnete Briefe den am 14. September abends zustande gekommenen Wortlaut wiedergeben. Der endgültige lateinische Text des Briefes findet sich in der Beilage Nr. 72. Er trägt das Datum 18. Kal. 8bris, also 15. September.

Kloster große Furcht, und nur auf Befehl des Stellvertreters Christi würden sie ruhigen Gewissens die bischöfliche Jurisdiktion annehmen. – Der Brief endet mit der Bitte um seine Hilfe und mit der Empfehlung des Klosters in seinen besondern Schutz und sein besonderes Wohlwollen.

6. Kapitel

Abschluß und Ergebnisse des Generalkapitels

Am 15. Sept. 1818 nach der Vesper fand die Schlußsitzung des Generalkapitels in Einsiedeln statt.⁵¹³ Es waren bereits einige Kapitularen abgereist, durch ihre pfarrlichen oder ökonomischen Aufgaben dringend heimgerufen. Auf der Schlußsitzung sollte hauptsächlich geregelt werden, wie beim weiteren Verlauf der Bistumsangelegenheit vorgegangen und insbesondere wie die Rechte der auswärtigen Kapitularen und ihre Mitwirkung für die künftige Zeit gesichert werden sollte. Allgemein anerkannte man den Grundsatz, «daß man sich möglichst Zeit nehme, um die Herren Expositos auch darüber zu vernehmen und sogar auch die minder entfernten zur Kapitelsversammlung ins Kloster zu berufen». Allgemein wünschte man, alle Kapitularen sollten eifrig über weitere Bedingnisse und Vorkehrungen nachdenken, damit man im Falle eines schlimmen Ausganges der bisherigen Verhandlungen nicht unvorbereitet sei. Auf eine Motion des Dekans hin war die Mehrheit dafür, daß ein neues Generalkapitel einberufen werden sollte, falls die befürchtete Errichtung des Bistums durch keine Bemühungen hintertrieben werden könnte.

Neuerdings wurde vorgeschlagen, an die schwyzerische Regierung eine Deputation zu senden. Doch traten dagegen die alten Bedenken auf, und man einigte sich dahin, dem Belieben des Abtes anheimzustellen, ob er unter Umständen diesen Vorschlag einer Deputation verwirklichen wolle oder nicht.

Abschließend wurde allgemein der Beschluß gefaßt, durch den Herrn Dekan und die Kommission dem Abt den wärmsten Dank des ganzen Kapitels auszusprechen, «sowohl für Hochdero ausgezeichnete und ausharrenden Bemühungen zum Besten des Klosters, als für die persönliche Wirksamkeit wegen der ihm eigen gezollten Hochachtung fremder geistlicher und weltlicher Behörden, welche diese seine Bemühungen hatten». –

Nachdem das Kapitel beschlossen und nachdem der Dekan allen Kapitularen für ihre Arbeiten und für den guten Geist herzlich gedankt, begab sich derselbe mit der Kommission zu Abt Konrad, dem er in «sehr schöner und herzlicher Rede» seine und des Kapitels Gesinnungen ausdrückte. – Nach diesem ehrenvollen Auftrag waren die Aufgaben der Kommission zu Ende, und so löste sich auch das Generalkapitel auf. –

P. Paul Ghiringhelli, Sekretär der Kommission und zugleich auch des Internuntius während seines Aufenthaltes in Einsiedeln, der ein ausführliches Protokoll über den ganzen Verlauf des Generalkapitels schrieb, würdigt am Schluß den Wert und Nutzen des Generalkapitels. Er schreibt:

«Die gänzliche Hintertreibung des Vorschlages eines Bistums in Einsiedeln

⁵¹³ Prot. P. Bernhard vom 15. September und Prot. P. Paul vom 15. September.

lag freilich bei weitem nicht in dem Vermögen des Klosters. Es war freilich in diesem Geschäfte die schwächere Partei und eben jene, welcher die Lasten und Gefahren dieses Vorschlages von geistlicher und weltlicher Macht aufgeladen werden sollten.

Allein, es hatte dennoch durch dieses Capitulum Generale sehr große Vorteile erhalten, welche die dafür überstandenen Beschwerden und Reisen und gehabte bedeutende Unkosten sehr überwogen, wenn schon der endliche Ausgang des Geschäftes unglücklich ausfallen sollte. Es hatte neuerdings, aber auf eine weit feierlichere Weise die Ablehnung dieses Bistumsantrages ausgesprochen, weswegen wer darinnen etwas Ehren- und Schmeichelhaftes erblicken sollte, die Entfernung des H. Kapitels von aller Ehr-, Rang- und Herrschsucht nicht mehr verkennen kann. Wer aus Vorurteilen oder bösem Willen oder Leichtgläubigkeit gegen freventliche Ausstreuungen im bisherigen Betragen des Klosters nur feine mönchische Politik witterte oder vermutete, mußte andere Gedanken fassen. Wer als Gutdenkender dem religiösen Geist in diesem Antrage eine Schlinge gelegt ahnete und befürchtete, wurde beruhiget und auferbaut. Den Mißverständnissen und Trennungen unter Nachbar-Eidgenossen wegen den schwankenden Bistums-Angelegenheiten bezeugte das H. Kapitel auf die unzweideutigste Art, keinen Beitrag bringen zu wollen. Es erlangte, mit einem Worte, einen unbestreitbaren Anspruch auf allgemeine Billigung und Hochachtung. Es stellte das durch das Schreiben vom 3. August so unglücklicherweise und nicht nur ohne Verschulden des residierenden Kapitels, sondern ganz wider den Willen der großen Mehrheit verschobene Urteil des hl. Stuhls über des Klosters Herzensgesinnungen in Ansehung des Bistums nach der Wahrheit des ersten Schreibens wiederum her. Es eröffnete sich wiederum den Weg zu Gegenvorstellungen und tat auch dergleichen mit mehr Freiheit und Nachdrucke. Und dieser Nachdruck rührte her nicht allein von mehrerer Kraft in Ausdrücken und Erklärungen, sondern schon von der Idee eines eigens versammelten Generalkapitels. Diese so feierliche Erneuerung der Gegenvorstellungen an den Hl. Stuhl ließ zuverlässig hoffen, *entweder* desselben Verwendung zu andern Vorschlägen in den Bistums-Angelegenheiten (zu erfahren), in soweit das Einsiedlische Bistum in den eigenen minder interessierten Absichten des Hl. Stuhl selbstn gelegen oder insoweit dieser über die zeit- und kirchlichen Umstände der Schweiz Meister wäre, – *oder* eine kräftigere, ausharrendere und mehr überdachte Bemühung zur Verschaffung vorteilhafterer Bedingnisse für das Kloster und Beförderung der Anschließung anderer Stände an das Einsiedlische Bistum (zu erreichen), wodurch einige der größten Bedenklichkeiten sehr namhaft würden gehoben werden. Es erlangte gegen Rom eine Art von Anspruch... zu mehreren Begünstigungen und Erlassungen, namentlich in Betreff der Annaten, wohin die Vorsorge des Hgsten Gsten Herrn bereits ihr Augenmerk gerichtet habe. Es erlangte gegen den Kanton Schwyz und seine hohe Regierung durch dieses standhafte Widerstreben denselben die Erkenntnis eines ihnen vom Kloster dargebrachten und durch ihre Convenienzen, Bequemlichkeiten (und) Vorteile verlangten und durch ihre Macht geforderten großen, ahnungsvollen Opfers abzunötigen, und dafür mehr Willfähigkeit zu mildernden Begünstigungen und Versicherungen.

Der Weltgeistlichkeit wurde bewiesen, daß das H. Kapitel weit mehr Bedenken trug, die Jurisdiktion über sie anzunehmen, als sie immer Widerwillen fühlen mochte, dieser Jurisdiktion sich zu unterwerfen. Und sie verlor daher allen an-

scheinenden Vorwand, auf einem mehr als honorären Anteil an dieser Jurisdiktion mit Hoffnung und Anstand zu beharren.

Mit einem Worte: Man erlangte gegen alle, welche rücksichtlich den auf einem schlimmen Falle zu machenden Bedingnisse aller Art einige Kompetenz haben, eine, wie selbe der schwächeren Partei nur immer möglich ist, vorteilhafteste Stellung, auf welcher nun das H. Kapitel mit Zuversicht bis auf das Aeußerste ausharren und aushalten kann, und davon nur ein der Billigkeit Trotz bietender Machtspruch es verdrängen wird.

Diese Stellung war nur dieser Feierlichkeit der Versammlung eines Generalkapitels zu verdanken. (Es) war diese Versammlung das feierlichste und unabänderliche Ultimatum der Gesinnungen der ganzen Korporation. Sie gab der herrlichen und rührenden Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern eine achtungsgebietende solenne Würde. Sie kann für das Innere des Kapitels selbst nicht ohne vorteilhafte Folgen bleiben. Das Zutrauen, gleich ehrenvoll für beide, welches der Hgst Gste Herr in das Kapitel setzte, seine großen Bemühungen und Verwendungen durch persönliches Ansehen, Bitten etc. widerlegte auf ebenso angenehme als unwidersprechliche und ehrenvolle Art, was Bosheit und Torheit wider Abt und Kapitel ausgestreut und geglaubt hatten. Diese Einigkeit brachte Zuversicht, Vertrauen und Ruhe in den Beratschlagungen und beförderte gute Auswahl in den Beschlüssen.

Hat nun die göttliche alles lenkende Vorsehung mit diesem Bistums-Projekte das Kloster nur aufwecken und prüfen wollen, so kann man, wenn einmal der Sturm sich ganz gelegt hat, mit ihr dankbarem und freudigem Blicke auf das feierliche Betragen zurückschauen, das man während desselben beobachtet hatte. Ist es aber ihr unabänderlicher Beschluß, daß diese drohende Bürde uns auferlegt werde, (so wird) die schöne in eben diesen vergangenen Tagen an den Tag gelegte Einigkeit .. diese Bürde, weil selbe von allen und jedem mitgetragen werden wird, erleichtern, wird mit dem Bewußtsein, keine Schuld daran zu haben, trösten und auch leichter und aufmunternder machen, mit vereinten Willen und Kräften den Befürchnissen mit Erfolge zu begegnen, die gegenwärtig, und mit Grunde, uns schrecken.»

7. Kapitel

Bellis Rückreise über Schwyz und sein Bericht nach Rom

Am 11. September 1818 nachmittags waren die Schwyzer Deputierten von Einsiedeln nach Schwyz zurückgekehrt.⁵¹⁴ An der Landratssitzung vom folgenden Tag, Samstag, den 12. September, erstattete Landammann Hediger Bericht über die Verhandlungen von Einsiedeln. Die Entsendung der Deputierten motivierte er mit einer mündlichen Einladung Bellis in Luzern an die von Bern heimkehrende schwyzerische Tagsatzungsgesandtschaft, sowie mit schriftlichen Einladungen durch den schon in Einsiedeln eingetroffenen Internuntius und durch den dortigen Kapitelssekretär P. Bernhard Foresti. Hediger berichtete hierauf über die Einberufung der Kommission, über die Abordnung einer Deputation nach Einsiedeln, sowie über die Verhandlungen im dortigen Stift selbst. Das Kapitel

⁵¹⁴ Folgendes laut Prot. des Landrats vom 12. September 1818, St A SZ: Ratsprotokoll. 1818, vgl. Kothing 166.

habe «wider alles Zureden des Herrn Internuntius und der Deputatschaft beschlossen, gegen diese Ernennung Vorstellungen zu machen». Die Schwyzer Deputation habe dann «wirklich einige Punkte erhalten, unter welchen Begünstigungen dieses Bistum errichtet werden könnte», worauf sie ihrerseits Bemerkungen gemacht habe, jedoch unter Ratifikationsvorbehalt seitens der Regierung und der Geistlichkeit. – Nach Darlegung dieser Verhandlungen äußerte Hediger nun den Wunsch, «daß jemand beauftragt werden möchte, die Gesinnungen der Geistlichkeit zu vernehmen, damit man, falls nächstens eine erneuerte Einberufung nach Einsiedeln erfolgen sollte, im Fall wäre, die Gesinnungen unserer Regierung und Geistlichkeit zu kennen und sich nicht dagegen zu benehmen». – Diesem Wunsch wurde entsprochen und der Beschluß gefaßt, «die vorgesetzten Herren, die Herren Siebner nebst H. Ratsherrn Schuler und die hochwürdige Geistlichkeit von hier und sämtliche H. Pfarrherren des alten Landes und H. Dekan Gangyner sollen mit Beförderung zusammen treten, dorten die Relation erstattet und diese Kommission beauftragt werden, alle jene Schritte einzuleiten, welche die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erfordern».

An diesem Samstag, den 12. September, nachmittags, reiste auch der Internuntius von Einsiedeln ab in Richtung Schwyz, um hier sein neuestes Projekt vorzubringen.⁵¹⁵ Er besprach sich mit dem Schwyzer Pfarrer, Kommissar Faßbind, und den Landammännern, und äußerte F. X. von Wäber gegenüber, die Mißstimmung des Einsiedler Kapitels nötige ihn, alle die neuen Hindernisse dem Heiligen Vater vorzustellen und inzwischen mit dem Prozesse innezuhalten.⁵¹⁶ Belli trug nun sein neues Projekt vor, wonach sich Schwyz an das Bistum Chur anschließen sollte und der Einsiedler Abt als Titularbischof dem Kanton die gewünschten Erleichterungen verschaffen würde.⁵¹⁷

Die Regierung von Schwyz war jedoch einem Anschluß an Chur nicht sehr gewogen und stimmte nur unter der Bedingung zu, daß dies nicht für immer, als definitive Lösung, stattfinden könnte,⁵¹⁸ sondern nur als Provisorium, nämlich bis zum Zustandekommen des Einsiedler Bistums, das man auf diesem Umwege insgeheim anstreben wollte.⁵¹⁹ Die Landammänner eröffneten nun den

⁵¹⁵ Als Quellen über diesen Besuch Bellis in Schwyz dienen:

- a) Depesche Bellis an Consalvi, Nr. 165 vom 16. September 1818. Siehe Beilage Nr. 74.
- b) Brief von F. X. von Wäber an Abt Konrad Tanner vom 13. September 1818, Orig. StEA: AZ'B 87.
- c) Brief von Pfr. Thomas Faßbind an Abt Konrad Tanner vom 16. September 1818, Orig. StEA: AZ'B 92.
- d) Tagebuch von Pfr. Thomas Faßbind.

⁵¹⁶ F. X. von Wäber an Abt Konrad, 13. September 1818, Orig. StEA: AZ'B 87.

⁵¹⁷ In Depesche Nr. 165 vom 16. September stellt Belli die Sache so dar, als ob dieser Vorschlag durch Schwyz gemacht worden sei. So wurde es denn auch von Consalvi verstanden. Die Vorgänge in Einsiedeln zeigen aber Belli als Urheber dieses neuen Projektes. Deutlich berichten davon das Tagebuch von Faßbind und die Briefe des letzteren vom 16. September, sowie von F. X. Wäber vom 13. September an Abt Konrad.

⁵¹⁸ So laut Belli (Dep. Nr. 165), welcher schreibt, Schwyz fürchte aber, für immer mit Chur vereinigt zu werden. Diese Furcht bestehe wegen dem ökonomischen Stand jener bischöflichen Mensa. –

⁵¹⁹ Daß als eigentliches Ziel das Einsiedler Bistum vorschwebte, schreibt Belli in Dep. Nr. 165 ausdrücklich: «...sperando che con questo ripiego il capitolo accetterà nel tratto successivo quel che ora senza un decreto ricusa, mentre si può temere qualche sconcerto per via obbligatoria». –

wahren Wortlaut der Kantonslandsgemeinde vom 26. Mai d. J., wonach man sich gegen einen Anschluß an das luzern-bernische Projekt ausgesprochen habe und wünschte, unmittelbar unter dem Heiligen Stuhl zu stehen und von ihm verwaltet zu werden. Von der Errichtung des Einsiedler Bistums sei dabei nichts gesprochen worden, wohl aber auf verschiedenen Zusammenkünften von Geistlichen und Regierungsmitgliedern. – Und jetzt schlug man in Schwyz auch wieder eine solche Lösung vor, unmittelbar unter Rom zu stehen, in Schwyz einen Generalvikar zu haben, und zugleich auch den Abt von Einsiedeln als Titularbischof.⁵²⁰ Auch hier bestand das geheime Ziel, via Titularbischof doch noch ein eigentliches Bistum Einsiedeln zustande zu bringen. Belli lag sehr daran, daß der Abt über seine Bemühungen für den Anschluß an Chur unterrichtet werde und veranlaßte Pfarrer Faßbind und auch Landammann F. X. von Wäber, Abt Konrad von seinen Bemühungen in Schwyz zu berichten.⁵²¹ –

Nach Luzern zurückgekehrt, machte sich Belli daran, für den Kardinalstaatssekretär einen ausführlichen Bericht über die Einsiedler Verhandlungen zu schreiben.⁵²² Er schilderte seine Ueberraschung, als er in Einsiedeln eine veränderte Stimmung vorgefunden habe. Auf Grund des Briefes des Einsiedler Kapitels vom 3. August habe er geglaubt, das Kapitel in den besten Dispositionen zu finden. In Einsiedeln angekommen, habe er mit Ueberraschung festgestellt, daß die Dinge ihren Aspekt geändert hätten und daß man auf einen noch schlimmeren Stand als jenen vom Juni zurückgekehrt sei. Am Tag nach seiner Ankunft habe er versucht, den Grund dieser Gesinnungsänderung zu erforschen, und mittels des Abtes sei er darauf gekommen, daß besonders ein in Bellinzona residierender

⁵²⁰ Nebst dem oben S. 190 (bzw. Anm. 517) erwähnten Plan eines Anschlusses des Kantons Schwyz an das Bistum Chur, wobei der Einsiedler Abt als Weihbischof (Titularbischof) wirken sollte, wurde in Schwyz also noch ein zweiter Plan erwogen, der aber in 2 verschiedenen Versionen auftritt: Nach Faßbind (an Abt Konrad, 16. September) wollte man den Kanton Schwyz unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellen und den Heiligen Vater bzw. seinen Nuntius in Luzern als Ordinarius haben, wobei der Einsiedler Abt Weihbischof sein sollte, um die Weihen zu spenden. – Nach Belli aber (Dep. Nr. 165) ging es um einen eigenen Generalvikar oder Offizial für den Kanton Schwyz, wobei ebenfalls der Einsiedler Abt sollte Weihbischof werden. Hingegen waren sie verschiedener Auffassung hinsichtlich der Jurisdiktion. Sie sollte nach Faßbind vom Nuntius, nach Belli aber von einem Generalvikar oder Offizial ausgeübt werden. – Internuntius Belli konnte gar nicht für eine Jurisdiktionsausübung über den Kanton Schwyz durch die Nuntiatur sein, weil er aus einer früheren Depesche Consalvis (vgl. Belli an Consalvi, Dep. Nr. 129 vom 18. März, siehe Beilage Nr. 17) dessen Befremden über einen früher von der Schwyzer Regierung geäußerten Wunsch kennen mußte. Faßbind aber wußte offensichtlich nichts von jenem früheren abschlägigen Bescheid aus Rom. – Zusammenfassend kann also gesagt werden: Belli kam nach Schwyz mit dem Plan, den Kanton Schwyz dem Bistum Chur anzugliedern, wobei der Abt von Einsiedeln als Weihbischof wirken sollte. Unter dem Eindruck der schwyzerischen Befürchtung, für immer dem finanziell schlecht gestellten Bistum Chur angegliedert zu werden, nahm er von schwyzerischer Seite einen andern Plan entgegen, wonach ebenfalls in Einsiedeln der Abt als Weihbischof fungieren, die Jurisdiktion aber durch die Nuntiatur ausgeübt werden sollte. Jedoch in Kenntnis der früheren ablehnenden Stellungnahme Consalvis gegenüber einem solchen Plan bog er diesen Vorschlag in eine Jurisdiktionsausübung durch einen Generalvikar oder Offizial um. In allen Fällen steht im Hintergrund die geheime Absicht, auf dem Umweg über den Titularbischof etappenweise dennoch zur Errichtung eines eigentlichen Einsiedler Bistums zu gelangen.

⁵²¹ Belli wollte die Einsiedler Kapitularen beruhigen, was ihm auch gelang.

⁵²² Belli an Consalvi, Dep. Nr. 165 vom 16. September 1818, siehe Beilage Nr. 74.

Kapitular bei den älteren Kapitularen aufs neue Befürchtungen weckte, die sie schon für beruhigt gehalten und auch die jungen Kapitularen beunruhigte, die großenteils seine Schüler waren. Dieser Kapitular sei ein talentierter Mann mit strenger, aber wankelmütiger Lebensweise, der wegen seines Eigensinnes vom Kloster entfernt worden. Dieser habe wiederholt auf die Pflicht hingewiesen, im gleichen Institut bleiben zu wollen, und habe verschiedene schlecht verstandene Beispiele von säkularisierten Klöstern wie jene von Murbach, Reichenau und Konstanz angeführt. Dabei habe er sich immer als vom Gewissen gerüttelt gezeigt sowie bereit, um Säkularisation und Pension zu bitten. –

Die andern auswärtigen Kapitularen – so schrieb Belli weiter – seien von einigen auswärtigen Agenten mit viel Geschick geschürt worden und hätten sich zwei Tage vor seiner eigenen Ankunft sozusagen mit den gleichen Dispositionen wie jener angeführte Kapitular in Einsiedeln eingefunden. Viele Kapitularen habe man glauben machen wollen, daß der Abt mit der Nuntiatur und mit der Regierung von Schwyz für die Bistumserrichtung einverstanden gewesen und daß diese Regierung immer gesucht habe, einen Kapitular des Kantons als Bischof zu haben. Dem Abt hingegen habe man zu verstehen gegeben, daß die Opposition eine Wirkung der Eifersucht gewesen sei. –

Wörtlich fuhr Belli fort: «Euer Eminenz werden sich gut vorstellen können, wie mir bei solcher Lage zumute sein mußte, und das umso mehr, als mir gesagt worden war, es sei des Kapitels Absicht, nicht in Verhandlungen mit der Regierung einzutreten und eine Deputation nach Rom zu schicken, um den Hl. Vater genauer zu informieren, daß sowohl interne als äußere Verhältnisse des Klosters die Bistumserrichtung nicht erlaubten.»

Belli berichtete hierauf von seinen ersten Maßnahmen in Einsiedeln und der Ansprache an das ganze Kapitel. Er schrieb dem Kardinal: «In der Erkenntnis, daß die Kapitularen, soweit sie gut und kultiviert, dennoch eher aus Hitze und Leidenschaft handelten und dachten, hielt ich es für gut, zuerst separat mit dem Abt und einigen andern einflußreichen Mönchen zu sprechen. Dann wandte ich mich an das Generalkapitel, an welches ich eine Ansprache hielt. Nachdem ich ihm den Stand der vorgeschlagenen Bistumserrichtung seit Anfang sowie auch die gütige und überaus väterliche Art dargelegt, auf welche der Hl. Vater sie (die Bistumserrichtung) vorgeschlagen, bewies ich ihm, daß eine Weigerung, in Verhandlungen mit der Regierung einzutreten, ein Mangel an Gehorsam und Respekt gegen den Hl. Stuhl sei, mit Rücksicht auf den schon erwähnten Brief vom 3. August die Ehre des Kapitels kompromittiere und die Interessen des Klosters schädige; und zugleich würde damit die Regierung selbst beleidigt, die ich mittels der Herren Landammänner benachrichtigt habe, daß ich mich zu diesem Zwecke nach Einsiedeln begeben.»

In Bezug auf die Ehre des Kapitels gab ich zu bedenken, daß die auswärtigen Kapitularen nach dem ersten Antwortschreiben an Se. Heiligkeit an den Verhandlungen teilzunehmen wünschten, welche mit der Regierung und im Innern des Ordenshauses auf den Fall hin stattfinden mußten, daß der Heilige Vater auf seinem ersten Entschluß beharren würde. Dies beweise, daß die zweite Antwort des Kapitels die Gesinnung sozusagen aller ausdrückte und infolgedessen die Opposition nicht in Ordnung sei. – Zugleich legte ich ihm dar, mit welchen Artikeln man für die Erhaltung der Disziplin und für die ökonomische Lage Vorsorge treffen würde. Und dann zog ich die Schlußfolgerung, die Bistumserrichtung

würde, anstatt zu schaden, vielmehr der einen wie der andern besonders im Lauf der Zeit zum Vorteil gereichen. –

Diese Ansprache, so berichtete Belli dem Kardinal, habe bewirkt, daß das Kapitel eine Kommission von 8 Mitgliedern beauftragte, ihm für den Eifer zu danken und zu erklären, man sei in Verhandlungen mit der Regierung eingetreten, doch bitte man zur Beruhigung des Gewissens neuerdings den Heiligen Vater, die Angelegenheiten unter allen Rücksichten wieder aufzunehmen, ehe er ein definitives Dekret zur Errichtung erlasse. Nur im Gehorsam würden sie das Bistum annehmen («quod sola obedientia ad honorem Dei et salutem animarum suscipere parati sumus»). Er habe darauf erwidert, was das Kapitel beim Heiligen Vater zu unternehmen wünsche, könne es wohl tun, doch scheine es ihm schwierig, die Gesinnung eines solchen 3. Briefes mit der des 2. zu versöhnen.

In seinem Bericht an Kardinal Consalvi ging Belli sodann auf die Verhandlungen mit den schwyzerischen Gesandten in Einsiedeln ein. Diese hätten sofort nach ihrer Ankunft in Einsiedeln ihm und Abt Konrad gegenüber geäußert, sie könnten von der schon übernommenen Verpflichtung nicht zurücktreten, um die Ehre der Regierung nicht zu kompromittieren. (Belli bemerkte dazu: «... diese Erklärung kam daher, daß sie durch das Gassengeschwätz wußten, daß die Kapitularen neuerdings ihre Idee geändert hatten, obgleich ich ihnen die Anwendung aller nur möglichen Diskretion beim Sprechen warm empfohlen hatte».) – Er habe indessen für das Kapitel Partei ergriffen und den Deputierten zu verstehen gegeben, daß die Befürchtungen aus dem lebhaften Verlangen kämen, die Disziplin zu bewahren; im übrigen würde sich das Kapitel gänzlich dem Spruch des Heiligen Vaters überlassen. –

Bevor er dann die Artikel aufgesetzt, habe er mehrmals mit den Deputierten gesprochen und ihnen erklärt, daß die Vereinigung der kleinen Kantone die Bistumserrichtung erleichtern würde und daß es im gegenteiligen Fall dem Heiligen Vater auch willkommen wäre, wenn sich der Kanton Schwyz dem Bistum Chur anschließen wollte.

Nach Vereinbarung der Artikel mit dem Abt und den Mitgliedern der Kommission habe er mit diesen und mit den Herren Deputierten aus Schwyz eine Konferenz gehalten. Vorerst habe er erklärt, daß die (dieser Depesche) beiliegenden Artikel als Grundlage dienen würden, falls der Heilige Vater die Bistumserrichtung definitiv beschließen sollte, doch abgesehen von irgend einem andern Artikel, der vor dem Abschluß angebracht sein könnte, und abgesehen von jenen Artikeln, die sich auf das Innere des Klosters beziehen. Den Inhalt der zitierten Artikel habe er mündlich dargelegt, und auf eine Bemerkung des Abtes hin habe er sich geweigert, dieselben schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich der bekannten Konvention habe er feststellen können, daß dieselbe seit einigen Jahren nicht mehr ganz in Kraft war, da der Abt in kluger Weise erreicht habe, nach Gutdünken auch weniger als die Hälfte an Abgaben zu entrichten. Daher habe er erklärt, daß es überflüssig sei, dies ausdrücklich in den Artikeln zu erwähnen, da ja die Regierung selbst deren Nichtigkeit durch die Tat anerkennt. Im Artikel 9 habe er daher gesagt, das Kloster müsse von Abgaben frei sein, woran er die Bemerkung gefügt habe, daß der Heilige Vater ein großes Bedauern geäußert habe, als er von dieser Konvention vernommen, die ohne die nötigen Vollmachten geschlossen worden, wie auch wegen dem Vorbehalt der alten Verhältnisse, wodurch der Kanton Schwyz ein Mißtrauen bekundete, das

seiner unwürdig sei, nachdem der Heilige Vater selbst erklärt hatte, er wolle diese alten Verhältnisse anerkennen, soweit sie aus der Anordnung der kirchlichen Gesetze selbst oder aus der Freigebigkeit der Päpste hervorgehen, wie es im Breve «Novum eximiae virtutis» vom 29. Juli 1815 heiÙe. –

Ueber die Antwort der Schwyzer Deputierten schreibt Belli wörtlich: «Die Herren Deputierten antworteten, die Artikel fänden im allgemeinen keine Opposition in ihrer Regierung, ausgenommen jedoch die geforderte Befreiung von den Abgaben, einige Gebräuche oder Verhältnisse mit den Geistlichen, die sie mir nicht zu präzisieren wußten, und die Schutzherrschaft über das Kloster. Sie machten mir Hoffnung, man würde über diese Punkte eine befriedigende Maßnahme finden, ebenso auch in Bezug auf die Deputation, die üblicherweise (zur Beglückwünschung des neugewählten Abtes) nach Einsiedeln geschickt werde. In Bezug auf die Konvention sagten sie mir, es sei besser, nicht davon zu sprechen, da die Regierung nicht mehr kraft derselben gehandelt habe, oder dann eine andere zu machen.»

Daraufhin – so berichtete Belli weiter – habe er die Schwyzer Gesandten wiederholt gedrängt, die Konvention zu kassieren, und ihnen nahegelegt, dem Heiligen Vater eine Gefälligkeit zu erweisen, indem sie ihm in einem neuen Brief darlegen sollten, die im ersten Brief vorgebrachte Reservation betreffe nicht ungesetzliche alte Verhältnisse. Sie sollten ihm darin durch Annullierung der genannten Konvention auch den Beweis dafür erbringen. –

Ueber die Reaktion der Schwyzer Deputierten auf diese Anregung äußert sich Belli folgendermaßen: «Obgleich sie sich mir nicht schlecht disponiert zeigten, einen solchen Schritt zu unternehmen, so zweifle ich doch sehr daran, daß sie dafür zu haben sind. Denn sie verreisten etwas verärgert über die Opposition des Kapitels gegen die Bistumserhebung, die sie den Mitgliedern der Kommission gegenüber mit einer gewissen Festigkeit als dem Kloster nützlich und ehrenvoll bezeichneten. Die Herren Landammänner kehrten nach Schwyz zurück am Abend des 11., nachdem sie mir den lebhaftesten Wunsch erneuert, ich möchte den Sinn der Kapitularen erleuchten und die Ausführung der Angelegenheit bei Sr. Heiligkeit befördern.» –

In seinem Bericht ging Belli dann ein auf die Verhandlungen mit dem Einsiedler Kapitel nach Abreise der Schwyzer Deputierten. Er schreibt: «Nach ihrer Abreise beschäftigte ich mich mit den Verhältnissen zwischen Abt und Kapitel. Obgleich die Statuten der Schweizerischen Benediktinerkongregation vorschreiben, daß der Abt in den Angelegenheiten von größter Bedeutung nichts ohne das Kapitel tun könne und daß er in solchen von mittlerer Wichtigkeit die Ansicht eines Rates von Religiosen hören müsse, so wird dennoch insbesondere in Einsiedeln dies nicht beobachtet. Vielmehr sind die Urkunden und Kredit- und Schuldbriefe, die vor dem Vorgänger des jetzigen Abtes in der Hand des Dekans waren, nunmehr wie überhaupt alles Uebrige beim Abt selbst. Dieser so nachteilige Uebelstand bot mir Anlaß, einem Kommissionsmitglied gegenüber zu bemerken, der Umstand der Bistumserhebung könnte nützlich sein zur besseren Sicherung der Interessen des Klosters, bei aller Rücksicht auf den gegenwärtigen Prälaten, dessen Fleiß, Eifer und Umsicht auf keine Weise bezweifelt werden könne. Aber ich wagte nicht, in Bezug auf diesen Punkt weiter zu gehen, weil es für den Abt empfindlich gewesen wäre und weil das Kapitel aus einer gewissen Furcht sich nicht dafür eingesetzt hätte, und dies umso mehr, als ich mit

Rücksicht auf alle Umstände und auf einen Artikel der verehrten Depesche Euer Eminenz mich nicht für berechtigt hielt, den Prozeß durchzuführen.» –

Sodann legte Belli die Punkte dar, die er am Morgen des 12. September bei einer neuerlichen Kommissionsversammlung vorgebracht hatte. Er habe nämlich dargelegt:

1) Es sei die Ansicht des Heiligen Vaters, nicht zur Bistumserrichtung zu schreiten, ehe die Disziplin und die ökonomische Lage des Klosters gesichert seien.

2) Dies alles würde nur dann erreicht, wenn die Schwyzer Regierung alle oder die wesentlichen Artikel, die den Deputierten vorgelegt worden, zugestehen würde.

3) Wenn einerseits der Eifer des Kapitels für die Erhaltung der monastischen Disziplin lobenswert sei, gehöre es sich andererseits, die Frage mit größerer Ruhe zu beurteilen und nicht auf äußere Impulse hin. – Indessen hätten verschiedene Briefe und Sendlinge mit großer Aktivität gewirkt und gleichsam im selben Moment nur wenig vor seiner Ankunft.

In der Depesche kam der Internuntius dann auf die Gespräche mit den Landammännern zu Schwyz anlässlich seiner Rückreise zu reden. Wörtlich schreibt er: «Nachdem ich das Benehmen des Abtes gerechtfertigt und mich bemüht hatte, nach Möglichkeit die Patres zu beruhigen, die sich mit meinem Verhalten zufrieden zeigten, begab ich mich nach Schwyz, um eine andere Konferenz mit den Herren Landammännern zu halten. Obgleich mir diese Magistraten zu Beginn des Gespräches bedeuteten, sie wollten ihre Bitten um die Bistumserrichtung beim Heiligen Vater erneuern, und sich über das Kapitel beklagten, so erklärten sie dennoch übereinstimmend, daß die Aenderung nicht erfolgt wäre, wenn die Kapitularen und insbesondere die auswärtigen nicht aufgereizt worden wären. Und da sie sahen, wie schwierig es sei, daß das Kapitel wenigstens momentan die Last des Bistums bereitwillig auf sich nehme, sagten sie mir, daß in dieser Hinsicht der Vorschlag der Landsgemeinde in Wahrheit gelautet habe, nicht am Luzernerbistum teilzunehmen und unmittelbar dem Hl. Stuhl zu unterstehen und von ihm verwaltet zu werden. Von der Errichtung (des Einsiedler Bistums) habe man ausdrücklich auf den verschiedenen Zusammenkünften der Geistlichen und Regierungsmitglieder, die in Hinsicht auf das Bistum gehalten worden, gesprochen. – Daraufhin wurden zwei Projekte gemacht: Entweder mit Chur vereinigt zu werden ‚ad beneplacitum S. Sedis‘ – wobei der Kanton wegen des ökonomischen Zustandes jener bischöflichen Mensa fürchtet, für immer vereinigt zu werden – oder für den Kanton allein einen Generalvikar oder Offizial zu haben, und daß im einen wie im andern Fall Se. Heiligkeit den Abt von Einsiedeln mit der Würde eines Titularbischofs kleiden sollte für (Erteilung der) Weihe(n) und (Spendung der) Firmung, in der Hoffnung, daß auf diesem Wege das Kapitel im Lauf der Zeit das annehmen werde, was es jetzt ohne ein Dekret verweigert, während auf dem Weg eines Verpflichtens eine gewisse Mißstimmung zu befürchten wäre. – Der Kanton Schwyz bevorzugt das zweite dieser Projekte, und die Herren Landammänner und der bischöfliche Vikar äußerten wiederholt den Wunsch, den jeweiligen apostolischen Nuntius als Ordinarius zu haben.» –

Belli äußert sich dann über die Haltung von Abt und Kapitel in Einsiedeln hinsichtlich dieser neuen Pläne, die den Einsiedler Abt als Titularbischof vor-

sahen. Belli schreibt: «Abt und Kapitel wären nicht dagegen, wie sie (auch) nicht so viele Schwierigkeiten wegen der Errichtung (des Einsiedler Bistums) gemacht hätten, wenn sie des Beitrittes der kleinen Kantone sicher wären, den sie gleichsam für notwendig erachten, um der Vorherrschaft, die sich die Schwyzer Regierung verschaffen könnte, ein Gegengewicht zu setzen. Sie fürchten nämlich, diese verspreche und gewähre alles und halte in der Folge die Verpflichtung nicht in allen Punkten.» –

Zum Schluß eröffnet Belli seine eigene Meinung in dieser Angelegenheit. Zuerst äußert er sich zu den beiden neuen Projekten und zeigte darin eine gewisse Indifferenz, wenn er schreibt: «Sollte der Hl. Vater (für passend) erachten, dem einen oder andern der (beiden) dargelegten Wünsche zuzustimmen, so hätten im ersten Fall die Priesterkandidaten im Churer Seminar eine ausgezeichnete Erziehung, und im zweiten Fall könnten sie bei Zahlung der Pension in Einsiedeln aufgenommen werden oder die Regierung könnte zu diesem Zwecke eine passende Wohnung bestimmen, die nach dem, was mir der bischöfliche Vikar sagte, in Schwyz existiert.» – Belli bezieht dann Stellung in der Frage des eigentlichen Einsiedler Bistums und bekundet eine befürwortende Haltung. Er schreibt: «Wenn ich mein Gutachten über dasselbe (Bistumsgeschäft) auszudrücken oder zu wiederholen hätte: So sehe ich nicht all jene Befürchtungen und Gefahren, die sich im Geist der Kapitularen so sehr vergrößern. Obgleich mir der Abt verschiedentlich Vorstellungen gemacht, ich möge mich um einen Anschluß von Schwyz an Chur bemühen, so hat er mir dennoch ein gewisses Anzeichen gegeben, daß er einer Errichtung (des Einsiedler Bistums) nicht entgegen wäre, sich aber zur Aufrechterhaltung der Harmonie im Ordenshaus gegnerisch zeigen müsse. Die Verhältnisse im Innern könnten beim Tod des gegenwärtigen Prälaten festgelegt werden, denn aus den dargelegten Motiven scheint es mir nicht passend, jetzt schon darüber zu verhandeln auf den Fall hin, daß Se. Heiligkeit durch ein Dekret das Kapitel zur Annahme des Bistums verpflichten wollte. Meinerseits habe ich kraft dessen, was ich Euer Eminenz in meiner Depesche vom 5. d. M. berichtete, alle mögliche Sorgfalt angewendet, um die Mönche für meine Ansicht zu gewinnen. Aber selbst wenn ich sie mehrheitlich einverstanden gefunden hätte, hätte ich den Prozeß nicht durchführen können, da ja die Herren Deputierten die Artikel der Konferenz dem Senat des Kantons unterbreiten mußten, ehe sie mir eine Verpflichtung hinsichtlich derselben überreichen konnten. Eine Zusammenkunft der Senatoren aber hätte erst nach vielen Tagen stattgefunden.» –

Als Belli die Depesche beendet hatte, traf aus Einsiedeln der Bote mit dem Brief des Kapitels an den Heiligen Vater ein. In einem Begleitbrief⁵²³ dankte Abt Konrad dem Internuntius für seine Bemühungen zum Wohl des Klosters Einsiedeln, berief sich auf Bellis tröstliche Zusicherungen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß er in seinen Informationen an den Heiligen Vater hinsichtlich des Einsiedler Bistums die demütigen und heißen Bitten des Stiftes Einsiedeln unterstützen werde.

Der Internuntius aber, der zwar Einsiedeln versprochen hatte, den Brief an den Heiligen Vater zu unterstützen, und der trotzdem in der Depesche Nr. 165 vom 16. September 1818 für die Errichtung des Einsiedler Bistums einstand,

⁵²³ Abt Konrad an Belli, 14. September 1818, Kop. StEA: A Z⁴B 88.

sah sich nicht zu einer Aenderung der Depesche oder zu einem Zusatz veranlaßt. Seine Parteinahme für das Einsiedler Bistum kam aber auch darin zum Ausdruck, daß er einen Brief des Kapitels an Kardinal Consalvi nicht hatte gleichzeitig absenden lassen, sondern um eine Post verschoben wissen wollte.⁵²⁴ Wohl hoffte er, damit seinem eigenen Kommentar mehr Gewicht zu verschaffen und im Falle eines raschen Entscheides des Heiligen Vaters weitere Schreiben des Kapitels an einflußreiche Persönlichkeiten in Rom und deren Fürsprache verspätet und damit unwirksam zu machen. --

Am 19. September 1818 schrieb dann Abt Konrad einen Brief an Kardinal Consalvi,⁵²⁵ sowie einen an Mgr. Sala.⁵²⁶ Beide wurden um Unterstützung des Briefes an den Heiligen Vater angegangen.

Sehr aufschlußreich ist vor allem der ausführliche Brief des Abtes an Kardinal Consalvi. Die Gründe, die im Brief an den Heiligen Vater nur kurz angedeutet, sind hier breiter dargestellt. Abt Konrad schreibt: «Die Befürchtungen, die schon bei der bloßen Idee eines Bistums gehegt worden, und jene der Jurisdiktion, die sich wahrscheinlich über die sogenannten kleinen oder demokratischen Kantone ausdehnen sollte, sind gerade jetzt bedeutend stärker geworden, da verschiedene begründete Nachrichten es bestärken und es allen Anschein hat, daß das in diesem Kloster zu errichtende Bistum bloß auf den Kanton Schwyz eingeschränkt bleiben wird. --

Die uns vom Internuntius mitgeteilten Bedingungen, die einer Deputation des genannten Kantons im Namen Sr. Heiligkeit für den Fall der verlangten (Bistums-) Errichtung vorgelegt wurden, haben uns den Scharfsinn und das einzigartige Wohlwollen desjenigen bewundern lassen, der sie diktiert hatte, und wir erklären uns dafür der lebhaftesten Dankbarkeit schuldig. Ich zweifle jedoch sehr, daß diese zugestanden werden oder wenigstens mit jener Präzision und Klarheit zugestanden werden, daß mit der Zeit keine für mein Kloster gefährlichen Interpretationen stattfinden.⁵²⁷ Aber in dieser Hinsicht habe ich durchaus nichts zu fürchten, da ich wohl weiß, daß vor dem endgültigen Abschluß der Angelegenheit alles einer scharfsichtigen Prüfung Euer Eminenz wird unterbreitet werden. Was ich insbesondere als Anlaß zu Unruhe glaube sehen zu müssen, ist die zukünftige Befolgung dieser Bedingungen. Durch unsere Lage im Schoß des Kantons und unsere vielfältigen Beziehungen in voller Kenntnis der Gesinnungen der ganzen Bevölkerung, finden wir eine große Verschiedenheit von Meinungen, d. h. viele, die tatsächlich dem vorgeschlagenen Bistum entgegen sind, und dies teils aus gerade heutzutage starker Abneigung gegen die Religiösen, teils aus Mißfallen an der Kleinheit der Diözese und der damit zusammenhängenden Isolierung und Trennung von jedem andern Mit-Staat, teils auch aus Eifersucht wegen gewissem zukünftigem Einfluß oder Autorität in den politischen Angelegenheiten. Unter jenen dann, welche das Projekt fördern oder zu wünschen scheinen und die sicherlich die Minderheit bilden, sind nicht alle von den

⁵²⁴ Vgl. oben S. 183.

⁵²⁵ Abt Konrad an Consalvi, 19. September 1818, siehe Beilage Nr. 75.

⁵²⁶ Abt Konrad an Mgr. Sala, 19. September 1818, siehe Beilage Nr. 76.

⁵²⁷ Im Entwurf hieß es ursprünglich: «Indessen muß ich Ihnen bemerken, daß diese Bedingungen (nur) schwer oder vielmehr überhaupt nie in ihrer Vollständigkeit und in jenen klaren und entschiedenen Ausdrücken und unter Ausschluß jeder Zweideutigkeit werden zugelassen werden.» – Dieser Satz wurde dann durchgestrichen. –

gleichen Prinzipien bewegt, und es fehlen schon nicht solche, die bloß von Konvenienz und Antipathie gegen einen gewissen andern Kanton angetrieben sind. Andere erwarten mit aller Ergebenheit jene Verfügungen, die in dieser Hinsicht dem Heiligen Stuhl zu treffen gefällt.

Hinsichtlich des Weltklerus, wenngleich er bis jetzt nicht öffentlich seine Gesinnung bekanntgegeben hat, so besteht doch kein Zweifel, daß er nur ungern sich einem Regularbischof und einer aus Regularen bestehenden Kurie unterwerfen wird, (welch letzteres) jedoch eine Bedingung (ist), die wir für absolut unerläßlich halten. Wenn man diesen Gesinnungen die Bemerkung anfügt, daß hier für alle Benefizien jedwelcher Art das Volk das Patronatsrecht hat, ohne daß der Bischof jemals von der Möglichkeit Gebrauch macht, zu den Wahlakten jemanden zur Ueberwachung hinzuschicken, so wird Euer Eminenz besser als ich schlußfolgern, wie klein und von wie geringem Nutzen die bischöfliche Autorität ist.

Wie man einerseits nicht hoffen kann, durch das neue Verhältnis, in welches mein Kloster sowohl hinsichtlich des Klerus als auch des Kantons und seiner Regierung gesetzt werden muß, das Hauptziel zu erreichen, welches ihm der pastorale Eifer Sr. Heiligkeit stellt: nämlich das größere geistliche Wohl dieses kleinen Teiles seiner Herde – so kann ich mich anderseits in keiner Weise der schwersten Befürchtung entheben, daß ein solches Verhältnis schon durch seine Existenz wenigstens Punkto Ordensstand dem Kloster selbst viel unheilvoller sei.

Wenn man heiliger Pflicht gemäß mit Eifer die Erhaltung der kirchlichen Disziplin und die Verteidigung der kirchlichen Rechte überwachen wollte, würde es nicht anders sein können, als daß man starken Widerständen begegnet und sich Haß und Feindschaft zuzieht, ohne entsprechende Verteidigungsmittel zu besitzen oder sich in einer genügenden Unabhängigkeit zu befinden, um nicht Befürchtungen hegen zu müssen.

Schon mehr als einmal, als jedoch nicht so bedrohliche Verhältnisse sondern vielmehr ein gewisser Grad von Interessengemeinschaft mit dem Kanton bestand, lief mein Kloster in schwere Gefahr, (und zwar) durch das Uebelwollen einiger weniger Menschen, die das Volk zu gewinnen und in Irrtum zu führen wußten. Selbst in Zeiten tieferer religiöser Gesinnung als heute konnte inmitten von Unruhen und Volksbewegungen die Stimme des hl. Stuhles sich nicht zu unserer Verteidigung vernehmbar machen. In Wahrheit muß ich mit einzigartigem Wohlgefallen den Gesinnungen der Zuneigung und des Schutzes Lob spenden, welche dieser Kanton und die vorzüglichsten Persönlichkeiten seiner Regierung dem Kloster während meiner Amtszeit mehrmals glänzend bewiesen haben. Aber wie in der Vergangenheit, so kann man auch in der Zukunft nicht hoffen, daß der wahrhaft ausgezeichnete Charakter und der tiefe Gerechtigkeitsinn dieses Volkes es (das Kloster) vor Unruhen, welche mit einer vollkommen demokratischen Verfassung absolut untrennbar verbunden sind, sichern könnten. Und diese (Unruhen) könnten heute mehr als je entweder das Kloster als ersten Gegenstand haben oder in der Folge gegen dasselbe gewendet werden, ohne daß andere Kantone einen erworbenen Titel hätten, um deren Folgen zu verhindern, da, wie es viele Beispiele gibt, im Schoß des Klosters selbst Neigung zu Veränderungen gefördert werden könnte. Nur allzu leicht würde es dem privaten Interesse einiger mächtiger Familien und dem Mißfallen des Klerus wegen ihrer Unterwerfung unter Religiösen gelingen, nicht bloß die Disziplin, sondern über-

haupt den ganzen monastischen Stand vollständig zu zerstören, ohne daß die höchste Autorität des hl. Stuhles etwas dagegen vermöchte. –

Ich schmeichle mir, daß Euer Eminenz diese meine Zukunftsbefürchtungen nur allzu begründet finden wird. Ich muß Ihnen überdies bemerken, daß im Gefolge der Revolution, durch das Selten-werden der zum monastischen Stand Berufenen und durch ein gewisses Unglück, demzufolge mir viele Religiösen in der Blüte der Jahre von der Welt entrissen worden, die Zahl (derselben) auf 2 Drittel der früheren Anzahl zurückgegangen ist und jede neue auch noch so geringe Beschäftigung wirklich unsere Kräfte übersteigt; ja, wir können vielmehr nur mit höchster Anstrengung jenen Verpflichtungen genügen, mit denen wir schon beladen sind. Ueber 10 000 Seelen in verschiedenen Pfarreien unterstehen unserer unmittelbaren Obsorge, beinahe 100 Knaben und Jünglinge erhalten von uns teils im hiesigen Kollegium, teils im Gymnasialkonvikt von Belinzona Unterricht und Erziehung, und dies außer der überaus schweren Last, im Beichtstuhl weit über 100 000 Pilgern beizustehen, die alljährlich dieses Heiligtum besuchen.

Wenn es mir gestattet ist, diesen allgemeinen Bemerkungen noch jene beizufügen, die insbesondere meine Person betreffen, so bitte ich Euer Eminenz innig, mir Ihre mächtige Hilfe zu gewähren, um ein neues Gewicht zu entfernen, zu welchem mein Alter und mein Gesundheitszustand nicht ausreichen. Kaum konnte ich mich der unheilvollen Wirkung der Ueberraschung und der Niedergeschlagenheit entziehen, die mich bei der ersten Kunde von den zwar ehrenvollen und liebenswürdigen Absichten des Hl. Vaters traf, indem ich mich unverzüglich und für einige Zeit vom Kloster entfernte. Möge mir die Protektion Euer Eminenz erlangen, die wenigen mir noch verbleibenden Lebensstage gänzlich dem Wohl meines Klosters widmen zu können, das ihrer nur allzu sehr bedarf. Noch sind die tiefen Schläge nicht vernarbt, die ihm in den jüngst verflossenen Wechselfällen zugefügt worden. Und daher, anstatt in meiner Person eine Neuerung eingeführt zu sehen, die schon unabhängig von äußern bedrohlichen Umständen aus sich heraus höchst gefährlich ist für eine Kommunität, möge der Himmel mittels Euer Eminenz mir die Gnade gewähren, mich ganz der Sorge widmen zu können, daß ich mein Kloster in jenem Zustand der Regularität und Disziplin zurücklasse, in welchen es durch meine Vorgänger gesetzt worden.» –

Dieser Brief des Abtes an Kardinal Consalvi wurde nicht dem Internuntius zur Weiterleitung zugesandt, sondern an den dem Kloster wohlgesinnten Mgr. Sala in Rom gesandt. Aus einer Kopie konnte derselbe den Inhalt kennen lernen. In einem Begleitbrief vom gleichen 19. September 1818 wurde Mgr. Sala gebeten,⁵²⁸ den für Kardinal Consalvi bestimmten Brief nach Ueberprüfung und Gutfinden seiner hohen Bestimmung zu übergeben. In der Annahme, der Internuntius habe seinem Versprechen gemäß den Brief an den Heiligen Vater mit guten Informationen und nach den Wünschen des Kapitels begleitet, schrieb Abt Konrad an Mgr. Sala: «Was mich anregt, vom neuen Ansuchen bei Sr. Heiligkeit und von jenem beim Kardinalstaatssekretär gute Wirkung zu erhoffen, ist, daß der Herr Internuntius selbst, der zwar mit den neuesten Instruktionen von dort hierher gekommen, keinen andern Ausweg fand, als einer Deputation der Schwyzer Regierung mündlich die Bedingungen des hl. Stuhles vorzutragen, welche für den

⁵²⁸ Wie Anm. 526.

Fall einer Verwirklichung des Projektes als notwendig erachtet worden waren, (und dies deswegen) weil er die einheitliche Gesinnung des ganzen gerade in dieser Angelegenheit versammelten Kapitels im Approbieren und Unterstützen jener Vorstellungen sah, welche schon von mir demütig Sr. Heiligkeit unterbreitet worden waren. Und nachdem er selbst die geringe Neigung zu Einräumung jener Bedingungen, wenigstens in den vorgelegten Termini und ohne Zweideutigkeit, klar hatte bemerken müssen, kehrte er ohne weitere Unternehmungen nach Luzern zurück, wobei er uns vorher zu verstehen gab, er müsse um andere Instruktionen ansuchen, und eine neue Bittschrift meinerseits an den Hl. Vater würde nicht bloß zugelassen, sondern könnte auch endlich das gewünschte Ziel erreichen. Als Monsignore Internuntius über Schwyz reiste, riet er selbst, wie wir wissen, mehreren angesehenen Persönlichkeiten jener Regierung zu einem Aufgeben ihres Projektes und zu einem Anschluß an Chur. (Dieses) durch sein entferntestes Altertum ehrwürdige Bistum ist durch die Abtrennung des im österreichischen Kaiserreich gelegenen Teiles, und durch die dadurch bedingte Einschränkung fast auf die Grenzen des bloßen Kantons Graubünden zum großen Teil akatholisch und seine Subsistenz sehr zweifelhaft geworden.»

Dieser Brief des Einsiedler Abtes wurde direkt nach Rom geschickt und Belli gegenüber keine Erwähnung getan. Dieser hätte sich gewiß nicht erbaut an den so anderslautenden Nachrichten. Insbesondere die Erwähnung, daß Belli selber auf der Rückreise von Einsiedeln in Schwyz einen Anschluß an Chur vorgeschlagen und daß Belli überhaupt die Kapitularen zu diesem neuen Brief an den Heiligen Vater ermuntert habe, das konnte in Rom doch einige Verwunderung hervorrufen, wenn man damit die Depesche des Internuntius verglich.

Nach Absendung dieser Briefe und der Depesche wartete man in der Schweiz sehr gespannt auf den Entscheid des Heiligen Stuhles, welcher nach der normalen Zeitspanne von einem Monat Mitte Oktober in Luzern eintreffen sollte. Inzwischen ging die Entwicklung weiter, und insbesondere in Schwyz herrschte lebhaftes Getriebe wegen der Einsiedler Angelegenheit.

V. ZERFALL

1. Kapitel:

Neuer Anlauf der Schwyzer Obrigkeit zur Verwirklichung des Regularbistums Einsiedeln, Abfassung einer Denkschrift in Einsiedeln und Entsendung einer Deputation nach Schwyz im Oktober 1818

Nach Rückkehr der Schwyzer Deputation aus Einsiedeln am 11. September war tags darauf im Landrat beschlossen worden, es solle bald die gemischte Kommission versammelt werden, welcher der Bericht über die Einsiedler Verhandlungen zu erstatten sei, und die dann weitere Schritte einleiten solle.⁵²⁹ Unter diesen weiteren Schritten waren natürlich Bemühungen zur Verwirklichung des Regularbistums Einsiedeln gemeint. Dem widersprach keineswegs die Tatsache, daß beim Eintreffen des Internuntius in Schwyz verabredet wurde, dem Heiligen

⁵²⁹ Landratssitzung vom 12. September 1818, St A SZ: Ratsprotokolle 1818, vgl. oben S. 236.